

Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.



III. Heidelberger Kunstrechtstag „Kunst im Markt - Kunst im Streit“ - S. 5 -	I. IFKUR-Dissertations- & Habitationspreis 2009 - S. 9 -	Tagungsband des II. Heidelberger Kunstrechtstags - S. 10 -
--	--	--

	Editorial <i>Matthias Weller</i>	S. 3
	Urteil des LG Berlin 19 O 116/08 „Plakatsammlung Sachs“	S. 11
	Kunstfonds als neue Investitionsklassen (Zweiter Teil) <i>Vitulia Ivone</i>	S. 20
Vorstandsbeschluss: Eröffnung des IFKUR-Forums Bühnen- und Musikrecht		S. 26
Zum Konzept des IFKUR-Forums Bühnen- und Musikrecht <i>Markus Kiesel</i>		S. 26
Kulturraum Europa, der Beitrag des Art. 151 EG-Vertrag zur Bewältigung kultureller Herausforderungen der Gegenwart, von Jan Holthoff <i>Annette Froehlich</i>		S. 27
II. Heidelberger Kunstrechtstag: Kulturgüterschutz – Künstlerschutz <i>Rüdiger Pfaffendorf</i>		S. 28
10. Internationales Seminar „Kunst & Recht“ vom 11. – 14. Juli in Berlin <i>Yves Huguenin-Bergenat</i>		S. 30
NS-Raubkunst: Verantwortung wahrnehmen Beobachtungen zur Konferenz der Stiftung Preussischer Kulturbesitz am 11. und 12. Dezember 2008 in Berlin <i>Matthias Weller</i>		S. 32
Kommentar zu Reinhard Dietrich „Antiken, Recht und Markt“, KunstRSp 2008,174 <i>Barbara Deppert-Lippitz</i>		S. 40
Kommentar zu Reinhard Dietrich „Antiken, Recht und Markt“, KunstRSp 2008,174 <i>Diethardt von Preuschen</i>		S. 41
Kein Ausschluss des allgemein zivilrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe nach § 985 BGB durch das Rückerstattungsrecht – zugleich: Besprechung von Sabine Rudolph „Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz.“ <i>Matthias Weller</i>		S. 42
	IFKUR – News 4. Quartal 2008 / Januar 2009	S. 45
	Impressum & Verantwortlichkeit	S. 60

Editorial:**„Zehn Jahre Umsetzung der Washington Principles in Deutschland“**

Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ.
Vorstand IFKUR

Liebe Kunstrechtsfreunde,

die am 3. Dezember 1998 von 44 Staaten beschlossenen „Washington Principles“¹ hat Deutschland innerstaatlich durch die Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und Gemeinden vom 14. Dezember 1999² umgesetzt. Die Umsetzung der Washington Principles in Deutschland erreicht damit demnächst ihren zehnten Jahrestag - Anlass genug für eine Bestandsaufnahme. Dieser Aufgabe stellte sich – unterstützt durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – die Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit der Tagung „Verantwortung wahrnehmen“ am 10. und 11. Dezember 2008 in Berlin. Zahlreiche IFKUR-Mitglieder waren vor Ort. Die IFKUR-Beiräte RA Prof. Dr. Peter Raue, Hogan & Hartson Raue, Berlin, und Prof. Norman Palmer, Barrister, Lincoln’s Inn, London, gehörten zu den Referenten.

Eine Besonderheit der Umsetzung der Washington Principles in Deutschland besteht darin, dass sie Legitimation durch Kontinuität im Verhältnis zum alliierten Rückerstattungsrecht sucht: Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Handreichung die Vermutungsregeln des alliierten Rückerstattungsrechts zur maßgeblichen Leitlinie für die Feststellung verfolgungsbedingten Entzugs durch Rechtsgeschäft auch für die Ermessensentscheidung über Herausgabeverlangen nach den Washington Principles in Deutschland erhebt.³ Aus dieser Kontinuität folgt zugleich, dass frühere Wiedergutmachungsmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben können, wenn es darum geht, „faire und gerechte“ Lösungen zu finden. Zu Recht hat daher die Beratende Kommission in ihrer Zweiten Empfehlung⁴ zur Plakatsammlung Sachs dem Umstand Bedeutung beigemessen, dass Hans Sachs bereits im Rahmen eines Vergleichs mit der Bundesrepublik Deutschland eine Entschädigung in Höhe von DM 225.000 für den – damals vermuteten – Verlust seiner Plakatsammlung erhalten hatte.

Dass ein solcher Vergleich allerdings nicht alle Fragen klärt, zeigt das jüngst ergangene Urteil des Landgerichts Berlin über die Herausgabeklage des Sohns von Hans Sachs. Danach steht besonderes Wiedergutmachungsrecht dem allgemein-zivilrechtlichen Anspruch aus § 985 BGB nicht entgegen, wenn denn seine Voraussetzungen vorliegen. Das kontroverse Urteil ist im Volltext in dieser Ausgabe der Kunstrechtsspiegels abgedruckt.⁵ Es ist noch nicht rechtskräftig: die Bundesrepublik Deutschland hat Berufung eingelegt.⁶ Dafür, dass ein Anspruch nach § 985 BGB nicht durch spezielles Wiedergutmachungsrecht a priori ausgeschlossen ist, sprechen durchaus gute Gründe,

1 Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, Released in connection with the Washington Conference on Holocaust-Era Assets, Washington, DC, December 3, 1998, KunstRSp 2009, 37.

2 Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom 14. Dezember 1999, KunstRSp 2009, 38.

3 Handreichung S. 82, mit Verweis auf Art. 3 REAO (Anordnung BK/O [49] 180 der Alliierten Kommandantur Berlin): „Bei Verlusten aufgrund eines Rechtsgeschäftes kann sich der Antragsteller auf die Vermutungsregelung berufen, dass Vermögensverluste von NS-Verfolgten im Verfolgungszeitraum ungerechtfertigte Entziehungen waren“.

4 Zweite Empfehlung der Beratenden Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, Pressemitteilung der Bundesregierung v. 25.01.2007.

5 LG Berlin, Urt. v. 10.02.2009 – 19 O 116/08 – *Plakatsammlung Hans Sachs*, KunstRSp 2009, 11. Erste Stellungnahmen von Peter Raue und Gunnar Schnabel, jeweils abrufbar unter www.ifkur.de, sub „news“.

6 Presserklärung der Bundesregierung vom 13.03.2009, www.ifkur.de, sub „news“.

die jüngst *Sabine Rudolph* in ihrer Dissertation „Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz“ vorgebracht hat.⁷ Unabhängig von Dogmatik und Rechtsprechung zum Vorrangverhältnis scheint es jedenfalls bei wertender Betrachtung wenig plausibel, wenn speziellen, nur für kurze Zeit eröffneten Herausgabeansprüchen eine Sperrwirkung gegenüber nach allgemeinem Zivilrecht bereits *bestehenden* Ansprüchen selbst für die Zeit nach Ablauf der kurzen Ausschlussfristen des Sonderrechts entnommen wird. Hierzu genauer in der Rezension des Verf.⁸

Schließlich wird die vorliegende Ausgabe einige Beobachtungen zur eingangs erwähnten Konferenz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz⁹ im Dezember 2008 sowie die nächste Ausgabe einen bisher noch unveröffentlichten Bericht zur Situation der Museen in Deutschland aus dem Jahre 2007 anlässlich des Vortrags „German Museums and the Specific Issues of the Restitution of Nazi-Looted Art“ auf dem Symposium „Museum Collections“ des Centre du Droit de l’Art in Genf enthalten.

Sollte der Kunstrechtsspiegel damit zu der nach zehnjähriger Umsetzung gebotenen Bestandsaufnahme weiter beitragen, wäre sein Ziel erreicht.

Matthias Weller

7 Sabine Rudolph, Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz, Berlin 2007, zugl. Diss. Dresden 2006.

8 KunstRSp 2009, 42.

9 KunstRSp 2009, 32.



Zentrum für angewandte
Rechtswissenschaft
Universität Karlsruhe



III. Heidelberger Kunstrechtstag

„Kunst im Markt – Kunst im Streit“

- 09. und 10. Oktober 2009 -
Heidelberg

Freitag, 09. Oktober 2009

13.00 Uhr: Anmeldung

Teil 1: Kunst im Markt

14.00 – 18.00 Uhr

1. „Vom Objekt zur Kunst – Die Entwicklung der Kunst aus der Warenwelt“
Prof. Dr. Wolfgang Ullrich, Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
2. „Organisation einer Kunstmesse“
Ewald Karl Schrade, Kurator art KARLSRUHE
3. „Fotografie im rechtlichen Diskurs - Kunst oder Ware?“
Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J., Direktor des Instituts für Informationsrecht am Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Universität Karlsruhe
4. „Orphan Works aus Sicht der Bildbranche“
Sylvie Fodor, Geschäftsführerin der Coordination of European Picture Agencies Press Stock Heritage (CEPIC), Berlin
5. „Der kulturelle Imperativ des Urheberrechts“
Prof. Dr. Martin Senftleben, Universität Amsterdam

18.30 – 19.30 Uhr: Vortrag des IFKUR-Preises 2009

ab 19.30 Uhr: Abendessen



Zentrum für angewandte
Rechtswissenschaft 
Universität Karlsruhe



Samstag, 10. Oktober 2009

9.30 – 10.00 Uhr: Kaffee

Teil 2: Kunst im Streit

10.00 – 15.00 Uhr (Pause: 13.00 – 14.00 Uhr)

1. **„Internationales Zivilprozessrecht im Kunstrechtsstreit“**
Prof. Dr. Burkhard Hess, Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg
2. **„Gerechtigkeit im Restitutionsstreit“**
Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, Universität Göttingen, Mitglied der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz
3. **„Die Bewertung von Kunstwerken im Steuer- und Erbrechtsstreit“**
RA Prof. Dr. Carl-Heinz Heuer, Frankfurt/Main
4. **„Ersitzung im Kunstrechtsstreit am Beispiel der Heidelberger Papyrussammlung“**
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg

Correferat: „Die Heidelberger Papyrussammlung“

Prof. Dr. Andrea Joerdens, Direktorin des Instituts für Papyrologie, Universität Heidelberg

5. **„Fälschung im Kunstrechtsstreit“**
Prof. Dr. Kurt Siehr, Max-Planck-Institut ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg

Correferat: „Technische Möglichkeiten des Fälschungsbeweises aus den Materialprüfungswissenschaften“

Karin Berg, Heidelberg

6. **„Streitvermeidung durch Struktur im Kunsthochschulmanagement“**
Prof. Dr. iur. Dr. phil. h.c. Peter Michael Lynen, Leiter Centrum für internationales Kunstmanagement Köln, Universität Köln

15.00 Uhr: Mitgliederversammlung IFKUR e.V.



Zentrum für angewandte
Rechtswissenschaft 
Universität Karlsruhe



Anmeldung

III. Heidelberger Kunstrechtstag

„Kunst im Markt – Kunst im Streit“

Hiermit melde ich mich / uns für den III. Heidelberger Kunstrechtstag am 09. und 10. Oktober 2009 im Ballsaal der Stadthalle Heidelberg verbindlich an. Auf Grund der begrenzten Sitzplatzanzahl kann eine verbindliche Reservierungsbestätigung erst nach Zahlungseingang versandt werden. Die Reservierung kann bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei widerrufen werden. Bei einer Absage zwei Wochen vor Beginn sind die Kosten des Caterings in Höhe von 70,00 Euro zu tragen, bei einer Absage eine Woche vor Veranstaltungsbeginn die gesamten Kosten. Anmeldungen können **bis zum 06. Oktober 2009** entgegen genommen werden.

Ich buche folgende Teilnehmer:

_____ IFKUR-Mitglieder zu je 120,00 €

_____ Gäste zu je 145,00 €

Gesamtbetrag: _____

Ich überweise den Gesamtbetrag innerhalb von 7 Werktagen auf das Konto des Instituts,
Kto.: 60 66 90 07, BLZ 672 901 00, H+G Bank Heidelberg.

Im Tagungsbeitrag sind Kaffeepausen mit Gebäck, ein Abendessen am 09.10.2009 sowie die alkoholfreien Getränke eingeschlossen.

(Name, Vorname)

(Adresse)

(Email, Fax)

Datum und Unterschrift

Anmeldung an:

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., Kleine Mantelgasse 10, 69117 Heidelberg, Deutschland
Fax: +49 (0) 6221 – 585 149

I. IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2009

des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

- Bewerbungsbedingungen -

Für den mit € 750.- dotierten I. IFKUR-Dissertations-/Habilitationspreis 2009 können sich alle Doktoranden (m/w) und Habilitanden (m/w) bewerben, die ihr Dissertations bzw. Habilitationsverfahren bis Ablauf der Bewerbungsfrist (**28. August 2009**) formal abgeschlossen haben (Nachweis durch Kopie der ggf. vorläufigen Promotions- bzw. Habilitationsurkunde oder, bei ausländischem Verfahren, gleichwertigem Dokument der annehmenden Fakultät), wenn das Datum des Verfahrensabschlusses nicht länger als zwei Jahre, bezogen auf den Ablauf der Bewerbungsfrist, zurückliegt. Die Arbeit soll im Schwerpunkt ein kunstrechtliches Thema behandeln, kunsttheoretische oder kunsthistorische Bezüge sind willkommen. Mit der Arbeit in zweifacher Ausfertigung sind zweifach Kopien der Gutachten einzureichen. Ist die Arbeit bereits veröffentlicht, ist zusätzlich ein Belegexemplar einzusenden. Sämtliche erforderlichen Dokumente sind auch in elektronischer Form (die Monographie in EINER Datei) an info@ifkur.de zu senden. Der Zugang der elektronischen Dokumente ist fristwährend, sofern dem IFKUR alsbald die weiteren Unterlagen zugehen. Der Preisträger (m/w) wird persönlich am 30. September 2009 benachrichtigt.

- Bewerbung -

Hiermit bewerbe ich mich für den I. IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2009 des Instituts für Kunst und Recht:

Name, Vorname

Adresse / Email

Titel der Dissertation

Universität / Datum des Verfahrensabschlusses / ggf. Verlag / ggf. Datum der Veröffentlichung

Ich versichere, dass ich Autor der genannten Dissertation bin und einen Abendvortrag über meine Dissertation/Habilitation auf dem III. Heidelberger Kunstrechtstag am 09.10.2009 halten werde.

Datum / Unterschrift

Der I. IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2009 des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. wird gefördert durch:



**Tagungsband zum II. Heidelberger Kunstrechtstag 2008
am 5. und 6. September 2008 in Heidelberg**

Herausgegeben von

Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ.,

RA Dr. Nicolai Kemle,

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Michael Lynen,

Nomos-Verlag Baden-Baden 2009, 206 S. Broschiert, 48,- €

ISBN 978-3-8329-4449-0

(In Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen und facultas.wuv Verlag)

<http://www.nomos-shop.de/productview.aspx?product=11195>

Die Beiträge zum Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag nehmen im ersten Teil zum Kulturgüterschutz die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 durch Deutschland zum Anlass, Grundfragen des internationalen Kulturgüterschutzes nachzugehen und aktuelle Entwicklungen im Schutz von Kulturgütern von höchster Bedeutung für die Menschheit in Kriegs- und Friedenszeiten aufzuzeigen. Zugleich wird die im Februar 2008 in Kraft getretene deutsche Umsetzungsgesetzgebung aus der Perspektive des Gesetzgebers, der Wissenschaft und des Kunsthandels sowie im Rechtsvergleich mit Markt- und Quellenstaaten in den Blick genommen. Der zweite Teil widmet sich aktuellen Fragen des Künstlerschutzes im weitesten Sinne: Regietheater als Rechtsproblem, Konflikte zwischen Künstlern und Sammlern aus der jüngsten Zeit sowie, als interdisziplinärer Schwerpunkt, kunstwissenschaftliche und rechtliche Fragen zu Expertisen und Werkverzeichnissen, etwa ob ein Anspruch auf Aufnahme eines Werkes in ein führendes Verzeichnis besteht.

Das Werk ist Teil der Reihe „Schriften zum Kunst- und Kulturrecht“ des Nomos-Verlag, Baden-Baden, Band 4.

Mitglieder des IFKUR erhalten den Band zum Vorzugspreis von € 28.-
Bestellungen bitte per Fax an 06221 – 585149 / Email: info@ifkur.de

**Landgericht Berlin, Urt. v. 10.02.2009 – 19 O 116/08
Plakatsammlung Hans Sachs**

Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das als ... bezeichnete Plakat von ..., welches mit dem Aufkleber "Dr. ... Berlin-Nikolassee" gekennzeichnet ist, herauszugeben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Widerklage und die Hilfswiderklage werden abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Herausgabeanspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.500,00 Euro vorläufig vollstreckbar und hinsichtlich des Kostenauspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages. Tatbestand:

Tatbestand:

Gegenstand von Klage und Widerklage sind die Eigentumsverhältnisse an einer im Besitz der Beklagten befindlichen Plakatsammlung sowie etwaige hieraus resultierende Herausgabeansprüche.

Der Kläger ist der Sohn des im Jahre 1974 verstorbenen jüdischen Zahnarztes und Sammlers Dr. Dr. ... (zukünftig: ...).

... wurde zunächst von seiner Ehefrau, Frau ..., beerbt. Diese verstarb im Jahr 1998; der Kläger ist Alleinerbe seiner Mutter

... lebte bis 1938 in Berlin und war zu diesem Zeitpunkt Eigentümer und Besitzer einer umfangreichen Plakatsammlung.

Zu dieser Plakatsammlung gehörte das in der Klageerweiterung bezeichnete Plakat "..." sowie sämtliche in der Widerklage bezeichneten Plakate.

Die Beklagte befindet sich derzeit im Besitz dieser Plakate.

Zwischen den Parteien war noch bis zur mündlichen Verhandlung unstreitig, dass sämtliche Plakate aus der Plakatsammlung des ... Inventarnummern und den Besitzerstempel ..., Berlin-Nikolassee trugen.

... verließ wegen der nationalsozialistischen Ju-

denverfolgung Ende 1938 Deutschland und emigrierte in die USA, wo er fortan lebte. ... kehrte zu Lebzeiten nicht mehr nach Deutschland zurück.

... fertigte im September 1953 einen Bericht mit dem Titel "Die größte Plakatsammlung der Welt 1896 bis 1938" (Anlage 2 zu Anlage K2).

... schrieb in diesem Bericht unter anderem folgendes:

"Es kam das Jahr 1938 heran und damit der Entschluss, mein Heimatland, dem ich durch Landschaft, Erziehung, Kultur, Lebensinhalt so eng verbunden war, zu verlassen. Eine große Sorge beschäftigte meine Gedanken von früh bis spät: Was wird aus all den Sammlungen werden? Dass ich sie nicht mitnehmen konnte, stand von vornherein fest."

Nachdem zunächst zwei Versuche offenbar gescheitert waren, die Plakatsammlung in Sicherheit zu bringen, schreibt ... in seinem Bericht weiter folgendes:

"Wieder ein paar Wochen später erbot sich ein mir beruflich gut bekannter arischer Berliner Großbankier, die Plakatsammlung im Ganzen zu übernehmen. Er ließ mich wissen, dass er Sachverständige schicken würde, die ihren Wert abschätzen sollten. Nachdem ich ihm bereits die Sammlung förmlich übereignet hatte, sagten sich telefonisch drei hohe Beamte des Propagandaministeriums zu einem längeren Besuche in meiner Wohnung an. Sie erschienen zur festgesetzten Zeit, in ihrer Begleitung Herr ..., und erklärten mir zu Beginn unserer stundenlangen Unterhaltung, dass sie als frühere Propagandaleiter großer deutscher Firmen über meine Sammeltätigkeit, die Zeitschrift "Das Plakat", usw. sehr genau unterrichtet seien. (...) Schließlich wurde mir mit ebenso großer Höflichkeit und Wahrung der äußeren Form, wie absoluter Bestimmtheit erklärt, dass nach einem neuen Gesetz (mir unbekannt) der Besitz von politischen Drucksachen in Sammlungen strengstens verboten sei, dass man in meinem Sonderfalle von einer Strafe absehen würde, dass aber die gesamten Sammlungen hiermit konfisziert seien; in zwei Tagen würden

mehrere Lastwagen kommen, um alles abzuholen, ich solle Sorge tragen, dass ein reibungsloser Verlauf des Einpackens und Abtransportes stattfindet. (...) Am übernächsten Morgen erschienen drei riesige Lastwagen. Der schwärzeste Tag meines Lebens war angebrochen. Eigenhändig nahm ich alle 250 Aluminiumarme, deren jeder 50 Plakate fasste, von ihren Gestellen, räumte ich die Bibliographie mit ihren 80 grösseren Werken und Hunderten von Einzelartikeln, trug 12 volle Karteikästen mit je 1000 Karten und die gesamte Kleingraphik in die Lastwagen, in denen sie auf Nimmerwiedersehen verschwanden, um in das Kunstgewerbemuseum verschleppt zu werden."

Im Rahmen der Durchführung eines Bereinigungsverfahrens bezüglich des Herrn Dr. ... vor der Spruchkammer Kassel-Stadt II, gab dieser unter dem 28. November 1946 schriftlich unter anderem folgendes an:

"Der jüdische Zahnarzt Dr. ... besaß eine wertvolle Plakatsammlung ausländischer Karikaturisten, über Wilhelm II, während des Ersten Weltkrieges und Adolf Hitler. Um diese Sammlung vor der Beschlagnahme zu retten, übereignete Dr. ... sie mir als Pfand. Das Propaganda-Ministerium wusste aber bereits von der Existenz der Plakatsammlung, beorderte mich ins Ministerium und bot mir dafür Reichsmark 18.000,--, obwohl der wirkliche Wert nach Sachverständigen-Urteil Reichsmark 30.000,-- weit überstieg. Da ich auf dieses Gebot nicht einging, wurde ich von der Gestapo mehrmals "vernommen". Es wurde mir dabei bedeutet, dass ich die Plakatsammlung an niemand anderen als an das Propaganda-Ministerium verkaufen dürfe.

Dabei machte man mich für die Sammlung überhaupt "verantwortlich!". So blieb uns nichts anderes übrig, als uns der Gewaltpolitik des Propaganda-Ministeriums zu fügen, wodurch sowohl Dr. ... als auch mir ein erheblicher Schaden entstanden ist."

Da ... in der Folgezeit zunächst davon ausgegangen war, dass seine gesamte Sammlung verschollen bzw. zerstört war, machte er Anfang der 60'er Jahre gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs einen Entschädigungsanspruch nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geltend. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren gab ... eine eidesstattliche Versicherung ab (Bl.174, 175 d.A.), in welcher er unter anderem versicherte, dass er von seiner Plakat-

sammlung kein einziges Stück veräußert hatte. Die Parteien schlossen schließlich vor der Zivilkammer 147 des Landgerichts Berlin (Wiedergutmachungskammer) am 7. März 1961 einen Vergleich, wonach die Bundesrepublik Deutschland an ... zum Ausgleich aller im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche 225.000,00 DM nach Maßgabe der §§ 31 ff. Bundesrückerstattungsgesetz zahlen sollte (vgl. Anlage 4 zu Anlage K 2).

In der Folgezeit erfolgte sodann auch die entsprechende Entschädigungszahlung an ...

... erfuhr in den folgenden Jahren über private Kontakte, dass Teile seiner Sammlung in der DDR aufgefunden worden waren. Diese waren von Mitarbeitern des Museums für Deutsche Geschichte in der DDR in einem Gebäude in der ...-Straße in den 50'er Jahren entdeckt worden.

In der Folgezeit korrespondierte ... mit einem Herrn ... , bei welchem es sich um einen Kunsthistoriker handelt und welcher die Plakate offenbar betreute.

In einem Brief an Herrn ... äußerte sich ... unter anderem wie folgt:

"Da ich seit 1896 Sammler, seit 1910 Herausgeber der Zeitschrift "Das Plakat" darin war so glaube ich, dass von einem Zusammenarbeiten von Ihnen und mir viel fruchtbares geleistet werden könnte. ... Von vornherein möchte ich ausdrücklich betonen, dass ich materiell überhaupt nicht an einer solchen Zusammenarbeit interessiert bin, sondern lediglich ideell. Nach mehrjährigen Verhandlungen habe ich schon vor einiger Zeit durch einen deutschen Gerichtsbeschluss eine größere Abfindungssumme ausgezahlt bekommen, die alle meine Ansprüche gedeckt hat."

Nachdem ... verstorben war, kümmerte sich seine Alleinerbin, die Ehefrau ..., in der Folgezeit offenbar nicht weiter um diese Plakatsammlung und machte insbesondere bezüglich dieser Sammlung keine weitergehenden Entschädigungs- bzw. Rückübertragungsansprüche geltend. Der Kläger behauptet, auch das mit der ursprünglichen Klage herausverlangte Plakat "Die blonde Venus" habe im Eigentum seines Vaters ... gestanden und zu dessen Plakatsammlung gehört. Auch wenn dieses Plakat nicht die sonst übliche Kennzeichnung besitze, so sei ihm doch persönlich bekannt, dass auch dieses Plakat zur Plakatsammlung seines Vaters seinerzeit gehört hatte. Zudem führe die Beklagte selbst dieses Plakat in ihrem Inventar-

verzeichnis als zur Plakatsammlung ... gehörend auf.

Der Kläger ist der Ansicht, weder sein Vater ... noch seine Mutter ... hätten zu Lebzeiten das Eigentum an der im Besitz der Beklagten befindlichen Plakatsammlung verloren, weshalb er nunmehr als Alleinerbe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Eigentümer dieser Plakatsammlung geworden sei.

Die Beschlagnahme durch die Gestapo im Jahre 1938 habe nicht zum Eigentumsverlust auf Seiten des ... geführt, da keine Rechtsgrundlage ersichtlich sei, auf deren Grundlage die Beschlagnahme erfolgt sei. Selbst wenn die Beschlagnahme der Sammlung auf Grundlage einer Verordnung der nationalsozialistischen Machthaber beruht haben sollte, hätte diese Entziehungsmaßnahme rechtlich keinen Bestand und wäre nichtig, da solche Verordnungen als gesetzliches Unrecht wirkungslos seien. Letztlich stelle sich die Beschlagnahme der Plakate schlicht als Raub im strafrechtlichen Sinne dar.

... habe zu seinen Lebzeiten weder auf sein Eigentum noch auf einen Herausgabeanspruch verzichtet.

... habe sein Eigentum auch nicht etwa auf Herrn ... übertragen, hierfür fehle es bereits an der Besitzübergabe. Herr ... selbst habe im Übrigen die Sammlung als "Pfand" bezeichnet, war also nach eigenen Angaben nicht etwa Käufer dieser Sammlung gewesen.

... habe auch nicht etwa im Hinblick auf die schriftlichen Äußerungen gegenüber Herrn ... hier wirksam auf sein Eigentum oder seinen Herausgabeanspruch verzichtet, zumal Herr ... bereits nicht der zuständige Erklärungsempfänger gewesen sei.

Auch durch den Vergleich vor der Wiedergutmachungskammer im März 1961 habe ... weder sein Eigentum noch seinen sachenrechtlichen Herausgabeanspruch verloren, da dieser Vergleich lediglich dem Ausgleich von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz dienen sollte.

Auch seine Mutter, Frau ... habe zu keiner Zeit auf das Eigentum an der Plakatsammlung oder einen Herausgabeanspruch insoweit verzichtet. Aus einem schlichten Unterlassen könne insoweit auch keine konkludente Willenserklärung herausgelesen werden.

Schließlich stehe seinem Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB auch nicht das Vermögensgesetz entgegen. Dieses sei auf den vorliegen-

den Fall bereits nicht anwendbar, da die gewaltsame Wegnahme der Plakatsammlung ... eine Entziehung im Sinne des Bundesrückerstattungsgesetzes gewesen sei, da der Ort der Wegnahme Berlin-Schöneberg gewesen sei. Denn dort habe sich im Zeitpunkt der Wegnahme die Sammlung, die nach dem Umzug aus dem Hause des Herrn ... in Berlin-Nikolassee in eine Wohnung am ... verbracht worden war, befunden. Das Vermögensgesetz sei nur auf Entziehungstatbestände in den sogenannten neuen Bundesländern, einschließlich Berlin (Ost), anwendbar. Insbesondere bei beweglichen Gegenständen komme es auf die Belegenheit der Sache im Zeitpunkt der Schädigung an, nicht auf die Belegenheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes.

Die hier streitgegenständliche Entziehung falle daher nicht in den räumlichen Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes, weshalb dieses auch nicht als *lex specialis* zivilrechtliche Ansprüche des Klägers verdrängen könnte.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger das unter der Inventar-Nummer P62/599 aufbewahrte Plakat " ...", hergestellt im Jahr 1932 von der Firma ..., Berlin im Farboffset-Verfahren mit einer Größe von 204 x 95,5 cm und dem handschriftlichen Vermerk " ...", herauszugeben;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger das in der Anlage B 4 als " ..." bezeichnete Plakat von ..., welches mit dem Aufkleber "Dr. ... Berlin-Nikolassee" gekennzeichnet ist, herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie beantragt im Wege der Widerklage,
festzustellen, dass der Kläger nicht Eigentümer der Plakatsammlung des Zahnarztes Dr. ... (Sammlungszeitraum 1896 bis 1938), bestehend aus noch 4.259 im Besitz der Beklagten befindlichen Plakaten, die durch einen entsprechenden Aufkleber oder Stempelung als von ... gesammelt identifiziert werden können, ist;
sie beantragt hilfsweise,
festzustellen, dass der Kläger nicht berechtigt ist, die Plakatsammlung des Zahnarztes Dr. ... wie in den Widerklageanträgen bezeichnet, herauszuverlangen.

Der Kläger beantragt,
Widerklage und Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass das Plakat " ..." zur Plakatsammlung des ... gehört hat und dieser jemals Eigentümer dieses Plakates gewesen sei. Dies ergebe sich bereits aus der bei diesem Plakat fehlenden Kennzeichnung durch Das Plakat sei zusammen mit den übrigen Plakaten seinerzeit aufgefunden worden und man sei fälschlicher Weise davon ausgegangen, dass dieses Plakat ebenfalls zur Plakatsammlung des Herrn ... gehörte. Dass dies tatsächlich nicht der Fall gewesen sei, ergebe sich auch bereits daraus, dass dieses Plakat gefaltet gewesen sei, während die übrigen zur Plakatsammlung des ... gehörenden Plakate gerollt gewesen seien, wie dies für einen Plakatsammler auch üblich sei.

Die Beklagte ist im Übrigen der Ansicht, dass bereits ... zu seinen Lebzeiten das Eigentum an seiner Plakatsammlung durch Rechtsge- schäft oder Verzicht verloren habe und deshalb der Kläger nicht Eigentümer dieser Sammlung durch Erbfolge geworden sei und daher auch keinen Herausgabeanspruch gegenüber der Beklagten besitze.

... habe insoweit bereits 1938 seine Plakat- sammlung wirksam an Herrn ... übereignet.

Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, so sei der Eigentumsverlust bzw. der Verlust des Her- ausgabeanspruches durch den Vergleich vor der Wiedergutmachungskammer eingetreten.

Schließlich liege in den Äußerungen des Herrn ... gegenüber Herrn ... auch ein Verzicht auf seine Eigentümerstellung bzw. seinen Her- ausgabeanspruch.

Sollte ... sein Eigentum und seinen Herausga- beanspruch nicht bereits zu Lebzeiten verloren haben, so sei dies zumindest zu Lebzeiten der Mutter des Klägers, Frau ..., eingetreten, da diese trotz Kenntnis mögliche Ansprüche bis zu ihrem Tode insoweit nichts unternommen habe.

Gleiches gelte im Übrigen auch für den Kläger selbst, wobei bestritten werde, dass dieser erst im Jahre 2005 von der Existenz der Plakat- sammlung Kenntnis erlangt habe.

Schließlich fielen etwaige Ansprüche des Klä- gers auch unter § 1 Abs. 6 VermG, welcher als lex specialis die Geltendmachung zivilrechtli- cher Ansprüche ausschließe. Ansprüche nach dem Vermögensgesetz stünden dem Kläger je- doch nach Ablauf der in § 30 a VermG normier- ten materiellen Ausschlussfrist nicht mehr zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivor- bringens wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug ge- nommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Te- nor ersichtlichen Umfange begründet. Im Übri- gen ist sie unbegründet, da der Kläger bezüg- lich des Plakats " ..." seine Eigentümerstellung weder darlegen noch beweisen konnte.

Widerklage und Hilfswiderklage sind zulässig, insbesondere ist der besondere Gerichtsstand der Konnexität gemäß § 33 Abs. 1 ZPO gege- ben.

Widerklage und Hilfswiderklage sind jedoch nicht begründet, da der Kläger Eigentümer der in der Widerklage bezeichneten Plakate ist und gegen die Beklagte als Besitzerin einen Her- ausgabeanspruch gemäß § 985 BGB besitzt.

I. Zur Klage:

1. Der Kläger hat keinen Anspruch gemäß § 985 BGB auf Herausgabe des Plakates " ...", da er bereits nicht schlüssig dargelegt hat, dass dieses Plakat ursprünglich einmal zur Plakat- sammlung des ... gehörte und somit in dessen Eigentum gestanden hat und er daher nunmehr Eigentümer dieses Plakates aufgrund erbrecht- licher Gesamtrechtsnachfolge geworden ist.

Der Vortrag des Klägers ist insoweit wider- sprüchlich und unsubstantiiert.

Der Kläger ließ zunächst in der Klageschrift selbst vortragen, dass sich die zur Plakatsamm- lung seines Vaters gehörenden Plakate leicht identifizieren ließen, da diese sämtlichst mit In- ventarnummern und einem Namensstempel seines Vaters versehen worden seien.

Nachdem die Beklagte in der mündlichen Ver- handlung das streitgegenständliche Plakat im Original vorgelegt hat und die Klägervorteiler sich davon überzeugen konnten, dass dieses tatsächlich eine entsprechende Kennzeichnung nicht aufweist, möchte sich der Kläger nunmehr nicht mehr an sein eigenes Vorbringen festhal- ten lassen, ohne diesen Widerspruch ausrei- chend zu begründen.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27. November 2008 lässt der Kläger vortragen, er wisse, dass das Plakat " ..." in der Plakatsammlung seines Vaters vorhanden gewesen sei, ohne in irgend- einer Form zu erläutern, woher er diese Kennt- nis erlangt haben will.

Auch dem Umstand, dass die Beklagte selbst dieses Plakat in die Inventarliste der Plakatsammlung ... aufgenommen hatte, kommt allenfalls indizielle Bedeutung zu.

Die Beklagte hat auch in der mündlichen Verhandlung insoweit erläutern lassen, wie es zu dieser falschen Aufnahme in die Inventarliste kommen konnte, da sich das Plakat beim Auffinden bei anderen Plakaten befunden hatte, welche ... zugeordnet werden konnten und sie daher ursprünglich davon ausgegangen war, dass auch dieses Plakat zu der Plakatsammlung ... gehörte. Sie hat weiterhin anschaulich erläutert, dass auch der Umstand, dass dieses Plakat gefaltet gewesen ist, während die übrigen Plakate aus der Plakatsammlung ... gerollt waren, dafür spricht, dass das Plakat " ..." tatsächlich nicht zur Plakatsammlung des ... gehört hat, da typischer Weise Sammler ihre Plakate rollen, um so Beschädigungen zu vermeiden.

Während der Kläger hinsichtlich dieses Plakates bereits nicht seiner primären Darlegungslast nachgekommen ist, ist die Beklagte zuletzt ihrer vom Kläger abgeforderten sekundären Darlegungslast in ausreichendem Maße nachgekommen. Mangels ausreichend schlüssiger Darlegung einer Eigentümerstellung bezüglich dieses Plakates war auch eine Beweisaufnahme nicht veranlasst.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB bezüglich des Plakates " ...".

Unstreitig gehört das Plakat zur Plakatsammlung des ... und war dieser 1938 somit Eigentümer dieses Plakates. Weiterhin unstreitig ist der Kläger Gesamtrechtsnachfolger seiner Mutter ... , welche wiederum Alleinerbin des ... gewesen ist. Schließlich befindet sich das Plakat unstreitig im Besitz der Beklagten. Wenn die Beklagte der Ansicht ist, ... oder einer seiner Rechtsnachfolger habe zu irgendeinem Zeitpunkt das Eigentum an diesen Plakaten verloren, so hat sie dies darzulegen und notfalls zu beweisen. Eine entsprechende Darlegung bzw. ein entsprechender Beweis ist der Beklagten jedoch nicht gelungen.

a)

Selbst die Beklagte scheint nicht behaupten zu wollen, dass aufgrund der Beschlagnahme durch die Gestapo im Jahre 1938 ein Eigentumsverlust an diesem Plakat auf Seiten des

Herrn ... eingetreten ist. Ein solcher Eigentumsverlust kann auch nicht festgestellt werden. Die Beschlagnahme führte unmittelbar nur zum Besitzverlust. Die Beklagte trägt bereits nicht vor, ob und nach welcher damals geltenden Rechtslage hier eine aus damaliger Sicht wirksame Enteignung stattgefunden haben soll. Selbst wenn es tatsächlich für eine solche Enteignung irgendeine Rechtsgrundlage gegeben haben sollte, so hat es sich um einen nichtigen staatlichen Willkürakt gehandelt, dem die Rechtswirksamkeit versagt werden muss, um nicht nationalsozialistisches Unrecht zu sanktionieren.

b)

... hat auch nicht wirksam sein Eigentum durch Rechtsgeschäft mit Herrn ... verloren. Auch hier sind bereits die genaue Umstände zu wenig bekannt, um von einem rechtsgeschäftlichen Eigentumsübergang auf Herrn ... ausgehen zu können. Tatsächlich steht bereits nicht fest, dass mit dem "arischen Bankier", von welchem ... in seinem Bericht spricht, tatsächlich besagter Herr ... gemeint gewesen ist. Aufgrund der schriftlichen Angaben des Herrn ... vom 28. November 1946 gegenüber der Spruchkammer Kassel-Stadt II mag zugunsten der Beklagten davon ausgegangen werden, dass ... in seinem Bericht tatsächlich von diesem Herrn ... gesprochen hatte. Die Beklagte beruft sich darauf, dass ... selbst in diesem Bericht ausführte, dass die Sammlung bereits an besagten arischen Bankier "formell übereignet" worden ist. Geht man zu Gunsten der Beklagten davon aus, dass ... hiermit gemeint hatte, dass mit Herrn ... bereits (mündlich?) eine Übereignung vereinbart worden ist, so fehlt es für einen wirksamen Eigentumsübergang jedoch an der Besitzübergabe an Herrn ... gemäß § 929 BGB. Herr ... spricht demgegenüber davon, dass ihm die Sammlung von ... bereits "als Pfand übereignet" worden sei. Diese Formulierung spricht dafür, dass überhaupt keine Übereignung stattfinden sollte, sondern lediglich eine Besitzübertragung als Pfand, die letztlich aber nicht mehr stattgefunden hat.

Der Beklagten kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie zuletzt vorträgt, dass es sich wohl um eine besitzlose Sicherungsübereignung gehandelt hatte. Auch hier sind jedoch bereits zu wenig Umstände bekannt, um von einem Besitzkonstitut im Sinne des § 930 BGB ausgehen zu können. Für eine Sicherungsübereignung fehlt es auch an einer zu sichernden Forderung des

Herrn ... gegenüber Herrn Bei Fehlen eines Sicherungsvertrages ist auch das Verfügungsgeschäft unwirksam, wenn damit auch kein Besitzmittlungsverhältnis besteht (Palandt, BGB, 68. Aufl., § 930 Rdn. 20). Mangels eindeutig feststellbaren Sicherungsvertrages ist dieser Fall hier gegeben.

Gegen ein in irgendeiner Form bereits wirksames Rechtsgeschäft spricht darüber hinaus der Umstand, dass ... in seinem Bericht aufführt, dass der arische Bankier einen Sachverständigen vorbeischieken wollte, der den Wert der Sammlung bestimmen sollte. Auch dies ist jedoch nicht mehr geschehen, so dass auch für ein etwaiges Verfügungsgeschäft essentielle Bestandteile (Kaufpreis oder Pfandwert) gefehlt haben.

Auch die eidesstattliche Versicherung des ... spricht gegen eine wirksame Veräußerung der Plakatsammlung.

Schließlich kann auch davon ausgegangen werden, dass es sich bei jedweder vertraglicher Abrede um ein Scheingeschäft gehandelt hat, welches gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtig wäre, da beide Parteien wussten, dass nicht ernsthaft Eigentum übertragen werden sollte, sondern dies nur zum Schein gegenüber den Gestapo erfolgen sollte, was sich nicht zuletzt auch aus den schriftlichen Aussagen des Herrn ... ergibt, da dieser insoweit selbst anführt, dass mit der "Übereignung als Pfand" diese Sammlung lediglich vor der Beschlagnahme durch die Organe des NS-Staates gerettet werden sollte.

c)

... hat auch nicht das Eigentum an seiner Plakatsammlung durch den Abschluss des Vergleichs vor der Wiedergutmachungskammer vom 7. März 1961 verloren.

Dieser Vergleich führte nicht zum Eigentumsverlust, da das Eigentum weder Gegenstand des Verfahrens nach dem Bundesrückerstattungsgesetz noch des Vergleichs gewesen ist. Die Parteien des Vergleichs sind davon ausgegangen, dass die Plakatsammlung verschollen ist und das Eigentum an dieser dadurch untergegangen war. Nach dem Bundesrückerstattungsgesetz können auch keine Herausgabeansprüche geltend gemacht werden, sondern nur Ausgleichszahlungen in Geld für den (vermeintlichen) Verlust des Eigentums. Dementsprechend hat Herr ... im Rahmen des Vergleichs auch nicht etwa im Gegenzug zur Zahlung des Eigentums an der Plakatsammlung auf die Bun-

desrepublik Deutschland übertragen. Mit der Zahlung der Vergleichssumme sollten nur sämtliche Ansprüche des Herrn ... aus dem Bundesrückerstattungsgesetz ausgeglichen sein, was, wie oben bereits angeführt, einen Herausgabeanspruch aus Eigentum nicht umfasste. Die Frage, ob eine Rückzahlungsverpflichtung des Klägers insoweit besteht, kann im vorliegenden Verfahren dahingestellt bleiben, da eine solche jedenfalls nicht gegenüber der Beklagten, sondern gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bestehen würde.

d)

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass ... zu irgendeiner Zeit wirksam auf sein Eigentum verzichtet hätte. Ein Verzicht auf das Eigentum an einer beweglichen Sache kennt das Gesetz nur in § 959 BGB im Sinne einer Aufgabe des Eigentums. Die Beklagte stützt ihre Auffassung hier auf eine briefliche Äußerung des Herrn ... gegenüber Herrn ... , wonach dieser an einer "materiellen Zusammenarbeit" nicht interessiert gewesen ist und sich insoweit auf die Entschädigungszahlung durch die Bundesrepublik Deutschland bezogen hatte. Es ist bereits äußerst fraglich, dieser Äußerung einen Erklärungsinhalt zu geben, wie dies von der Beklagten behauptet wird. Allenfalls könnte man zu Gunsten der Beklagten davon ausgehen, dass ... deutlich machen wollte, dass er nicht vorhabe, einen Herausgabeanspruch geltend zu machen. Aus dem Kontext der Briefe wird allerdings eher deutlich, dass ..., wenn überhaupt, an eine weitere Entschädigungszahlung hierbei gedacht hatte.

Ein Verzicht auf seine Eigentümerstellung (und nur dies ist im Rahmen der Klage maßgebend) kann also nur durch Aufgabe im Sinne des § 959 BGB erfolgen. Hierfür müsste ... den Besitz der Sache aufgegeben haben, woran es bereits fehlt.

Ein mittelbarer Besitzer kann nicht durch Verzicht auf den Herausgabeanspruch das Eigentum aufgeben, wobei ... mangels Besitzkonstitut wohl damals auch nicht mittelbarer Besitzer gewesen ist.

Ein Verzicht auf das Eigentum zu Gunsten Dritter ist zudem nicht möglich (Palandt, a. a. O., § 959 Rdn. 1).

Schließlich muss der Verzichtswille bezüglich der Eigentumsaufgabe erkennbar betätigt werden. Aus den Äußerungen des Herrn ... lässt sich ein solcher Verzichtswille im Sinne einer

Aufgabe seines Eigentums nicht eindeutig erkennen. Ein Verzicht zu Gunsten Dritter kann sich als Angebot zur Übereignung darstellen (Palandt, a. a. O.).

Aus der Bemerkung des ... eine entsprechende Willenserklärung herauszulesen, ist nach Auffassung der Kammer bereits zu weitgehend. Darüber hinaus hätte für eine wirksame Übereignung eine Einigung zwischen den Parteien stattfinden müssen, wobei hier noch nicht einmal klar wäre, wem genau ... sein Eigentum hat übereignen wollen.

Geht man davon aus, dass eine Übereignung der Plakatsammlung nicht auf Herrn ... erfolgen sollte, so ist tatsächlich ein etwaiges entsprechendes Angebot gegenüber der unzuständigen Stelle erfolgt. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass Herr ... die Vollmacht besessen hat, beispielsweise im Namen der Deutschen Demokratischen Republik ein solches Angebot anzunehmen.

Schließlich fehlt es auch an einer ausdrücklichen oder konkludenten Annahme eines solchen Angebotes selbst seitens des Herrn

Die Frage, welche schuldrechtlichen Konsequenzen die Äußerung des ... haben könnte, spielt im Rahmen der Klage (und ebenso im Rahmen der Widerklage) keine Rolle, da es hier ausschließlich um die Frage der sachenrechtlichen Eigentümerstellung geht.

e)

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Ehefrau des ..., Frau ..., nachdem sie Alleinerbin des Herrn ... geworden ist, auf das Eigentum verzichtet hätte.

Es gilt hier zunächst das soeben bezüglich des ... Gesagte.

Hinzu kommt, dass es hier an jeglicher Willensäußerung der ... mangelt.

Durch schlichtes "nichts tun" kann nicht auf einen konkludenten Verzicht auf das Eigentum geschlossen werden. Insbesondere stellt insoweit die Nicht-Geltendmachung eines schuldrechtlichen Anspruchs keine sachenrechtliche Aufgabe des Eigentums dar.

Die Beklagte differenziert nicht zwischen den schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Aspekte durcheinander, was sich auch in den von ihr zitierten zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zeigt, da diese beide die Frage eines schuldrechtlichen Verzichts auf Geltendmachung einer Forderung im Sinne des § 397 BGB betreffen.

f)

Aus dem oben Gesagten ergibt sich schließlich auch, dass auch seitens des Klägers kein Verzicht auf das Eigentum vorliegt, nur weil er seinen Herausgabeanspruch nicht bereits früher geltend gemacht hat. Insoweit kann dann auch dahingestellt bleiben, wann genau der Kläger von der Existenz der Plakatsammlung überhaupt erfahren hat.

g)

Schlussendlich ist der Kläger auch nicht gehindert, seinen zivilrechtlichen Anspruch wegen eines Vorrangs der Ansprüche aus dem Vermögensgesetz geltend zu machen.

Es spricht zunächst einiges dafür, dass der Anspruch des Klägers unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG fällt und daher bereits der Rechtsweg vor die Zivilgerichte vorliegend nicht gegeben wäre.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 6 VermG normiert die entsprechende Anwendung des Vermögensgesetzes auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern, die in der Zeit vom 30 Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Zwar lässt sich dem Wortlaut dieser Norm selbst keine räumliche Beschränkung ihres Geltungsbereichs entnehmen, es ist jedoch allgemein anerkannt, dass eine Beschränkung dennoch auf das Beitrittsgebiet anzunehmen ist (Bundesverwaltungsgericht, ZOV 2005, 217 ff.) Dies ergibt sich notwendiger Weise daraus, dass es sich bei dem Vermögensgesetz um ein Gesetz der Volkskammer handelt, das als DDR-Gesetz verabschiedet und als solches auch noch am 29. September 1990 in Kraft getreten ist. Die Vorstellung, die Volkskammer habe insoweit auch Regelungen hinsichtlich solcher Vermögenswerte treffen wollen, die sich nicht im Hoheitsbereich der DDR befanden, ließe sich nicht mit den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Befugnissen dieses Gesetzgebungsorgans vereinbaren. Dieser Beschränkung des Anwendungsbereichs auf das Beitrittsgebiet entsprechen auch Sinn und Zweck des § 1 Abs. 6 VermG; denn mit dieser Vorschrift sollte die Lücke geschlossen werden, die dadurch entstanden ist, dass in der SBZ/DDR keine Wiedergutmachung nationalsozialistischen Un-

rechts stattgefunden hat.

Allerdings dürfte die Auffassung des Klägers zu kurz gegriffen sein, dass aus diesen Gründen das Vermögensgesetz nur Anwendung finden kann, wenn sich der eigentliche Entziehungsakt im Beitrittsgebiet ereignet hatte und daher das Vermögensgesetz im vorliegenden Fall bereits deshalb keine Anwendung fände, weil die ursprünglich Entziehung der Plakatsammlung durch die Beschlagnahme der Gestapo im Westteil der Stadt Berlin stattgefunden hatte (vgl. insoweit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Januar 2008, abgedruckt in ZOV 2008, 115 ff.). Zu verlangen ist allgemein eine Gebietsbezogenheit zum Beitrittsgebiet, was das Verwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung auch in einem Fall bejaht hat, bei welchem die Vermögenswerte seinerzeit in Frankfurt/Main entzogen worden, sodann nach dem Krieg jedoch ins Beitrittsgebiet verbracht worden sind.

Allerdings stellt das Verwaltungsgericht Berlin auch fest, dass eine Gebietsbezogenheit schon dann gegeben ist, wenn eine Wiedergutmachung nach den im Westen geltenden Wiedergutmachungsregelungen nicht möglich war, weil der Vermögenswert nach der Entziehung in die spätere DDR oder in den sowjetischen Sektor Berlins verbracht worden und dort enteignet worden ist.

Zutreffend ist daher der Ansatz des Klägers, dass im vorliegenden Fall das Vermögensgesetz bereits deshalb keine Anwendung findet, weil ...seinerzeit eine Entschädigung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz erhalten hat und daher im vorliegenden Fall es bereits an der immanenten Lücke fehlt, die durch das Vermögensgesetz geschlossen werden sollte.

Hinzu kommt nach Auffassung der Kammer zusätzlich, dass das Vermögensgesetz voraussetzt, dass der Anspruchsteller zu irgendeiner Zeit tatsächlich sein Eigentum verloren hat, woran es im vorliegenden Fall aus den oben dargestellten Gründen bereits fehlt.

Der Vorrang der vermögensrechtlichen Restitutionsansprüche vor den zivilrechtlichen Ansprüchen verlangt eine verfahrensrechtliche Absicherung: Wenn die Herausgabeklage darauf gestützt wird, dass der Beklagte oder sein Rechtsvorgänger die fragliche Sache durch entschädigungslose Enteignung oder Überführung in Volkseigentum oder Veräußerung durch einen staatlichen Verwalter oder unlautere Machenschaften von DDR-Organen oder sonstige

unter § 1 VermG fallende Vorgänge erlangt haben, ist der Zivilrechtsweg ausgeschlossen (BGHZ 118, 34). Das gilt grundsätzlich auch, wenn der Kläger beispielsweise geltend macht, das Rechtsgeschäft, durch das er das Grundstück veräußert habe, sei schon vor dem Erlass des Vermögensgesetzes nach § 70 ZGB angefochten worden (BGH, a. a. O.) bzw. auch nach dem Recht der DDR sittenwidrig und damit unwirksam gewesen.

Zivilgerichtlicher Nachprüfung zugänglich ist aber die Frage, ob überhaupt ein enteignender Vorgang stattgefunden hat (BGH VIZ 1996, 87). Der Zivilrechtsweg ist mithin gegeben, wenn ein Vindikationsanspruch beispielsweise darauf gestützt wird, dass die angeblich erfolgte Enteignung nur vorgetäuscht gewesen sei (Staudinger/Gurski, BGB, § 985 Rdn. 141).

Nach dem Bundesgerichtshof findet der Vorrang des Vermögensgesetzes, der zur Wahrung eines sozialverträglichen Ausgleichs und zum Schutz des redlichen Erwerbers zu respektieren ist, dort seine Grenzen, wo der fehlerhafte Erwerb beispielsweise auch im System des funktionierenden Sozialismus keinen Bestand gehabt hätte (BGH ZOV 2003, 322 ff.). Auch der Befriedungsfunktion der Ausschlussfrist des § 30 a VermG ist in diesem Zusammenhang kein Argument zu entnehmen, weil sich hier das allgemeine Verkehrsrisiko realisiert und nicht etwa eine Rückabwicklung durch das Vermögensgesetz erst eröffnet werden muss.

Entsprechend hat auch das Kammergericht entschieden, dass dem Eigentümer ein Grundbuchberichtigungsanspruch gemäß § 894 BGB zusteht, wenn eine Enteignung nach dem Baulandgesetz wegen unterlassener Zustellung des Enteignungsbeschlusses nichtig gewesen ist (KG ZOV 2003, 104 ff.). Das Kammergericht hat insoweit zusätzlich ausgeführt, dass der tatsächliche Eigentümer des Grundstücks sein Eigentum nicht infolge der bestandskräftigen Abweisung eines geltend gemachten Rückübertragungsanspruches verliert.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vermögensgesetz nur dann zur Anwendung kommt, wenn hierdurch eine Entschädigungslücke geschlossen werden soll und zudem das Vermögensgesetz etwaige zivilrechtliche Ansprüche dann nicht verdrängt, wenn der Anspruchsteller tatsächlich Eigentümer geblieben ist

Da es im vorliegenden Fall einerseits an der entsprechenden Lücke fehlt und der Kläger an-

dererseits Eigentümer der Plakatsammlung geblieben ist, steht das Vermögensgesetz seinem zivilrechtlichen Herausgabeanspruch nicht entgegen.

II. Zur Widerklage:

Bezüglich der Widerklage, bei welcher es ausschließlich um die Frage geht, ob der Kläger Eigentümer der im Besitz der Beklagten befindlichen Plakatsammlung ist, kann voll umfänglich auf die Ausführungen zur Klage verwiesen werden.

III. Zur Hilfswiderklage:

Auch hier kann zunächst voll umfänglich auf die Ausführungen zur Klage verwiesen werden, insbesondere hinsichtlich der Konkurrenz zwischen Ansprüchen aus dem Vermögensgesetz und zivilrechtlichen Ansprüchen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass ... im Hinblick auf seine brieflichen Äußerungen gegenüber Herrn ... wirksam auf seine schuldrechtlichen oder sachenrechtlichen Herausgabeansprüche verzichtet hätte.

Es ist zunächst nochmals anzuführen, dass die Bemerkungen des ... zu dürftig sind, um diesen einen entsprechenden Erklärungsinhalt beizumessen.

Einen einseitigen Verzicht auf schuldrechtliche Forderungen sieht darüber hinaus das Gesetz nicht vor, vielmehr bedarf es hierfür einen (Erlas)Vertrag (Palandt, a. a. O., § 397, Rdn. 4 m.

w. N.).

In der Äußerung des ... gegenüber Herrn ... müsste also zunächst das Angebot auf Abschluss eines solchen Erlassvertrages gesehen werden, was bereits äußerst fraglich ist. Zudem müsste ein solches Angebot sodann auch angenommen worden sein, wofür nichts ersichtlich ist.

Es kann daher nicht festgestellt werden, dass ... etwa wirksam in Form eines Erlassvertrages auf seinen Herausgabeanspruch seinerzeit verzichtet hätte.

Insbesondere kann in der Nicht-Geltendmachung des Herausgabeanspruches kein solcher Erlassvertrag gesehen werden, weshalb auch nach dem Tode des ... und zu Lebzeiten seiner Ehefrau ... der Herausgabeanspruch nicht untergegangen ist.

Auf Verwirkung des Herausgabeanspruches hat sich die Beklagte nicht berufen, wobei eine Verwirkung allein aufgrund des Zeitablaufs auch nicht in Betracht kommen dürfte.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO, wobei sich die Sicherheitsleistung bezüglich der Hauptsache nach dem Wert des herauszugebenden Gegenstandes zuzüglich 10 % richtet.

Kunsthonds als neue Investitionsklassen (Fortsetzung aus Kunstrechtsspiegel, Heft 2, 2008, S.63 ff.)

Prof. Dr. Vitulia Ivone, Salerno

Inhalt: 1. Prämisse – 2. Der Kunstmarkt – 3. Die “geschlossenen Fonds als Investitionsinstrument” – 4. Perspektiven

1. Prämisse

Die Kunstgüter als Gegenstand finanzieller Investitionen stehen schon seit einiger Zeit im Mittelpunkt des Bestrebens von vielen Anlegern.

Wie schon zuvor gesagt wurde, werden die Kunstfonds als ausgezeichnete Instrumente für die Realisierung einer Gemeinschaftsverwaltung von Spargeldern betrachtet.

Das italienische Gesetz entwirft für diese Art der Kunstfonds eine komplexe Organisationsstruktur zum Schutz der Anleger, die diese Form der kollektiven Investition wählen. Die grundlegenden Gesichtspunkte lassen sich folgendermaßen festlegen: 1) Der Investitionsfonds ist ein Fonds, der im Interesse der Teilhaber von Gesellschaften gegründet und verwaltet wird, die sich auf diesem Gebiet spezialisiert haben und über die spezifischen erforderlichen Kompetenzen verfügen; 2) der Gemeinschaftsfonds ist ein eigenständiges Vermögen einer Mehrheit von Teilhabern; 3) die von den Teilhabern aufgebrauchten Beträge werden von der Verwaltungsgesellschaft mittels einer oder mehrerer Emissionen von Anteilen in Finanzmittel, Kredite oder andere bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte investiert, gemäß einer dafür vorgesehenen Geschäftsordnung des Fonds; 4) die Finanzmittel und die flüssigen Gelder werden in einer Bank, der so genannten “Depotbank” verwahrt, die auch die von der Verwaltungsgesellschaft beschlossenen Transaktionen ausführt; 5) die Anteile haben alle den gleichen Wert und erkennen gleiche Rechte zu; 6) die Verwaltung des Fonds unterliegt einer Reihe von Kontrollen, die verschiedenen Organen anvertraut werden, wie der Depotbank, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Banca d’Italia und der Consob¹ (Kontrollkommission für Akti-

engesellschaften und Börsen). Ein grundlegender Unterschied besteht zwischen offenen und geschlossenen Fonds. In den ersten, die wesentlich häufiger auftreten, können die Anleger zu jeder Zeit Anteile des Fonds zeichnen, deren Betrag zum Zeitpunkt seiner Gründung nicht vorher festgelegt worden ist; gleichzeitig haben die Teilhaber das Recht, zu jeder Zeit die Rückerstattung des Anteils zu verlangen, gemäß der von den Verwaltungsnormen des Fonds vorgesehenen Modalitäten. Im Vergleich dazu kennzeichnen sich die geschlossenen Fonds dadurch, dass die Teilhaber nicht beliebig ein- und austreten können wie in den offenen Fonds: der Betrag des Fonds wird zum Zeitpunkt seiner Gründung festgelegt und muss mittels einer einzigen Emission der Anteile aufgebracht werden, die innerhalb von höchstens 18 Monaten zu zeichnen sind. Es ist zu bemerken, dass dieser Fonds auf eine Zeitdauer von höchstens 30 Jahren beschränkt ist und dass heute nicht mehr die Verpflichtung besteht, die geschlossenen Fonds zu benutzen, wenn das Vermögen in unbewegliche Vermögensgüter oder in dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen investiert wird. Angesichts dieser Voraussetzungen fragt man sich, ob diese Instrumente— die für In-

ihrer Funktionen über eine besondere Autonomie verfügt Sie wurde mit dem Gesetz N.216 vom 7.Juni 1974 als Staatsverwaltung eingerichtet, womit sie auf dem Gebiet der Aktienbörsen die Funktionen übernimmt, die bisher vom Schatzministerium wahrgenommen wurden, und Kontrollen über notierte Gesellschaften durchführt. 10 Jahre später wird die CONSOB mit dem Gesetz N.281 vom 4. Juni 1985 eine unabhängige Behörde, welcher öffentliche Rechtspersönlichkeit und eine umfassende organisatorische und funktionale Autonomie zuerkannt wird.

Die CONSOB übermittelt bis zum 31.März jedes Jahres einen Bericht über die durchgeführte Tätigkeit, die laufenden Angelegenheiten und die richtungsweisenden Linien und Tendenzen. Dieser Bericht wird den Marktakteuren während eines jährliche Treffens präsentiert. Spätestens bis zum 31. Mai übermittelt der Minister dem Parlament den Bericht mit möglichen eigenen Anmerkungen. Die CONSOB reglementiert mit eigenen Bestimmungen ihre Organisation und Arbeitsweise, die juristische Position und Entlohnung des Personals und die Berufsordnung sowie die Verwaltungskosten. Für diese Bestimmungen ist auch eine Rechtmäßigkeitsprüfung vom Präsidium des Ministerrats vorgesehen. Außerdem führt der Rechnungshof eine Kontrolle der Abschlussbilanz durch. Die CONSOB führt Aufgaben aus, die ihr vom Gesetz übertragen werden, indem sie Bestimmungen erlässt und Verwaltungstätigkeiten ohne Sachprüfung seitens der Regierung ausübt.

¹ Die CONSOB (staatliche italienische Börsenaufsichtsbehörde) ist eine unabhängige Behörde, die bei der Durchführung

vestitionsformen von Spargeldern gedacht sind – den Anforderungen einer wirksamen und geschützten Vermarktung von Kunstwerken gerecht werden können, das heißt einer Vermarktung, die mit Hilfe von unabhängigen Experten und gemäß der Kriterien einer "völligen und absoluten Transparenz" stattfinden sollte².

Die Analyse der Erfahrung der Vereinigten Staaten von Amerika hat gezeigt, dass die Kunst als eine "neue Investitionsklasse definiert werden kann"³. Investitionsfonds wirken bereits seit 2002 auf dem Markt der Kunstgüter, wobei sie das Ziel verfolgen, durch Transaktionen ein systematisches Wachstum des gesammelten Vermögens zu garantieren. Die Beteiligung an Fonds wird als gültige Alternative zum Aktien-, Obligationen- und Immobilienmarkt gesehen, da diese das Risiko reduzieren und einen "angemessenen Gewinn" der Beteiligungsinvestition garantieren.

Im Besonderen hat eine erneute Annäherung der *merchant banks* an den Kunstmarkt eine Zunahme der Angebotstätigkeit hervorgehoben, die sich am eigenen Abnehmerkreis orientiert und eine Reihe von Diensten zur Verfügung stellt, die der Errichtung und Aufrechterhaltung von Kunstsammlungen dienen, wie zum Beispiel die Realisierung von Finanzierungsformen, die beim Erwerb dieser Güter Garantien gewährleisten⁴.

Die "Informationen" über den Kunstmarkt und seine potenziellen Entwicklungen spielen hierbei eine grundlegende Rolle: Es ist klar, dass der Erwerb von Daten und Informationen über diesen Sektor unentbehrlich für qualifizierte Finanzunternehmen sind, die beschlossen haben, den Bereich ihrer Investitionstätigkeit auf die Welt der Kunst auszudehnen. Diese "spezialisierten Marktakteure", die zu Gründern von Fonds werden, die einem qualifizierten Anlegerpublikum vorbehalten sind, arbeiten in Wirklichkeit mit der Sammlung von Zeichnungen, die zu Investitionen im Kunstmarkt bestimmt sind⁵.

Diese Operationen sind dank einer vorausgehenden Tätigkeit möglich, die sich auf die Informationen über die allgemeine Preisentwicklung dieser Güter, auf den Vergleich von Kunstwerken verschiedener Art und auf das Verhältnis zwischen der besagten Preisentwicklung und dem Börsenmarkt konzentriert⁶.

Diese vorbereitenden Tätigkeiten beruhen auf der Beratung von Fachleuten, die auf dem Gebiet des Kunstmarkts erfahren sind.

2. Der Kunstmarkt

Der Marktbegriff ist den Juristen wohlbekannt. In der Wirtschaft bezeichnet der Markt den Ort (auch in einem nicht physischen Sinn), der für die Vollziehung des Wirtschaftsaustausches des wirtschaftlichen Bezugssystems bestimmt ist. Laut einer anderen Definition ist der Markt das Zusammenführen von Angebot und Nachfrage, d.h. von Käufern und Verkäufern. Mit ähnlichen Worten wird der Markt als Treffpunkt von Angebot und Nachfrage definiert. Mit dem wachsenden Interesse an dieser Disziplin hat die Entwicklung der spezifischen Marktbereiche immer mehr Beachtung gefunden. Für diese spezifischen Märkte gelten funktionelle Merkmale des Ablaufs und der Organisation, die sich schließlich individuell oder auch im Vergleich zu anderen analysieren lassen. Man spricht deshalb im Plural von "Märkten", da es nicht nur eine Pluralität gibt, solange eine Pluralität von unabhängigen Wirtschaftssystemen (wie den nationalen Systemen) besteht. Auch innerhalb eines Wirtschaftssystems lassen sich vorhersehbare und analysierbare Bewegungen von Wirtschaftssubjekten erkennen, die in den Kategorien von Lokalisierung, Typologie, Modalität und zahlreichen anderen Merkmalen zusam-

2 Vgl. F.CAPRIGLIONE, I fondi chiusi di beni d'arte, in *Contratto e impresa*, Nr.3, 2007, S.745

3 Vgl. insbesondere die zwei Reflexionen von AP, *The art of Investing In a Creative Work goes by the numbers*, in *The Wall Street Journal*, 24. Mai 2001 und GUTNER, *Funds to please the eye*, in *Business week*, 14. Februar 2005.

4 In diesem Sinn, OPDYKE, *Funds Target Art as New Asset Class*, in *The Wall Street Journal*, 10 november 2004.

5 Der Markt der Vereinigten Staaten von Amerika verzeichnet das namhafte Beratungsunternehmen "Fernwood Art Investment LLC", das zwei Fonds eingerichtet hat, die qualifizierten Anlegern vorbehalten sind. Das Merkmal eines solchen Fonds ist die Unabhängigkeit von der Oberaufsicht des amerikanischen Überwachungsorgans sowie die Umgehung der

Vorschriften, die die Veröffentlichung der wirtschaftlichen Erträge betrifft. Diese Umstände betonen die besondere begünstigende juristische Handhabung der Kunstfonds im amerikanischen System. Die Fernwood Art Investment LLC hat erst kürzlich eine Sammlung von Zeichnungen vorgesehen, die zu spezifischen Investitionen in der Kunstwelt bestimmt sind.

6 Viele nordamerikanische Wissenschaftler haben "Indizes" erstellt, anhand derer Preisänderungen von Kunstgütern beurteilt und ihre möglichen Entwicklungslinien geplant werden können. In einer Studie von 2005 von den Analysten MEI und MOSES (in GINSBURG-MEI-MOSES, *On the Computation of Price Indices*, New York) wurde festgestellt, dass bei einer Gegenüberstellung der Erträge von Meisterwerken und zweit-rangigen Werken die Steigerungsrate des Wertes der zweit-rangigen Werte wesentlich höher ist als die der bedeutenden Werke.

mengefasst werden können⁷. So ergeben sich die regionalen Märkte (wobei man unter "Region" einen bedeutenden Teil des allgemeinen Systems, was Qualität oder Quantität der Subjekte oder des Handelsverkehrs betrifft, versteht) oder die internationalen Märkte. Ein älterer Ansatz erkannte anhand des Handelsgegenstandes eine erste Unterscheidung zwischen dem Wertpapiermarkt (heute als Kapitalmarkt bekannt) und dem Immobilienmarkt. Andere Unterscheidungen betreffen die (auch praktische) Art, mit der der Handel vollzogen wird (zum Beispiel der junge telematische Markt, der sich vom traditionellen Markt unterscheidet).

Auf dem Markt erfolgen die Verhandlungen zwischen den Wirtschaftssubjekten, der Handelsverkehr und die Preisbildung: Dieser wird nicht mehr als ein "Ort" betrachtet, sondern zeigt eine Gesamtheit von Marktakteuren an, die mühelos untereinander interagieren können, wobei die räumliche Distanz keine Rolle spielt⁸.

Laut einer bewährten Doktrin⁹ liegt das Merkmal des Marktes darin, dass er ein geeignetes Instrument ist, um eine effiziente Nutzung und eine gerechte Verteilung der wirtschaftlichen Ressourcen zu realisieren, indem die Verwaltung der verfügbaren Güter der Entscheidung einzelner Individuen entzogen und einem kollektiven und unpersönlichen Mechanismus übertragen wird. Auf dem Gebiet der gemeinsamen Investitionsfonds hat der Gesetzgeber erklärt, dass die Investition nur für die Güter zulässig ist, die als Gegenstand wirtschaftlicher Verhandlungen auftreten können, und damit geeignet sind, von anderen Marktakteuren erworben oder von diesen verkauft zu werden, wenn Angebot und Nachfrage zusammentreffen. Immer wenn ein Gut, das handelsfähig und für Wirtschaftssubjekte von Belang ist, vorliegt, kann ein gemeinsamer Investitionsfonds in Anspruch genommen werden.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die auf dem Markt gegenwärtige Anzahl von Marktakteuren den Funktionsmechanismus zwar teilweise beeinflussen kann, sich aber nicht auf seine Natur und Qualität auswirken, oder sogar

dessen Existenz selbst beeinträchtigen kann¹⁰. Für das spezifische Gebiet des Kunstmarkts sei einleitend erklärt, dass man von Kunstmarkt spricht, wenn Werke vorliegen, seien es Gemälde, Skulpturen oder andere Erscheinungen des Genies eines Künstlers, die in den Bereich des Begriffs des Gutes laut Art. 810 des Bürgerlichen Gesetzbuches¹¹ fallen.

Die Eignung der Kunstwerke, von Marktakteuren erworben und verkauft zu werden, wird von der Sonderregelung verlangt, damit solche Güter als Investitionsgegenstand eines gemeinsamen Fonds in Frage kommen können.

Von einem konkreten Gesichtspunkt aus ist das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot zu berücksichtigen, und damit die konkreten Möglichkeiten des Zusammentreffens von Marktakteuren. Im Bereich des Kunstmarkts umfasst die "Nachfrage" sowohl einen Konsum- als auch Investitionsbedarf: Das Kunstgut behält seine Merkmal in der Zeit unverändert bei, da es keine Abnutzungserscheinungen und Wertverluste wie viele andere Güter (zum Beispiel das Auto) erfährt. Deshalb wird sich die Nachfrage nie erschöpfen, solange die Verbraucher das Bedürfnis verspüren, ein Gut zu erwerben, um ihren Schönheitssinn zu befriedigen oder in ein wertbeständiges Gut zu investieren. Das "Angebot" als Verfahren desjenigen, der die Ware auf den Markt strömen lässt, ist sowohl

10 Man denke an den Markt, auf dem nur ein einziger Marktakteur auf Seiten der Nachfrage gegenwärtig ist, wie zum Beispiel der Markt für Militärgüter, die den Staat als einzigen Erwerber sehen, oder auf Seiten des Angebots, wie zum Beispiel die Elektrizitätsgesellschaften: In diesen spezifischen Fällen ist zwar nie an der Existenz eines –wenn auch monopolistischen– Marktes gezweifelt worden, aber von einem Markt mit "anormalem" Verlauf gesprochen worden. Es ist klar, dass im monopolistischen Markt Missbräuche von Seiten des stärksten Marktakteurs häufig sind.

11 Wie bekannt ist, ist es fraglich, ob Art.810 alle möglichen Bedeutungen des Wortes "Güter" betrachtet, und zwar in dem Sinn, in dem es im gemeinen und auch im juristischen Wortschatz verwendet wird, um Begriffe unterschiedlicher Bedeutung zu bezeichnen. Die Lebensgüter oder die Vermögensgüter einer Person, wie Diskretion, Image oder Zukunftsperspektiven sind Güter, aber keine Sachen. Güter wie Kredite, die zum Vermögen eines Subjekts gehören, Eventualrechte, bedingte Rechte, zukünftige Güter sind Güter, aber keine Sachen. Deshalb kann mit dem Begriff "Gut" sowohl der objektive Bezugspunkt von zahlreichen und unterschiedlichen Rechtslagen beziehungsweise diejenigen Rechtslagen bezeichnet werden, die in ihrer Objektivität und von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet werden, als auch direkt Interessen und Werte, die einen subjektiven Wert haben. So IANNARELLI, Profili generali, in Beni, interessi, valori, nell'opera collettiva Diritto privato europeo, hrsg. von N.Lipari, Vol.I, S.373. Vgl. auch BIONDI, I beni, in Tratt.dir.civ., geleitet von Vassalli, IV, I, Torino, 1953; PESCATORE, Dei beni, in PESCATORE-ALBANO-GRECO, in Comm.del cod.civ., III, I, Torino, 1968; RESCIGNO, Manuale di diritto privato, Milano 1980; TORRENTE, Manuale di diritto privato, Milano, 1985.

7 Unter den Forschern, die sich mit diesem Thema beschäftigen haben, ist zu nennen IRTI: Autonomia privata e forma di Stato, in Riv.dir.civ., 1994; L'ordine giuridico del mercato, Bari, 1998. Vgl. auch OPPO, Codice civile e mercato, in Principi e problemi del diritto privato. Scritti giuridici, VI, Padova, 1979.

8 So BAUMAN, Modernità liquida, Bari 2002. Dieser Autor betont die Befreiung des modernen Menschen von den vorherbestimmten sozialen Rollen der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft.

9 IRTI, letztzitiertes Werk, S. 23.

vom Gesichtspunkt des Kunsthändlers (derjenige der sich professionell und beständig mit Kunst beschäftigt) zu verstehen, als auch vom Gesichtspunkt des Akteurs unius negotii (der sich am Markt beteiligt, um fern jeder organischen Unternehmerlogik einzelne Geschäfte abzuschließen). Diese Profile unterscheiden sich auch in den Bedürfnissen, die das Angebot begründen: Die Händler suchen nach einer Maximierung ihrer Profite, während die einzelnen Abnehmer einen Betrag ihres Vermögens investieren wollen.

Die positive Feststellung der Existenz der angemessenen Bedingungen für das Angebot und die Nachfrage von Kunstgütern führt zur Überlegung, ob auch die Bedingungen für das Zusammentreffen dieser bestehen. Die Hauptfaktoren, die sich auf die Erfüllung des Austauschverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage auswirken, sind in gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt: Man denke an die Gesetzesverordnung Nr.42 vom 22.Januar 2004, das heißt den Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter, der den Schutz und die Aufwertung des Kulturgutes verfolgt. In Ausführung des Art.9 der Verfassung regelt dieses Gesetz das System des Transfers von Kulturgut: Im Besonderen schreibt Art.59 eine Auskunftspflicht, genannt "Transfer-Erklärung" vor und Art.60 sieht ein Vorkaufsrecht zugunsten des Staates vor¹².

Unter einem anderen Gesichtspunkt legt Art.70 einen "Zwangskauf" von Seiten des Staates bezüglich der Güter fest, für die die notwendige Genehmigung für den freien Verkehr des Gutes oder den endgültigen Austritt desselben aus dem nationalen Hoheitsgebiet beantragt worden ist.

Diese Sonderregelung beschreibt eine Interventionsform des Staates, die nicht in den korrekten Ablauf der privaten Verhandlungen eingreift, das gilt auch für die Operativität von Kunstfonds.

3. Die "geschlossenen Fonds" als Investitionsinstrumente

In Italien gewinnen die "gemeinsamen Kunstfonds" im Diversifizierungsprozess des Angebots von Investitionsprodukten an Bedeutung, die sich als gültige Alternative in der Auswahl der Zusammensetzung von Finanzportfolios erweisen¹³. Diese Möglichkeit ist aber erst dann gegeben, wenn die betreffenden Fonds den Vorschriften des allgemeinen Rechtssystems entsprechen; nur somit kann sich die Operativität und die nachfolgende Legitimität bestätigen. Die Inanspruchnahme von "geschlossenen Fonds" als Investitionsform in Kunstgüter ist gerechtfertigt, da dieser ein Instrument ist, durch das man sowohl von der unmittelbaren Neubewertung der Güter als auch von der Barauszahlung ihres Wertzuwachses profitieren kann¹⁴. Von einem analytischeren Gesichtspunkt aus sind diese positiven Auswirkungen das Ergebnis einiger unabdingbarer Voraussetzungen: Die Güter müssen erstens einer *technischen Relation* unterzogen werden, die deren Echtheit bezeugt und auch für deren Erwerb erforderlich ist. Es handelt sich um Recherchen von Fachleuten, die die zweckmäßige Einordnung der Kunstgüter in den Bereich schon existierender Kunstsammlungen und damit in das künstlerische Panorama einer bestimmtem historischen Epoche testieren müssen.

Neben diesem technischen Element sieht der Fonds auch die Möglichkeit vor, in ihm vorhandene Güter kurzfristig zu verkaufen.

Die erste Phase sieht die Bestimmung des tatsächlichen wirtschaftlichen Wertes des betreffenden Gutes durch eine Expertise professioneller und unabhängiger Sachverständiger für die Vermögensbewertung vor. Mit dieser Vorprüfung kann der Fonds im Folgenden Ankäufe zu wahren Preisen realisieren: Damit wird in kurzer Zeit ein "Mehrwert" im Verhältnis zum bezahlten Gegenwert erzielt und ein konkreter Gewinn aus den durchgeführten Anlageinvestitionen geschöpft. Vom Gesichtspunkt des Vor-

12 Das Gesetzbuch diktiert ein spezifisches Verfahren, gemäß dem der Veräußerer dem Landesdenkmalpfleger des Ortes, wo sich die Güter befinden, eine Transfererklärung vorlegt. Nach Erhalt der Erklärung informiert dieser die zuständigen Gebietskörperschaften, welche innerhalb von 20 Tagen im Ministerium ein Vorkaufsanbot einreichen können. Das Ministerium kann das Vorkaufsrecht in Anspruch nehmen oder darauf verzichten, wobei es der interessierten Körperschaft dazu die Bewilligung erteilt. In jedem Fall wird das Vorrecht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Erklärung ausgeübt.

13 Vgl. CAPRIGLIONE, I fondi chiusi di beni d'arte, in *Contratto e impresa*, Nr.3, 2007, S.748

14 Traditionsgemäß hat die Rechtswissenschaft die Bezugsnormen für die Bewertung von gemeinsamen Investitionsfonds bezeichnet: Vgl. unter anderen PIANCA-CARDIN-DECIMA, *Su alcuni criteri per la valutazione della performance dei fondi comuni di investimento*, in *Il risparmio*, 1998, Fasz.4, S.733ff.; zu den möglichen Verwendungen der gemeinsamen Fonds vgl. COLOMBINI-MANICINI-MANNUCCI, *La performance dei fondi comuni di investimento*, Roma, 2005.

gehens aus kann der Fonds nach Maßgabe von einigen Disziplinarregelungen¹⁵ den Verkauf der ihm zur Verfügung stehenden Kunstwerke erst nach korrekter Durchführung der ersten Phase einleiten.

Deshalb kann behauptet werden, dass der "geschlossenen Fonds" ein geeignetes juristisches Element für die Verfolgung des Investitionszwecks darstellt: Die detaillierte Definition der funktionellen Merkmale der verschiedenen Phasen bedingt eine ordentliche Verwaltung der Kunstgüter, die auf den Grundsätzen der Klarheit, Vollständigkeit, Synthese und Kohärenz gründet. Somit erscheint die von der *Geschäftsordnung* ausgeübte Funktion klar: Sie definiert die Merkmale des Fonds, regelt dessen relevante Aspekte, bezeichnet das Beteiligungsverhältnis, das die Unterzeichner an den Fonds bindet und bestimmt dessen konkreten Betrieb.

Außerdem hat diese den am Fonds beteiligten Interessenträgern (Kapitalinhabern) einen angemessenen Schutz zu garantieren.

Wichtig ist auch die Kontrollqualität der Aufsichtsbehörde, die aufgrund eines von der Norm dazu bestimmten Bewilligungsverfahren¹⁶ befugt ist, eine präventive Prüfung der Struktur und des Inhalts der oben genannten Regelung durchzuführen.

Ein anderer wichtiger Aspekt ist die Präsenz einiger Indikatoren, die in Betracht zu ziehen sind: Erstens besteht für die Subjekte, die die Fonds gründen, die Verpflichtung, die Formen der Risikoanhäufung einzugrenzen; zweitens die Möglichkeit, die Zahl der Fondsteilnehmer einzuschränken¹⁷, indem die Präsenz nur qualifizierten Marktakteuren vorbehalten wird.

Es handelt sich um strukturelle Merkmale der gemeinsamen Investitionsfonds, die die Gültigkeit derer Verwendung bestätigen und für die Realisierung von "geschlossenen Kunstfonds" sprechen.

Eine Präzisierung: das Kunstwerk als ein "wertbeständiges Gut"¹⁸ und damit die Investition in

dieses als ein vorteilhaftes Geschäft zu betrachten, darf nicht die alternative Nutzung von "Spekulationsfonds" zulassen, welche von den strengen Vorschriften absehen können, die auf die Norm über die allgemeinen Kriterien der Investitionsfonds Bezug nehmen.

Spekulative Fonds verfolgen den Zweck, eine absolute, marktunabhängige Rendite zu erzielen, die dank der freien Wahl der zu verwendenden Investitionsstrategien und Finanzmittel erzielt werden kann¹⁹.

Deshalb scheint es klar, dass diese Art von Fonds nicht den oben aufgezählten Erfordernissen von Klarheit, Transparenz und Kohärenz entsprechen kann, die für die "gemeinsamen Investitionsfonds" notwendig sind.

4. Perspektiven

Die zentrale Rolle unseres Landes in der globalen Bewegung der Kunstgüter erlaubt die Annahme, dass es im aktiven Markt dieser Güter eine Vorzugsstellung für die angesehensten Auktionshäuser einnimmt. Die Verhandlungsaktivitäten, die die Kunstgüter betreffen, sind nur in Bezug auf bestimmte Vorbedingungen möglich, die keinen Anlass zu Unklarheiten über die Qualität der Produkte und die Angemessenheit der entsprechenden Preise geben, wobei Widersprüchlichkeiten hinsichtlich des wirtschaftlichen Werts der Käufe, die die Anleger zu tätigen beabsichtigen, vermieden wird.

Es ergibt sich also die Notwendigkeit, die Bedingungen der Transparenz zu erfüllen, die das

gemeiner vor den Risiken, die gewöhnlich mit Wertpapierinvestitionen verbunden sind. Zum Thema der Auswirkungen von Inflationsrisiken auf die Wahl der Investitionsform vgl. IN-SIGNA, *L'inflazione e la decisione d'investimento*, in Riv. it. rag. e econ. aziendale, 1983, S.348 ff.

Das wichtigste "wertbeständige Gut" sind sicher die Immobilien, die in den letzten Jahrzehnten eine konstante Zuwachs verzeichneten: In diesem historischen Moment sind die Immobilien jedoch Investitionen, die aufgrund der Wirtschaftskrise keine einfache Liquidität zeigen und hohe Verwaltungskosten bedingen. Die anderen "wertbeständigen Güter" kennzeichnen sich durch die einfache Transportfähigkeit, die ästhetische Zufriedenstellung und dadurch, dass der Wert des investierten Kapital während eines langen Zeitraums geschützt wird.

19 LIERA, *Tutti gli strumenti del risparmio*, in *Il Sole24 Ore*, Milano, 2007, Nr.72. Dort wird festgestellt, dass die "Handlungsfreiheit im Wesentlichen das Vorrecht dieser Fonds ist, völlig oder teilweise von den Verboten und den Vorsichtsmaßnahmen zur Risikoeinschränkung und -streuung abzuweichen, die für die traditionellen Fonds vorgesehen sind". Dieses Vorrecht wird von den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die in jedem Land die Verwaltung von Spargeldern regeln, anerkannt.

15 Gemeint ist hier die Verfügung der Banca d'Italia vom 14. April 2005, "Regolamento sulla gestione collettiva del risparmio", Titolo V, Capitolo I, sezione I – Criteri generali per la redazione del regolamento.

16 ANNUNZIATA, *Fondi comuni di investimento e forme di gestione collettiva del risparmio*, in AA.VV., *L'ordinamento finanziario italiano*, hrsg. von A.Capriglione, Padova, 2005, Bd. II, S.285 und ff.

17 COSTI – ENRIQUES, *Il mercato mobiliare*, in *Trattato di diritto commerciale diretto da G.Cottino*, Padova, 2004.

18 Der Begriff des "wertbeständigen Gutes" ist als materielles Instrument zu verstehen, in das Spargelder investiert werden können, um diese vor Inflationsrisiken zu schützen, oder all-

korrekte Verhalten der Marktakteure und die Verbreitung einer Informationskampagne betreffen. Damit soll verhindert werden, dass der geordnete Ablauf der Marktoperationen nicht gestört und die Ordnungsmäßigkeit der Initiativen derer, die sich daran beteiligen, gewährleistet wird.

Deshalb wird die Präsenz von angesehenen Auktionshäusern nur durch die Präsenz der oben genannten Voraussetzungen garantiert, die einen sehr wichtigen, aber auch schwierigen Handelsaspekt betreffen, da dieser auf der Stabilität und der Sicherheit in den Verhandlungen und der Gewissheit der Werte der Güter und der ihnen zugeordneten Preise beruht²⁰. In diesem Zusammenhang ist hinzuzufügen, dass der konstante Kauf/Verkauf-Fluss von Kunstgütern durch Auktionshäuser nach einer vorgängigen – und systematischen – Verzettelung der Werke vorgeht. Diese Aufgabe wird Experten übertragen, die mit der Wertschätzung die stilistischen Merkmale, die Echtheit und damit den künstlerischen Wert der von ihnen zu bewertenden Güter ermitteln: Sie bestimmen deren Handelspreis anhand zahlreicher Kriterien²¹.

Der Begriff des "aktiven Marktes" wird auch durch ein weiteres Element bereichert, nämlich durch die Angabe der Preise der Kunstgüter, die sich aus der Umsatztätigkeit in den internationalen "Verkaufsaustellungen" für Kunstwerke und Antiquariat erschließen lassen, die nun auch online zur Verfügung stehen²². Auf diesem Gebiet wird das zunehmende Interesse einzelner Liebhaber und Handelsexperten am Kunstmarkt erfasst, der sich so weiter ausdehnt.

In diesem Zusammenhang spielt das Gut "Information" eine herausragende Rolle, d.h. der freie Zugang von Seiten der Allgemeinheit der Subjekte, die beabsichtigen, als "Geschäftspartner" in den Marktverhandlungen aufzutreten: Das bedeutet die Inanspruchnahme einer Organisationsklausel des "Kunstmarktes", die der Betriebslogik eines geschlossenen Fonds zugrunde zu legen ist und die eine größtmögliche Verbreitung der Informationen über die betreffen-

den Handelsgüter erlaubt.

Die jüngsten Verfügungen der Banca d'Italia²³ zur Einführung von geschlossenen Fonds als Investitionsorgane in unser Land stellen eine deutliche Tendenzwende dar.

Es ist also die Möglichkeit gegeben, diese Art von Fonds am Markt einzuführen, um das Angebot an Investitionen zu vergrößern und denjenigen zur Verfügung zu stellen, die ihr Vermögen anlegen wollen.

20 CAPRIGLIONE, letztzitiertes Werk, S.759.

21 Es geht hier um die Möglichkeit, ein Werk mit Gewissheit einem bestimmten Autor zuzuordnen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Autors im Kontext einer bestimmten Schule, eines Kreises oder künstlerischen und kulturellen Milieus, der Feinheit seiner Ausführung, der Epoche, in der es angefertigt worden ist, etc.

22 Im Netz kann man eine "parallele Welt" finden, die in der letzten Zeit die Verbreitung von neuen Formen der Auktion erlebt hat, die dazu bestimmt sind, allgemeine Bedürfnisse ästhetischer und kultureller Natur zu befriedigen. Vgl. E-BAY.

23 Es geht hier um den Fonds "Pinacotheca", der "Gemälde zweitrangiger Künstler vom 15. bis zum 19. Jahrhundert" zum Gegenstand seiner Aktivität hat. An diesem Projekt arbeitet die Verwaltungsgesellschaft Vegagest (gruppo Carife – Cassa di Risparmio di Ferrara) in Erwartung einer öffentlichen Erklärung der Bankitalia. Es handelt sich um den ersten Fonds in Italien, der in Kunstwerke investiert und ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt ist. Das Management der Verwaltungsgesellschaft leitet die Sammlung und hat gleichzeitig das Businessmodell und die Investitionsstrategien verfeinert, von denen jedoch das Gebiet der zeitgenössischen Kunst ausgeschlossen ist, da es unbeständig und daher von höheren Risiken als historische Kunstwerke betroffen ist. Die Anlageklasse "Kunst" wird so mit anderen Investitionsformen verglichen, aber um zu verstehen, mit welchem Instrument das Risiko dieser Investitionsart zu bewerten ist, haben zwei Dozenten der New York University Daten über die Transaktionen von Gemälden gesammelt, die seit 1950 von den Auktionshäusern Christie's und Sotheby's von New York verkauft worden waren, um die Preisschwankungen der Werke in den sogenannten "wiederholten Verkäufen" zu rekonstruieren. Das Ergebnis dieser Forschung ist der Index Mei-Moses All Art Index (nach den beiden Forschern benannt), welcher fähig ist, die Performance des Kunstmarktes in der Zeit zu messen; ein regelrechter Benchmark, aufgrund dessen es möglich ist, den Ertrag eines Kunstwerkes mit dem Ertrag eines Finanzproduktes zu vergleichen.

Vorstandsbeschluss des IFKUR:

Eröffnung des IFKUR – Forums „Bühnen- und Musikrecht“

Der Vorstand des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. gibt bekannt, dass die Eröffnung des Forums Bühnen- und Theaterrecht beschlossen wurde. Als Leiter des Forums wurde das IFKUR-Mitglied Dr. Markus Kiesel bestellt. Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. bietet gemäß § 3 der Satzung Mitgliedern die Möglichkeit, Foren zu gründen, um besondere Themenschwerpunkte im Bereich von Kunst und Recht zu vertreten und zu betreuen. Es freut uns sehr, dass das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. das in der Bühnen- und Theaterpraxis erfahrene Mitglied Dr. Markus Kiesel als Leiter des Forums gewinnen konnte. Unter der Führung von Herrn Dr. Kiesel wird das Bühnen- und Theaterrecht auch ein Schwerpunktthema im Rahmen des IV. Heidelberger Kunstrechtstags sein. Der Vorstandsbeschluss wird den Mitgliedern demnächst in einem Rundschreiben mitgeteilt und im Kunstrechtsspiegel 01/09 publiziert werden. Informa-

tionen über das neu gegründete Forum werden alsbald auch in einer eigenen Rubrik auf www.ifkur.de verfügbar sein.

Für Fragen bzgl. des Forums oder Interesse an weiteren Foren steht der Vorstand bereit, sowie Herr Dr. Kiesel für das Forum Bühnen- und Theaterrecht.

Heidelberg, 13.03.2009

RA Dr. Nicolai Kemle,

1. Vorstand

Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.,

2. Vorstand

IFKUR e.V. - Forum: Bühnen- und Musikrecht

Dr. Markus Kiesel, Heidelberg

*„Das sind die Bande, die mich binden:
der durch Verträge ich Herr,
den Verträgen bin ich nun Knecht“*
Richard Wagner, Die Walküre, II. Aufzug

Das Musikleben in Deutschland umfasst derzeit ca. 8 Millionen Bürgerinnen und Bürger, die berufsmäßig oder als Laien vom Deutschen Musikrat, dem größten Kulturverband Deutschlands, repräsentiert werden. Das breite Erscheinungsbild erstreckt sich von den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, den kulturpolitischen Gremien bis hin zur europäischen Entscheidungsebene, von Aus- und Fortbildungsinstituten, Förder- und Forschungseinrichtungen, Orchestern und Musiktheatern, Behörden und Verbänden, Stiftungen, über Unternehmen der Musikwirtschaft wie dem Musikhandel, Medien aller Art oder auch Informations- und Dokumentationszentren zum Musikleben in Europa bis

hin zu wiederkehrenden Festspielen, Festivals und Fachkongressen. Dieser riesige „Markt“ ist offenkundig eine Herausforderung für die juristische Erschließung. Hinzu kommt, dass dieser Markt wie kaum ein anderer globalisiert ist. Die „Weltsprache Musik“ (Joseph Haydn), die man überall versteht, ist sui generis global und manifestiert sich in einem regen Austausch von internationalen Kooperationen, einem nahezu grenzfreien Waren- und Arbeitsmarkt, und stellt daher ein einzigartiges Weltkulturerbe dar, das in seiner Abstraktion wie auch in seiner realen Erscheinung gerade international ungemein faszinierend ist.

Das Forum „Bühnen- und Musikrecht“ des IFKUR möchte ein Podium bieten, das die weitreichenden juristischen Aspekte der „performing arts“ in ihrer ganzen Diversität transparent macht, in die Zusammenhänge des Kunstrechts bringt und sie den Fragen und praktischen Bedürfnissen der Zukunft öffnet.

**Kulturraum Europa: der Beitrag des Art. 151 EG-Vertrag
zur Bewältigung kultureller Herausforderungen
der Gegenwart, Nomos, Baden-Baden, 2008, 256 S (Jan Holthoff)**

Dr. Annette Froehlich¹

Mit dem Werk „Kulturraum Europa“ von *Jan Holthoff* wird eine neue Reihe, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, eröffnet. In seiner an der Universität Düsseldorf angenommenen Dissertation befasst sich der Autor mit europarechtlichen Fragestellungen unter Zugrundelegung eines interdisziplinären Ansatzes.

Ausgehend von der kulturellen Grundsituation, dass der Menschen das einzige Wesen ist, das seine Identität und Werte selbst bestimmen kann, ist gerade diese Unbestimmtheit des Menschen „die Ursache für die Vielfalt der Kulturen, aber auch für kulturelle Entgleisungen“. Da es keine definitive und absolute Aussage über die Wirklichkeit geben kann, bildet jeder Mensch, jede Kultur und jede Epoche ihre eigene Methode der Wirklichkeitsdeutung heraus. Der Verfasser analysiert daraufhin die Bedeutung der Kultur in den verschiedensten historisch bedeutenden Zeiträumen und zeigt deren Interdependenz zur Gesellschaft auf. Dabei stellt sich die Frage, was die europäische Identität ausmacht, um eine europäische Identität den Bürgern Europas überhaupt näher bringen zu können. Von diesem Gedanken inspiriert, widmet sich *Holthoff* der Entwicklung der gemeinschaftlichen Kulturkompetenz bis zum Maastrichter Vertrag. Da die europäische Gemeinschaft auf wirtschaftliche Ziele ausgerichtet war, verfügte sie bis zum Vertrag von Maastricht über keine ausdrückliche Kulturkompetenz. Dennoch stellt sich der Verfasser die Frage, ob ein Rückgriff auf die Präambel des EWG-Vertrages, welche als Ziel einen immer engeren Zusammenschluss der Völker Europas hat, möglich gewesen wäre. Einer der Hauptpunkte ist jedoch die gemeinschaftliche Kulturkompetenz seit dem Maastrichter Vertrag gemäß Art. 151 EG. Dieser besagt, dass die Gemeinschaft „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“ leistet. Trotz der expliziten Nennung des Begriffs Kultur, enthält der Vertrag

jedoch keine Legaldefinition dieses Begriffs, was zu einem ungeklärten Anwendungsbereich führen kann. Deshalb analysiert der Verfasser jeden der Unterpunkte des Art. 151 EG, um einen umfassenden Eindruck des Anwendungsbereiches zu erhalten. Im Vordergrund stehen neben dem „acquis communautaire“ und den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Gemeinschaft im Kulturbereich (Art. 151 I EG) die konkreten Kompetenzen der Gemeinschaft im Kulturbereich (Art. 151 II EG) und die einzelnen Handlungsbefugnisse in Bezug auf die Begriffe „Fördern“, „Unterstützen“ und „Ergänzen“. Von Bedeutung ist auch das Merkmal der Erforderlichkeit in Art. 151 II EG und sein Verhältnis zum allgemeinen Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 II EG. Von praktischem Interesse ist besonders das Kapitel über die Konkretisierung des Art. 151 EG sowie anderer, den Kulturbereich berührender Normen. Dabei werden die verschiedenen Kulturprogramme und –initiativen der Gemeinschaft vorgestellt, sowohl Programme zur Förderung der audiovisuellen Industrie (MEDIA PLUS-Programm), Programme zur Förderung der europäischen Integration und dem europäischen Bewusstsein, Struktur- und Regionalentwicklungsfonds (INTEREGG, URBAN, LEADER), Programme für eine europäische Informationsgesellschaft (E-CONTENT, IDA, Initiative NETD@YS) als auch Kulturinitiativen wie „Kulturhauptstadt Europas“ oder das zentrale Kulturprogramm KULTUR 2000.

In seiner abschließenden Bewertung des Art. 151 EG geht *Holthoff* auf dessen theoretische Konzeption ein, um das Verhältnis des europarechtlichen zum anthropologischen und geistesgeschichtlichen Kulturbegriffes (der europäische Kulturbegriff als Spiegel des Zeitgeistes und die Trennung von Bildung und Kultur im Europarecht) zu beleuchten. Danach widmet er sich der Bewertung des Art. 151 EG in seiner kulturpolitisch-gesellschaftlichen Wirkung, um dann in einem letzten Ausblick sich dem europäischen Verfassungsvertrag zu widmen, sowie der Frage, ob Europa auf dem Weg zu einer europäischen Kulturunion ist?

¹ Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln.

II. Heidelberger Kunstrechtstag: Kulturgüterschutz – Künstlerschutz

Rüdiger Pfaffendorf

Am 5. und 6. September 2008 veranstaltete das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg – wieder in Kooperation mit dem Centrum für Internationales Kunstmanagement CIAM Köln – den Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag. Das Generalthema dieser zweiten großen Tagung lautete: „Kulturgüterschutz - Künstlerschutz“.

Der Eröffnungsvortrag von IFKUR-Beirätin Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Universität St. Gallen, fand am Vorabend der Tagung in festlichem Rahmen im Völkerkundemuseum der Stiftung J. & E. von Portheim, Palais Weimar, statt und behandelte aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen zum Schutz von Kulturgütern von höchster Bedeutung für die Menschheit in Friedens- und Kriegszeiten. Am Beispiel der jüngsten Entwicklungen zur Dresdener Waldschlösschenbrücke wurde das Schutzsystem der Welterbekonvention von 1972 erläutert und mit dem Schutz zu Zeiten bewaffneter Konflikte nach Maßgabe des Zweiten Haager Protokolls von 1999 verglichen. Hierbei wurde deutlich, dass im komplexen Normengefüge des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes bereits auf begrifflicher Ebene Verwerfungen entstanden sind: so verwendet die Welterbekonvention den Systembegriff des Kulturgutes „von außergewöhnlichem universellen Wert“, während im Zweiten Haager Protokoll von Kulturgut „von höchster Bedeutung für die Menschheit“ die Rede ist, ohne dass die Bedeutung dieser zentralen Systembegriffe aufeinander abgestimmt erscheint. Es zeigte sich, dass eine weitere systematische Durchdringung nach Maßgabe einer Dogmatik für Mehrebenenrechtssysteme für die praktische Wirksamkeit des internationalen Kulturgüterschutzes wünschenswert wäre.¹

Der erste Teil der Tagung am Samstag, den 6. September 2008, widmete sich dem Kulturgüterschutz: Die Bundesrepublik Deutschland hat am 30. November 2007 nach fast vierzigjährigem Ringen mit sich selbst und einem kontroversen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung² das UNESCO-Übereinkommen über

Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 ratifiziert,³ so dass nach Art. 21 S. 2 das Übereinkommen für Deutschland am 28. Februar 2008 in Kraft getreten ist.⁴ Mit Unterstützung und schriftlichem Grußwort des Kulturstaatsministers Bernd Neumann wurde daher die deutsche Umsetzung einer Bewertung aus verschiedenen Blickwinkeln unterzogen:

Zunächst stellte RegD *Katrin Schenk*, Referentin beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien K 42, Bonn, die deutsche Umsetzung vor und stellte die Brennpunkte und offenen Fragen aus der täglichen Arbeit mit dem Gesetz dar. Danach unterzog IFKUR-Beirat Prof. em. Dr. *Kurt Siehr*, M.C.L., Max-Planck-Institut Hamburg, die deutsche Umsetzung einer kritischen Würdigung und ließ hierbei seine schon vom Bundestag für das Gesetzgebungsverfahren genutzte Expertise einfließen.⁵ Der Referent formulierte nach einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme u.a.

rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. 2007 II Nr. 12 vom 25. April 2007, S. 626 ff. - Zustimmungsgesetz; Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. 2007 I Nr. 21 vom 23. Mai 2007, S. 757 ff. - Ausführungsgesetz. Für eine erste Bewertung *Matthias Weller*, Zur Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 aus deutscher Sicht, in *Gerte Reichelt* (Hrsg.), Rechtsfragen der Restitution von Kulturgütern, Symposium des Ludwig Boltzmann Instituts für Europarecht am 12. Oktober 2007 im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Wien, Wien 2008. Zum Symposium *Nicolai Kemle*, Rechtsfragen der Restitution von Kulturgut, Symposium in Wien, Österreich, KunstRSp 2007, 220, www.ifkur.de, sub „Kunstrechtsspiegel“.

- 3 10 I.L.M. 289, verfügbar z.B. unter <http://portal.unesco.org/culture/en> (28. März 2008). Zur Konvention selbst z.B. jüngst *Patrick O'Keefe*, Commentary on the 1970 UNESCO Convention, Crickadarn, 2. Aufl. 2007; *Rainer Hönes*, Die UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970, BayVBl. 2006, 165 ff.
- 4 Zum selben Zeitpunkt sind Zustimmungs- und Ausführungsgesetz wirksam geworden, Art. 2 Abs. 1 Zustimmungsgesetz; Art. 5 Abs. 1, 2 Ausführungsgesetz. Hierzu z.B. jüngst *Kurt Siehr*, Kulturgüterschutz 2008, KunstRSp 2008, 2 ff., www.ifkur.de, sub „Kunstrechtsspiegel“; zu den Folgen für den Kunsthandel *Michael Ivens*, Von nun an wird alles aufgezeichnet, FAZ Nr. 69 vom 22. März 2008, S. 45.
- 5 *Kurt Siehr*, Stellungnahme zum Fragenkatalog des BT-Ausschusses für Kultur und Medien zum Gesetz zur Ausführung des UNESCO Übereinkommens, Ausschussdrucksache Nr. 16 (22) 050, August 2006.

1 Grundlegend *Kerstin Odendahl*, Kulturgüterschutz - Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, Tübingen 2005, zugl. Habil. Trier 2004.

2 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der

der US-amerikanischen und englischen Umsetzungsgesetzgebung einen Modellvorschlag, der vor allem auch die Verzahnung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen mit den einschlägigen Vorschriften des Zivilrecht – gutgläubiger Erwerb, Ersitzung, Verjährung des Eigentums-herausgabeanspruchs – berücksichtigte. In einem zweiten Schritt wurden die Umsetzungen eines Marktstaates und eines Quellenstaates von Kulturgütern zum weiteren Rechtsvergleich vorgestellt. Die Umsetzung des Marktstaates Schweiz durch das Kulturgütertransfergesetz⁶ einschließlich erster praktischer Erfahrungen präsentierte Prof. Dr. *Marc-André Renold*, Universität Genf und Direktor des Centre du droit de l'art Genf. Prof. Dr. *Vitulia Ivone*, Università degli Studi di Salerno, behandelte die komplexe Rechtslage in Italien und berücksichtigte dabei auch die jüngsten Konflikte zwischen Italien und den USA, insbesondere dem Getty Museum um illegal ausgeführtes Kulturgut – exemplarische Sachverhalte, an denen sich das Recht, das im ersten Teil der Tagung zu verhandeln war, bewähren muss. Schließlich zeichnete *Karl-Sax Feddersen*, Justiziar des Kunsthauses Lempertz, Köln, ein differenziertes Bild der Interessen und ersten Erfahrungen des Kunsthandels im Lichte der neuen Umsetzungsgesetzgebung in Deutschland.

Der zweite Teil der Tagung widmete sich aktuellen Fragen rund um den Künstlerschutz. IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Erik Jayme*, LL.M., Heidelberg, und RA Dr. *Eike Wilhelm Grunert*, München, äußerten sich zum „Regietheater als Rechtsproblem“ und behandelten das Spannungsverhältnis von Inszenierungsfreiheit und urheberrechtlichem Werkschutz.⁷ Prof. Dr. *Gerhard Pfennig*, Geschäftsführender Vorstand der Verwertungsgesellschaft Bildkunst, Bonn, setzte sich mit dem Spannungsfeld „Künstler und Sammler – Konflikte aus der jüngsten Zeit“ auseinander und behandelte un-

ter anderem Fragen im Zusammenhang mit dem derzeit häufig zu beobachtenden Abzug ganzer Sammlungen moderner Kunst aus Museen behandeln. Hierbei können sich z.B. schwierige Rechtsfragen bei der Desintegration von Installationen aus Bestandteilen verschiedener Eigentümer stellen. IFKUR-Beirat RA beim BGH Prof. Dr. *Achim Krämer*, Karlsruhe, führte seine Analyse zu dem für den Wirkbereich von Textkunst ganz grundlegenden Fall „Esra“ vom Ersten Heidelberger Kunstrechtstag fort und bezog hierbei das ganz aktuelle Verfahren um die Höhe des immateriellen Schadensersatzes wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung der Personen ein, die sich der Roman „Esra“ von Maxim Biller zum Vorbild genommen hatte.⁸ Es wurde deutlich, dass die Rechtsprechung durchaus die Belange von Kunstschaffenden berücksichtigt, indem sie ihnen gegenüber den Persönlichkeitsrechten kunstförmig „verarbeiteter“ Personen eine Art „Sicherheitsspielraum“ gewährt.⁹ Der interdisziplinäre Schwerpunkt des zweiten Teils behandelte kunstwissenschaftliche und rechtliche Fragen um das Werkverzeichnis. Dr. *Thomas Schauer*, Institut für Kunstgeschichte, Universität Trier, erläuterte mögliche und typische Untiefen von Werkverzeichnissen am Beispiel Albrecht Dürers. VorsRiBGH a.D. Prof. Dr. *Eike Ullmann*, Karlsruhe, und RAin Dr. *Friederike Gräfin von Brühl*, M.A. analysierten die Rechtsposition der Außenstehenden bei Echtheitsexperten im Allgemeinen und bei Aufnahmeentscheidungen in das führende Werkverzeichnis und gelangten hier wettbewerbsrechtlich zu unterschiedlichen Einschätzungen.¹⁰

Die Zahl von rund hundert in- und ausländischen Teilnehmern aus Wissenschaft und Praxis spiegelt die wachsende Bedeutung des Hei-

6 Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG) vom 20. Juni 2003, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/4475.pdf> (28. März 2008). Hierzu z.B. der Standardkommentar von Marc-André Renold/Pierre Gabus, *Commentaire du Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (LTBC)*, Zürich 2006.

7 Hierzu z.B. *Eike Wilhelm Grunert*, *Werkschutz contra Inszenierungskunst - Der urheberrechtliche Gestaltungsspielraum der Bühnenregie*, Diss. München 2001, *Urheberrechtliche Abhandlungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht*, Bd. 44, München 2002; *ders.*, *Götterdämmerung, Iphigenie und die amputierte Csárdásfürstin*, *Urteile zum Urheberrecht des Theaterregisseurs und die Folgen für die Verwertung seiner Leistung*, ZUM 2001, 210.

8 BGH, *Urt. v. 10.06.2008 – VI ZR 252/07*; OLG München, *Urt. v. 08.07.2008 – 18 U 2280/08*, nicht rechtskräftig.

9 Hierzu auch die Urteilsanmerkung von *Matthias Weller*, LMK, 2008, 269192.

10 Zur Problematik z.B. für Deutschland OLG Hamm, *Urt. v. 1. 7. 2004 - 4 U 54/04 GRUR-RR 2005, 177 – Karl Hofer-Werkverzeichnis*; für New York z.B. *Kramer v. Pollock-Krasner Foundation*, 890 F.Supp. 250 (S.D.N.Y.,1995), den Pollock-Krasner Authentication Board betreffend. Klagen von Eigentümern auf Aufnahme in Werkverzeichnisse oder gegen das negative Urteil von Authentifizierungsgremien waren danach bisher immer erfolglos. Prägnant hierzu auch z.B. *Peter Raue*, *Buchbesprechung Haimo Schack, Kunst und Recht*, Köln 2005, GRUR 2005, 662. Umfassend *Friederike Gräfin von Brühl*, *Marktmacht von Kunstexperten als Rechtsproblem*, Köln 2008, zugl. Diss. Lausanne 2007; *ders.*, *Le pouvoir de l'expert face au droit de la concurrence*, *Etudes en droit de l'art*, in *Marc-André Renold / Pierre Gabus / Jacques de Werra* (Hrsg.), *L'expertise et l'authentification des oeuvres d'art*, Zürich 2006 S. 135 ff.

delberger Kunstrechtstags für beide Bereiche wider. Auch in den Medien fand die Tagung ihr Echo. So berichtete das Journal am Morgen - Magazin für Kultur und Gesellschaft des SWR 2 am Samstag dem 6. September 2008 über die Tagung und interviewte dafür im Vorfeld IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Eric Jayme* ausführlich.

Auch wird zum Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag ein Tagungsband erscheinen. Der Band zur ersten Tagung fand bereits breite Resonanz. Es sei hier nur darauf verwiesen, dass der Bundesgerichtshof diesen zu seiner Urteils-

findung heranzieht¹¹, was die Aktualität und die wissenschaftliche Relevanz der Beiträge belegt. Die Beiträge der Referenten wurden angeregt und auch kontrovers mit dem Auditorium diskutiert. Daneben blieb den Teilnehmern genügend Raum für persönliche Gespräche in der angenehmen Atmosphäre der Heidelberger Stadthalle. Im gemeinsamen Betrachten der Schloßbeleuchtung fand die Zweite Tagung einen typisch Heidelberger Abschluss.

Mit gespannter Erwartung darf dem Dritten Heidelberger Kunstrechtstag entgegen gesehen werden.

¹¹ BGH, Urt. v. 19.3.2008 - I ZR 166/05 Rz. 38.

10. Internationales Seminar „Kunst & Recht“

vom 11.–14. Juli 2008 in Berlin

*Yves Huguenin-Bergemat**

Bereits zum 10. Mal lud Prof. Kurt Siehr (Hamburg) Doktoranden, Habilitanden und weitere Interessierte zum Internationalen Seminar „Kunst & Recht“ ein, das diesmal vom 11. bis 14. Juli 2008 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften stattfand. Es bietet den Teilnehmenden jeweils Gelegenheit, Aspekte und Fragestellungen ihrer Forschungsarbeiten zu präsentieren und zu diskutieren. Auch dieses Jahr referierte über ein Dutzend Teilnehmer unterschiedlicher Nationen. Die Tagungsleitung teilte Prof. Kurt Siehr mit Prof. Kerstin Odendahl (St. Gallen).

Der Tradition entsprechend gab Kurt Siehr den Einstieg mit einem Überblick zu aktuellen Entwicklungen im Recht des Kulturgüterschutzes. Zu vermelden waren die Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in Deutschland und das zehnjährige Bestehen der Washingtoner Prinzipien zur Auffindung und Rückgabe der von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke. Daneben erwähnte Kurt Siehr den Fall Kasimir Malewitsch, bei dem sich die Erbgemeinschaft des Künstlers im Frühsommer 2008 nach jahrelangen Verhandlungen mit der Stadt Amsterdam auf einen Vergleich einigen konnte. Einen ersten Themenschwerpunkt bil-

dete der Schutz der beweglichen Kulturgüter. Mara Wantuch (London) stellte in ihrem Referat „The Protection of Portable Antiquities in a Comparative Perspective“ die Eigentumsfrage bei illegaler Ausfuhr in den Mittelpunkt. Aus diesem Blickwinkel beleuchtete sie den Restitutionsstreit zwischen dem Staat Iran und der Barakat Galerie über Antiken, die zum iranischen Kulturerbe zählen sollen.

Marc Weber (Zürich) präsentierte die für den schweizerischen Kunsthandel bedeutenden internationalen, supranationalen und schweizerischen Rechtsnormen und orientierte dabei über die Grundsätze des schweizerischen Kulturgütertransfergesetzes.

Wie beim Kulturgütertransfergesetz ging es auch im Beitrag von Matthias Weller (Heidelberg) um eine Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970, diesmal jene in Deutschland, die mit der Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes vom 18. Mai 2007 erfolgte. Matthias Weller zeigte die Gründe für diese späte Umsetzung auf und hob die wesentlichen Punkte des Ausführungsgesetzes hervor – insbesondere das damit fast vollständig revidierte Kulturgüterrückgabegesetz – und wies auf wesentliche Schwachstellen des neuen Gesetzes hin.

Robert Peters (Florenz) stellte unter dem Titel

* lic.iur., Rechtsanwalt (yves.huguenin@sunrise.ch).

„Beyond Restitution: An International Public Policy Approach in International Cultural Heritage Law“ die aktuelle Restitutionspraxis in Frage, da diese einzig auf Eigentum, alleinigen Besitz und Aufbewahrungsort fokussiere. Einen Ersatz könnten allgemeine Werte jenseits von individuellen Staatsinteressen bieten, die den spezifischen Wert eines Kulturguts und dessen Wert für eine bestimmte Gemeinschaft berücksichtigen.

Ebenfalls nach neuen Ansätzen im Kulturgüterstreit suchte Sarah Theurich (Genf) in ihrem Referat „Alternative Streitbeilegung in Restitutionsfällen“. Den klassischen Gerichtsverfahren stellte sie anhand konkreter Beispiele alternative Streitbeilegungsmechanismen (sog. alternative dispute resolution) gegenüber.

Auf spezifische Probleme bei beweglichen Kulturgütern gingen Sophie Engelhardt und Michael Anton ein. Im Referat „Nachrichtenlose Kunstschatze – Regelungsvorschläge zum Umgang mit vor langer Zeit abhanden gekommenen sowie illegal zutage geförderten Kunstschatzen“ von Sophie Engelhardt (Berlin) ging es um die spezielle Problematik, dass ein Eigentümer eines Kulturgutes nicht oder nicht mehr ausgemacht werden kann. Es wurden Lösungsentwürfe zur Einrichtung „safe haven“ zur dauerhaften Aufbewahrung von nachrichtenlosem Kulturgut in Deutschland sowie dessen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten präsentiert.

Michael Anton (Saarbrücken) referierte über „Due diligence-Anforderungen innerhalb der zivilrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im (inter-) nationalen Kunsthandel“ und setzte sich mit Gutgläubensanforderungen und Mindestverhaltensstandards für die Beteiligten am (inter-) nationalen Kunstmarkt auseinander.

Eine weitere Gruppe von Referaten ging thematisch über bewegliche Kulturgüter hinaus. So analysierte Antoinette Maget (Genf/Paris) in ihrem Beitrag „Kolonialismus und Denkmalschutz“ die Kolonialpolitik Frankreichs und Grossbritanniens im Hinblick auf Kulturgüter mit einem Überblick über die bis heute andauernde gegenseitige Einflussnahme dieser Kolonialmächte und ihrer Kolonialstaaten bezüglich des Denkmalschutzes.

Mit den besonderen Herausforderungen der Kulturgüter bei Staatensukzession setzte sich Andrzej Jakubowski (Florenz) in seinem Beitrag „State Succession to Cultural Heritage: The

Post-Cold War Perspective“ auseinander. Nach einer Darstellung des völkerrechtlichen Rahmens und der unterschiedlichen Interessen in Bezug auf bewegliche wie immobile Kulturgüter bei Staatensukzession wies Andrzej Jakubowski anhand der Praxis seit Ende der 80iger Jahre des letzten Jahrhunderts auf die Bildung von Prinzipien als neuen Sukzessionsrechtsnormen hin.

Einen Streifzug durch die Praxis des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Bezug auf die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismässigkeit bei Kulturgüterstreitigkeiten präsentierte Andreas Reller (Zürich) in seinem Vortrag „Kunst im Lichte von allgemeinen Rechtsprinzipien der EMRK“. Wie in der anschließenden Diskussion aus kulturgüterrechtlicher Sicht ernüchternd festgestellt werden musste, trägt der Gerichtshof den Besonderheiten der Kulturgüter praktisch keine Rechnung.

Einen dritten und letzten Themenblock schliesslich bildeten drei Beiträge zum Urheberrecht. Annemarie Beunen (Leiden) setzte sich mit der Problematik des „Copyrights of Orphan Works versus Putting Cultural Heritage Collections Online“ auseinander und zeigte auf, welchen Schwierigkeiten Kulturgüterinstitutionen begegnen, wenn sie Werke, deren Urheber nicht bekannt sind (sog. orphan works), digitalisieren und im Internet der Öffentlichkeit zugänglich machen wollen. In einem rechtsvergleichenden Überblick zeigte Annemarie Beunen unterschiedliche Lösungsansätze zur Überwindung diesbezüglicher urheberrechtlicher Hürden.

Über eine weitere Erleichterung des Zugangs zu Kunst berichtete Philippe Perreaux (Zürich) in seinem Referat „Creative Commons Lizenzen im modernen Kunstschaffen“. Davon ausgehend, dass die bestehenden nationalen Urheberrechtsordnungen den modernen Kulturschaffenden und insbesondere den modernen Medien nicht mehr gerecht werden, stellte er das Creative Commons Lizenzierungssystem vor, das im Rahmen des traditionellen Urheberrechts sowohl für Urheber wie Nutzer eine bedürfnisgerechtere Lizenzierung verspricht.

Friederike Gräfin von Brühl (Hamburg) gab mit ihrem Beitrag „Grosse Münze oder kleine Münze? Der Abbildungsschutz bei Münzen und Medaillen“ einen Einblick in das juristische Spannungsfeld zwischen Münzen als Zahlungsmittel auf der einen und Medaillen als Kunstobjekten auf der anderen Seite. Neben dem verwaltungsrechtlichen Instrumentarium stellte sie die

urheberrechtlichen Regeln sowie sonstige Abbildungsschutzfragen vor, die die Gestaltungsfreiheit beim Prägen von Medaillen einschränken, um eine Verwechslung mit Münzen auszuschließen.

Abgerundet wurde das dichte Seminarprogramm durch eine thematische Zusammenfassung von Kerstin Odendahl.

Der Veranstaltungsort Berlin wurde den Teilnehmenden auf verschiedene Weise näher gebracht. Da waren die Ausführungen von Peter

Johannes Weber (Luzern) über den Adligen Athanasius Raczyński (1788–1874) und dessen Beziehungen zu Berlin, aber auch die von Sophie Engelhardt und Christiane Thies organisierten Führungen auf der Museumsinsel (Pergamonmuseum: Andreas Scholl; Antikensammlung: Wolf-Dieter Heilmeyer; Bode-Museum: Thomas Blisniewski) sowie eine beschauliche Schiffsfahrt auf der Spree. Das 11. Internationale Seminar „Kunst & Recht“ soll im Juni 2009 in Wien stattfinden.

NS-Raubkunst: Verantwortung wahrnehmen – Beobachtungen zur Konferenz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz am 11. und 12. Dezember in Berlin

Matthias Weller

Unter dem Generalthema „Verantwortung wahrnehmen: NS-Raubkunst - Eine Herausforderung an Museen, Bibliotheken und Archive“ veranstalteten die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste am 11. und 12. Dezember ein internationales Symposium in Berlin zur Bestandsaufnahme der Rückgabep Praxis von Nazi-Raubkunst in Deutschland zehn Jahre nach dem Beschluss von 44 Staaten und 13 Nichtregierungsorganisationen der „Principles of the Washington Conference With Respect to Nazi-Confiscated Art“¹ und dessen Umsetzung in Deutschland durch die „Gemeinsame Erklärung“² sowie deren Konkretisierung durch die „Handreichung“.³ Die folgenden Beobachtungen verstehen sich nicht als umfassender Konferenzbericht, so dass – ungeachtet der Bedeutung jedes einzelnen Beitrags – nicht alle Beiträge besprochen werden. Der erste Teil der Tagung betraf „Grundfragen zur Restitution von Kulturgütern“, der zweite „Provenienzrecherche

und –forschung“, der dritte Teil vertiefte die wohl grundlegendste Frage nach der konkreten Gestalt von „fairen und gerechten Lösungen“ i.S.v. Art. 10 der Washington Principles, wobei seit je her sowohl um die Entscheidungsregeln über solche Lösungen als auch um das Verfahren zur Gewinnung derselben gerungen wird. Dies gibt Anlass zu folgenden Beobachtungen:

I. Verfahren

Konsens besteht weithin, dass „faire und gerechte Lösungen“ solche sind, die (Rechts-)Frieden schaffen⁴ oder anders gesagt, die für sich Legitimität in Anspruch nehmen können. Legitimität definiert z.B. *Niklas Luhmann* soziologisch als „eine generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen“.⁵ Eine Entscheidung gilt als hingenommen, wenn die Betroffenen die Entscheidung „als Prämisse ihres eigenen Verhaltens übernehmen und ihre Erwartungen entsprechend umstrukturieren“,⁶ wenn also im hier interessierenden Kontext das Opfer bzw. seine Erben, das Museum sowie die interessierte Öffentlichkeit eine Entscheidung zur Rückgabe oder zum Verbleib eines streitigen Kunstwerks für akzeptabel halten und diese Überzeugung dem künft-

1 Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, Released in connection with the Washington Conference on Holocaust-Era Assets, Washington, DC, December 3, 1998, abgedruckt im Anhang.

2 Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom 14. Dezember 1999, abgedruckt im Anhang.

3 Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom 14. Dezember 1999, Berlin Februar 2001, überarbeitet im November 2007.

4 Dies betonten auf der Tagung insbesondere *Herrmann Parzinger*, Einführungsvortrag, sowie *Georg Heuberger*, Was sind faire und gerechte Lösungen im Umgang mit Raubkunst?.

5 *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt/M. 1983, S. 28.

6 *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 33.

tigen Verhalten – in Äußerungen, im Vergleich mit anderen Fällen etc. – zugrunde legt. Gelingt dies nicht, wird der von der Entscheidung nachteilig Betroffene am Protest gegen die Entscheidung festhalten und Gefolgschaft finden. Rechtsfrieden ist nicht erreicht. Aus *Luhmanns* Sicht erwächst Legitimität also nicht primär aus der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung, sondern aus dem tatsächlichen Konsens der (Rechts-) Gemeinschaft, der letzte, unbelehrbare Kritiker zumindest zum Schweigen bringt.⁷ Legitimität entsteht also nicht aus der einen richtigen Entscheidung, sondern ist vielmehr das Ergebnis eines (Konsensbildungs-)Verfahrens zur Entscheidungsfindung mit offenem Ausgang. Für den Umgang mit Raubkunst folgt hieraus zum einen, dass es für schwierige Fälle mehrere faire und gerechte Lösungen geben kann, die allesamt gleich „richtig“ sind. Dies gilt im Übrigen nicht nur für schwierige Raubkunstfälle, sondern ganz allgemein,⁸ auch wenn es manchem kontraintuitiv erscheint, sich vom Ideal der einzig richtigen Entscheidung zu verabschieden. Schwierig in diesem Sinne sind vor allem Fälle, für die keine eindeutigen Entscheidungsregeln bestehen, sondern der Entscheider Wertungen im Einzelfall treffen muss. Je größer der Wertungsspielraum jenseits der Entscheidungsregeln ausfällt, desto höher wird die Anzahl „richtiger“ Entscheidungen für einen konkreten Fall. In hitzigen Auseinandersetzungen um die Richtigkeit einer einmal gefallenen Entscheidung wird diese Gegebenheit möglicherweise nicht immer hinreichend beachtet.

Zum anderen besteht ein Zusammenhang zwischen der Anzahl „richtiger“ Entscheidungen für einen bestimmten Fall und den Anforderungen an das Verfahren: je mehr Entscheidungen als richtig gelten können, desto stärker hängt die Legitimation der schließlich getroffenen Entscheidung von der Ausgestaltung des Verfahrens ab. Dass die Washington Principles kaum Entscheidungsregeln enthalten, welche die Entscheider entlasten, ist offensichtlich. Vielmehr setzt Principle Nr. 8 lediglich das zu erreichende Ziel, eben die „faire und gerechte Lösung“. Damit gewinnt das Verfahren eine herausragende Bedeutung. Wesentliche Elemente eines legitimierenden Verfahrens sind erstens die Autorität des Entscheidungsgremiums und zweitens

die Teilhabe der Betroffenen und der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung. Soweit Museen bzw. deren Träger über ihre eigenen Bestände entscheiden, fällt die Autorität des Entscheidungsgremiums schwach aus.⁹ Sobald nicht mehr ganz eindeutige Fälle vorliegen, sollte deswegen die Entscheidung einem neutralen Gremium überlassen werden, in Deutschland also der „Beratenden Kommission“.¹⁰ An der Autorität der Personen dieses Gremiums kann kein Zweifel bestehen.¹¹ Es erscheint daher verkräftbar und mit Washington Principle Nr. 10, wonach Entscheidungsgremien eine „balanced membership“ aufweisen sollen, vereinbar, dass keine der Personen speziell die Opferseite repräsentiert.¹² Denn ebenso wenig lässt sich eine der Personen speziell der Seite des Anspruchsgegners zuordnen. Vielmehr erwächst die Autorität aller Personen aus ihrer Integrität, nachgewiesen durch höchste, aber nicht mehr ausgeübte Funktionen im Staat, oder aus ihrer wissenschaftlichen Expertise (oder beidem) und der relativen Distanz zum Entscheidungsgegenstand. Parteivertreter führten hingegen unweigerlich zu einem kontradiktorischen Verfahren. Ob sich hiermit ein Legitimationsgewinn erzielen ließe, ist ungewiss. Eine vermittelnde Lösung bestünde möglicherweise darin, nach dem Vorbild internationaler Schiedsverfahren jeder Seite zu gestatten, eine weitere Person als „Richter“ zu benennen.

Drängender erscheint hingegen der Aspekt der Teilhabe der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung. Die bisher ausgesprochenen vier Empfehlungen sind nicht veröffentlicht. Viel-

⁷ *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 117.

⁸ *Robert Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, Frankfurt/M. 1983, S. 255 zu den „Grenzen des allgemeinen praktischen Diskurses“, ferner S. 410 zu „Prozedur und Richtigkeit“.

⁹ Dies musste der Berliner Senat nach seiner Entscheidung über die Restitution der „Berliner Straßenszene“ von Ernst-Ludwig Kirchner aus dem Brücke-Museum erfahren, hierzu *Matthias Weller*, The Return of *Ernst Ludwig Kirchner's* 'Straßenszene' – A Case Study, Art, Antiquity & Law 2007, 65 – 74 = KunstRSp 2007, 51 – 56 = Aedon – Rivista di Arte e Diritto online 2/2007, www.aedon.mulino.it; *Matthias Weller*, German Museums and the Specific Issue of the Restitution of Nazi-Looted Art, Vortrag auf dem Symposium "Collections des musées. aspects juridiques et pratiques / Museum collections Legal and practical issues", Art Law Centre, Genf, 1./2. März 2007, KunstRSp 2009, Heft 2.

¹⁰ Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz.

¹¹ Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder sind derzeit der ehemalige Bundespräsident Dr. Richard von Weizsäcker, die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages Professor Dr. Rita Süßmuth, die frühere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Jutta Limbach, der Philosoph Professor Dr. Günther Patzig, der Rechtsphilosoph Professor Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, der Historiker Professor Dr. Reinhard Rürup und die Philosophin Professor Dr. Ursula Wolf.

¹² A. A. *Georg Heuberger*, Tagungsbeitrag: Was sind faire und gerechte Lösungen im Umgang mit Raubkunst?

mehr verlautbart die Bundesregierung nur Presseerklärungen über den Inhalt der Empfehlung, den Sachverhaltskern sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe. Zieht man den wiederkehrenden, halbseitigen Textbaustein zur Beschreibung der Funktion der Beratenden Kommission ab, verbleiben im Schnitt eineinhalb Seiten zur Darlegung der Entscheidung. Die Vorsitzende der Beratenden Kommission Prof. Dr. Jutta Limbach, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts a.D., rechtfertigte dies im Abendvortrag mit der Erwägung, dass die verschiedenen Auffassungen der Kommissionsmitglieder bisher immer zur Stützung der Empfehlung gelangten, so dass es besser sei, (nur) den am verlässlichsten tragenden Grund anzugeben. Dieses Verfahren steht in einem auffälligen Kontrast zur Praxis z.B. des Bundesverfassungsgerichts (auch unter der Präsidentschaft Limbachs¹³), das in schwierigen Wertungsfragen Urteile von über 100 Seiten produziert – einschließlich ergänzender wie abweichender Sondervoten. Wenn tatsächlich die verschiedenen Auffassungen der Mitglieder der Beratenden Kommission das Ergebnis stützen, dann erhöht es die Legitimation der Empfehlung, diese Auffassungen – nicht notwendig unter Zuordnung zur Person – zu veröffentlichen. Gehen die Auffassungen auch im Ergebnis auseinander, dürfte es die Legitimation der Empfehlung eher erhöhen als verringern, wenn durch die Veröffentlichung des abweichenden Votums die Interessen des unterlegenen Teils deutlicher in das Verfahren eingebunden werden. Wenn die Kommission wie in der ersten Empfehlung vom 12. Januar 2005 im Fall Julius Freund¹⁴ die Auffassung vertritt, dass verfolgungsbedingter Entzug auch dann vorliegt, wenn das veräußerte Kunstwerk in einem Staat außerhalb der Einflussphäre des nationalsozialistischen Regimes (Schweiz) belegen ist und sich die emigrierten Eigentümer im Zeitpunkt der Veräußerung in einem – anderen – Staat (England) außerhalb der Einflussphäre des nationalsozialistischen Regimes aufhalten, dann sollte die Begründung deutlich machen, ob bzw. inwieweit und vor allem warum sie mit ihrer Empfehlung

13 Z.B. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166, zur Verfassungsmäßigkeit der in Art 16a Abs 4 GG und in § 36 Abs 4 AsylVfG 1992 enthaltenen Regelungen über die Aussetzung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen und des in § 18a AsylVfG 1992 geregelten so genannten Flughafenverfahrens, mit abweichenden Voten u.a. der Vorsitzenden Jutta Limbach.

14 Bundesregierung, Presseerklärung Nr. 19/05 v. 12.01.2005.

vom früheren Rückerstattungsrecht abweicht. Soweit diese Auffassung auf dem Gedanken der adäquat-kausalen Verursachung des Verkaufs durch die verfolgungsbedingte Emigration beruht – so lautete die Erklärung Limbachs in ihrem Abendvortrag zur Tagung – sollte dies idealerweise auch gleich in der Begründung der Empfehlung ausgesprochen werden. Die nachfolgenden Presseerklärungen zeigen eine leichte Tendenz zur ausführlicheren Begründung, indem zumindest der tragende Grund der Empfehlung benannt wird.¹⁵ Diese Tendenz sollte die Beratende Kommission deutlich verstärken. Nur dies bietet die Chance zur Herausbildung und Festigung von Entscheidungsregeln, die ihrerseits die Legitimation der Empfehlungen, wie immer sie auch ausfällt, maßgeblich stützen und die Entscheider entlasten.

II. Entscheidungsregeln

Dies führt insgesamt zur Frage der Entscheidungsregeln. (Auch) insoweit ist Deutschland in einer besonderen Situation, weil es auf eine langjährige Praxis der Rückerstattung nach Maßgabe zunächst des alliierten Besatzungsrechts, später des bundesrepublikanischen Rückerstattungsrechts, zurückgreifen kann. Insbesondere die Orientierungshilfe für die Entscheidung darüber, ob ein verfolgungsbedingter Entzug vorliegt, führen die Vermutungsregeln des Rückerstattungsrechts fort.¹⁶ Schon Rechtsquelle und Kontinuität dieser Regelungen verleihen den Entscheidungsregeln der Handreichung nicht wenig Legitimität und bieten weitaus präzisere Maßgaben als die Washington Principles. Es war deswegen geboten, dass die Tagung die Bedeutung des Rückerstattungsrechts als Grundfrage der Restitution in Deutschland thematisiert. Dies übernahm Harald König, Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,¹⁷ der in gewohnt sachorientierter und fachkundiger Weise die Grundlagen der Restitution seit 1945 erläuterte,

15 Bundesregierung, Presseerklärung v. 25.01.2007 – Hans Sachs; Presseerklärung v. 12.06.2008 – Laura Baumann; Presseerklärung v. 27.01.2009 – Alexander Levin.

16 Art. 3 REAO (Anordnung BK/O [49] 180 der Alliierten Kommandantur Berlin; Art. 3 USREG (Gesetz Nr. 59 v. 10.11.1947 der Amerikanischen Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, BayGVObI. Nr. 18/ S. 221; Art. 4 BrREG (Gesetz Nr. 59 v. 12.5.1949 der Britischen Militärregierung; ferner Handreichung 2007, S. 82 m.w.N. zur Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte.

17 Harald König, Tagungsbeitrag: Fragen der Restitution in Deutschland: Rechtliche Grundlagen der Restitution seit 1945.

wobei insbesondere die Darstellung der ersten Versuche der Zivilgerichte erhellend war, nach Maßgabe des allgemeinen Privatrechts angemessene Lösungen für Herausgabeverlangen beweglicher Sachen zu entwickeln, die durch Verkehrsgeschäfte entzogen worden waren.¹⁸ Schnell setzte sich die Erkenntnis durch, dass dies in den Grenzen der Bindung des Richters an Gesetz und Recht nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen konnte, so dass die Alliierten Besatzungsmächte die oben genannten speziellen Rückerstattungsgesetze erließen. Ziel dieser Gesetzgebung war neben der größtmöglichen Wiederherstellung früherer Eigentums- und Besitzlagen¹⁹ die zügige Klärung der Zuordnung verfolgungsbedingt entzogener Gegenstände. Um dieses letztere Ziel zu erreichen, galten kurze Ausschlussfristen, innerhalb derer alle Ansprüche anzumelden waren. Dieser Gesetzeszweck streitet in der Tat für die abschließende Wirkung der spezialgesetzlichen Rückerstattung gegenüber allgemein-zivilrechtlichen Herausgabeansprüchen.²⁰ Dies gilt auch für die nachfolgende Spezialgesetzgebung der Bundesrepublik bis hin zum VermG. Dem steht freilich der primäre Gesetzeszweck der Wiedergutmachung gegenüber, der zugunsten des Opfers die Konkurrenz allgemein-zivilrechtlicher Ansprüche nahelegt, so dass allein die besonderen Modifikationen des allgemeinen Zivilrechts zugunsten des Verfolgten mit Ablauf der Ausschlussfristen entfallen.²¹

RA David Rowland, New York, widmete sich ergänzend und in rechtsvergleichender Perspektive der Frage, ob die Museen in den USA das Versprechen der Washington Conference erfüllt haben. Rowland konstatierte eine Konsolidierung der US-amerikanischen Rechtsprechung zur Entscheidungsregel über den verfolgungsbedingten Entzugs durch Verkehrsgeschäft („forced sale“), betonte aber die international großen Unterschiede, die zu einem forum shop-

ping führten. In diesem Zusammenhang verwies er auf die zunehmende Praxis US-amerikanischer Museen, durch vorbeugende Feststellungsklagen gegen präsumtive Herausgabekläger vorzugehen.²² Rowland sprach sich deswegen für die Herausbildung eines internationalen Einheitsrechts der Kunstrestitution aus und plädierte für die USA für die Einführung einer einseitig anrufbaren Kommission nach dem Vorbild des britischen *spoliation advisory panel* aus. Dieses Gremium solle nach erfolgloser Verhandlungs- bzw. Mediationsphase mit bindender Wirkung gleich einem institutionellen (Restitutions-) Schiedsgericht entscheiden können. Ob internationales Einheitsrecht erreichbar ist, bleibt fraglich. Die internationale Rechtsgemeinschaft konnte sich bisher schon nicht in der allgemein-zivilrechtlichen Frage nach der interessengerechten Handhabung des gutgläubigen Erwerbs von Eigentum einigen.²³ Zudem erinnerte Tono Eitel in seinem Diskussionsbeitrag an die spezifischen Schwierigkeiten auf der Washingtoner Konferenz 1998, überhaupt zum Beschluss der Rückgabeprinzipien in der Form vorzudringen, in der sie jetzt vorliegen.

III. Verjährung

Kulturstaatsminister Bernd Neumann eröffnete die Tagung mit der ausdrücklichen Absage gegenüber einem Schlußstrich für Rückforderungsverlangen von Nazi-Raubkunst gegenüber der öffentlichen Hand.²⁴ Dieser Standpunkt steht dem Staat, der historisch und juristisch die Verantwortung für die hier aufzuarbeitenden Verbrechen zu übernehmen hat, moralisch gut an. Mit diesem Standpunkt verband der Kulturstaatsminister zugleich einen Appell an private Eigentümer, die weder von den Washingtoner Prinzipien noch von der Gemeinsamen Erklärung angesprochen sind. Ansprüche gegen Private sind nämlich jedenfalls in aller Regel durch Ablauf der Ersitzungsfrist erloschen bzw. verjährt. Gegenüber der rechtspolitischen Kritik an der 30-jährigen Verjährungsfrist für Eigentums-herausgabeansprüche nach allgemeinem Zivil-

18 Z.B. KG Berlin, Urt. v. 29.10.1946, SJZ 1947, Sp. 257, 260 f. zum Gedanken der „Kollektivdrohung“ in Anwendung von § 123 BGB.

19 Nach Art. 1 USREG bezweckt das Gesetz „die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände ... an [verfolgte] Personen“.

20 Harald König, Grundlagen der Rückerstattung, osteuropa 1/2-2006, S. 371 ff. Harald König, Claims for the Restitution of Holocaust era Cultural Assets and Their Resolution in Germany, Art, Antiquity & Law 2007, S. 59 ff.

21 Hierzu eingehend Sabine Rudolph, Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz – Dingliche Herausgabeansprüche nach deutschem Recht, Berlin 2007, zugl. Diss. TU Dresden 2006, S. 85 ff. mit beachtlichen Gründen, vgl. die Besprechung von Matthias Weller, KunstRSp 2009, 42, in diesem Heft.

22 Hierzu jüngst Jennifer Anglim Kreder, U.S. Declaratory Judgment Actions Concerning Art Displaced During the Holocaust, KunstRSp 2008, 181.

23 Hierzu demnächst umfassend die Habilitationsschrift von Beat Schönenberger, ferner Michael Anton, Gutgläubiger Erwerb von Kunstwerken, Berlin 2009, im Erscheinen, zugl. Diss. Saarbrücken 2008.

24 Presseerklärung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien v. 12. 12. 2008, „Kein Schlußstrich unter NS-Raubkunst“.

recht ist dabei festzuhalten, dass diese Frist keineswegs, wie häufig behauptet, nur dem unredlichen Erwerber zugute kommt. Vielmehr schützt sie auch den redlichen Erwerber vor der schwierigen Verteidigung gegenüber Herausgabeverlangern in Bezug auf lange zurück liegende und deswegen unklare Erwerbstatbestände. Hierin liegt der eigentliche Legitimationsgedanke der Vorschrift. Hierfür nimmt sie in Kauf, dass auch ein unredlicher Erwerber von der Verjährung profitieren kann. Lässt sich nachweisen, dass dieser nicht Eigentümer geworden ist, erweist sich seine allein in der Verjährung des gegen ihn gerichteten Herausgabeanpruchs, nicht etwa im Erlöschen desselben gründende Rechtsposition als schwach. Auch dies relativiert die häufig kritisierte Wirkung der Verjährung. Dies ändert nichts daran, dass es rechtspolitisch gute Gründe gibt, schon im allgemeinen Zivilrecht von einer Verjährung von Eigentumsherausgabeanprüchen insgesamt abzusehen.²⁵ Erst recht gilt dies bei Ansprüchen von Holocaust-Opfern und deren Erben auf Herausgabe von Kunstwerken und Kulturgütern, nachdem der Entzug gerade solcher Werke ein besonderes Charakteristikum des nationalsozialistischen Unrechtsregimes war. Eine gesetzliche Regelung zur Rückgabe von Kunstwerken aus privater Hand nach Maßgabe der Washington Principles in ihrer Umsetzung durch die Gemeinsame Erklärung unter Konkretisierung durch die Vermutungsregelungen der Handreichung wäre aber wohl nur schwer mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen.

Insofern beschränkt sich die Absage des Kulturstaatsministers an jegliche Verjährung auf die Bestände der öffentlichen Hand und hat damit den Charakter einer Selbstverpflichtung. Um dieser auch in praktischer und nicht „nur“ in normativer Hinsicht stärker gerecht zu werden, hatte der Kulturstaatsminister bereits im Jahre 2007 ein Programm zur Förderung der Provenienzforschung in den öffentlichen Einrichtungen Deutschlands aufgelegt. Vergeben werden die Fördermittel durch die neu eingerichtete „Arbeitsstelle für Provenienzforschung“ am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin. Zugleich hatte der Kulturstaatsminister in Reaktion auf die äußerst kontroverse Debatte um die Rückgabe der „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner aus dem

Brücke Museum im Juli 2006 durch den zuständigen Berliner Senat die Handreichung erneut überarbeiten lassen, wobei die Reichweite dieser Änderungen ebenso wie der Kirchner-Fall selbst²⁶ nicht explizit zum Thema des Symposiums gemacht wurden. Dies wäre möglicherweise aber durchaus lohnend gewesen, denn der Kirchner-Fall steht repräsentativ für den Umgang mit „hard cases“, und ein Vergleich der Handreichungsversionen vor und nach dem Kirchner-Fall hätte wohl noch deutlicher offenbart, dass ein befriedigendes Verfahren zur Bewältigung schwieriger Fälle noch immer nicht erreicht ist und dass die Überarbeitung relativ wenige Neuerungen hervorgebracht hat.

IV. Verfassungsrecht

Prof. Dr. Georg Crezelius, Universität Bamberg, referierte zu Fragen der Restitution in Deutschland in Umsetzung der Washington Principles und vertrat die These, dass in Deutschland ein verfassungsrechtlich unzulässiger Rechtszustand bestehe. Zur Begründung stützte sich Crezelius zum einen auf die Notwendigkeit eines Transformationsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG, zum anderen auf die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG. Art. 59 Abs. 2 GG sieht vor, dass Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedürfen und dass für Verwaltungsabkommen die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend gelten. In der Tat fehlt es an einem Transformationsgesetz für die Washington Principles in Deutschland. Jedoch könnte dies zunächst nur einen völkerrechtswidrigen Zustand herbeiführen, wenn die Bundesrepublik sich völkervertragsrechtlich gebunden hat, dieser Bindung aber innerstaatlich nicht entsprochen hätte. Ob dies allein schon einen auch verfassungswidrigen Zustand nach

²⁵ Etwa Kurt Siehr, Verjährung der Vindikationsklage, ZRP 2001, 346-347.

²⁶ Für die Podiumsdiskussion am zweiten Tag des Symposiums verhäng Moderator Heinrich Wefing nachgerade ein Verbot, den Kirchner-Fall zu erwähnen. Dass dies für eine Diskussionsrunde zum Stand der Restitutionsbemühungen in Deutschland sinnvoll sein kann, erscheint zweifelhaft, denn immerhin handelt es sich um den am stärksten umstrittenen Restitutionsfall in der Rückgabep Praxis nach Maßgabe der Washington Principles in Deutschland, und der Fall ist in seinen wesentlichen Aspekten verallgemeinerungsfähig und – bedürftig, mitnichten also als singuläres Ereignis irrelevant für die Frage nach der Gestalt für Verfahren und Entscheidungsregeln.

sich zieht, kann dahingestellt bleiben, denn die Washington Principles bezeichnen sich selbst als nicht rechtlich bindend für die Teilnehmerstaaten,²⁷ sind also rechtstheoretisch etwas, was häufig „soft law“ genannt wird und auch als narrative Normen bezeichnet werden könnte.²⁸ Eine Völkerrechtsverletzung durch Nichtbeachtung einer erklärtermaßen nicht rechtlichen Selbstbindung ist aber zumindest nach herkömmlichem Verständnis nicht erkennbar. Ebenso wenig lässt sich aus Art. 14 Abs. 1 GG ein Einwand der Verfassungswidrigkeit herleiten: Bund und Länder sind nicht grundrechtsberechtigt, und die Kommunen jedenfalls dann nicht in ihren grundrechtsähnlichen Rechtspositionen gegenüber Bund und Ländern tangiert, soweit sie sich in Selbstverpflichtungen Regeln zur Verfügung über ihr eigenes Eigentum geben. Ein Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt ist also nicht ersichtlich. Ähnlich skeptisch zeigte sich Jutta Limbach im bereits erwähnten Abendvortrag gegenüber der These vom verfassungswidrigen Rechtszustand durch Gemeinsame Erklärung und Handreichung ohne Parlamentsgesetz. Eine andere Frage ist, ob eine gesetzliche Regelung rechtspolitisch wünschenswert ist. Befürwortet man dies, stellt sich die auch von Crezelius aufgeworfene Frage nach der inhaltlichen Ausgestaltung. Insoweit sprach sich Crezelius für eine generelle Vermutung des Abhandenkommens einer Sache aus, die ein NS-Verfolgter in Besitz gehabt hat. Soweit dies die öffentliche Hand binden soll, entspricht dies im Wesentlichen den Vermutungsregelungen der Handreichung. Soweit dies für Private gelten soll, handelte es sich systematisch um eine Abweichung von § 935 Abs. 1 BGB,²⁹ die ihrerseits den Maßgaben von Art. 14 Abs. 1 GG standhalten müsste.

27 Washington Principles, Präambel: „In developing a consensus on non-binding principles to assist in resolving issues relating to Nazi-confiscated art“ (Unterstreichung hinzugefügt).

28 Erik Jayme, Narrative Normen im Kunstrecht, in Becker et al. (Hrsg.), Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfelds, Festschrift für Manfred Reh binder, Bern 2002, S. 539 ff.; Erik Jayme, Die Washingtoner Erklärung über Nazi-Enteignungen von Kunstwerken der Holocaustopfer: Narrative Normen im Kunstrecht, Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.), Museen im Zwielficht, Magdeburg 2002, S. 247 ff.

29 Vgl. nur Bassenge, in Palandt, BGB, 68. Aufl. 2009, § 935 Rz. 12: „Wer Eigentum bestreitet, muss Abhandenkommen beweisen“.

V. Haushaltsrecht

In einem Punkt drängt sich allerdings die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auf: die öffentliche Hand ist nach geltendem Recht an das Haushaltsrecht gebunden. Dies gilt auch und gerade für – gegebenenfalls sehr wertvolle – Bestände in Museen. Die Eigentumsübertragung an Anspruchsteller durch Vergleich³⁰ bedarf deswegen der gesetzlichen Grundlage oder mindestens der Absicherung der Entscheidungsträger, inwieweit die Weggabe von öffentlichem Eigentum kraft Selbsterklärung der öffentlichen Hände haushaltsrechtlichen Anforderungen an die Verfügung über öffentliches Eigentum genügt. Hierauf wies RA Prof. Dr. Peter Raue zu Recht nachdrücklich hin. Natürlich soll mit diesem Einwand keiner Verzögerung der Restitution bis zum Inkrafttreten entsprechender, möglicherweise langwieriger Gesetzesänderungen das Wort geredet werden.³¹ Dennoch bedarf die Rechtslage insoweit in der Tat der Abrundung.

VI. Ausblick

Für eine gewisse, nicht einmal allzu kurze Zeit begab sich der Teilnehmer der Schlussdiskussion *Charles Goldstein*, Commission for Art Recovery und Partner bei Herrick Feinstein, New York, in die für ihn, wie er mit sympathischer Selbstironie vermerkte, ungewohnte Rolle, das Erreichte anerkennen zu können, bevor er sich dann wieder in der bekannt pointierten Weise den kritikwürdigen Punkten zuwandte. Dies dürfte den Stand der Dinge in der Tat bestens treffen.

VII. Anhang:

1. Washington Principles

On December 3, 1998, the 44 governments participating in the Washington Conference on Holocaust-Era Assets endorsed the following principles for dealing with Nazi-looted art:

Released in connection with the Washington Conference on Holocaust-Era Assets, Washington, DC, December 3, 1998.

In developing a consensus on non-binding principles to assist in resolving issues relating to

30 Muster in der Handreichung 2007, S. 89 ff.

31 In diese Richtung gingen die Bedenken von *Parzinger* und *Heuberger* in der Diskussion.

Nazi-confiscated art, the Conference recognizes that among participating nations there are differing legal systems and that countries act within the context of their own laws.

1. Art that had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted should be identified.

2. Relevant records and archives should be open and accessible to researchers, in accordance with the guidelines of the International Council on Archives.

3. Resources and personnel should be made available to facilitate the identification of all art that had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted.

4. In establishing that a work of art had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted, consideration should be given to unavoidable gaps or ambiguities in the provenance in light of the passage of time and the circumstances of the Holocaust era.

5. Every effort should be made to publicize art that is found to have been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted in order to locate its pre-War owners or their heirs.

6. Efforts should be made to establish a central registry of such information.

7. Pre-War owners and their heirs should be encouraged to come forward and make known their claims to art that was confiscated by the Nazis and not subsequently restituted.

8. If the pre-War owners of art that is found to have been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted, or their heirs, can be identified, steps should be taken expeditiously to achieve a just and fair solution, recognizing this may vary according to the facts and circumstances surrounding a specific case.

9. If the pre-War owners of art that is found to have been confiscated by the Nazis, or their heirs, can not be identified, steps should be taken expeditiously to achieve a just and fair solution.

10. Commissions or other bodies established to identify art that was confiscated by the Nazis and to assist in addressing ownership issues should have a balanced membership.

11. Nations are encouraged to develop national processes to implement these principles, particularly as they relate to alternative dispute resolution mechanisms for resolving ownership issues.

2. Gemeinsame Erklärung

Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 14. Dezember 1999.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Zweiten Weltkrieg unter den Voraussetzungen der alliierten Rückerstattungsregelungen, des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes begründete Ansprüche wegen des verfolgungsbedingten Entzugs von Kulturgütern erfüllt sowie die entsprechenden Verfahren und Institutionen zur Verfügung gestellt, damit die sonstigen Rückerstattungsverpflichteten von den Berechtigten in Anspruch genommen werden konnten. Die Ansprüche standen in erster Linie den unmittelbar Geschädigten und deren Rechtsnachfolgern oder im Fall erbenloser oder nicht in Anspruch genommenen jüdischen Vermögens den in den Westzonen und in Berlin eingesetzten Nachfolgeorganisationen zu. Die materielle Wiedergutmachung erfolgte im Einzelfall oder durch Globalabfindungsvergleiche. Das Rückerstattungsrecht und das allgemeine Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland regeln damit abschließend und umfassend die Frage der Restitution und Entschädigung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, das insbesondere aus jüdischem Besitz stammt.

In der DDR war die Wiedergutmachung von NS-Unrecht nach alliierterem Recht über gewisse Anfänge nicht hinausgekommen. Im Zuge der deutschen Vereinigung hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung der Grundsätze des Rückerstattungs- und Entschädigungsrechts verpflichtet. NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut wurde nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes zurückgegeben oder entschädigt. Dank der globalen Anmeldung seitens der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. (JCC) als der heutigen Vereinigung der Nachfolgeorganisationen sind im Beitrittsgebiet gelegene Ansprüche im Hinblick auf Kulturgüter jüdischer Geschädigter geltend gemacht worden. Wie früher in den alten Bundesländern wurde auch hier soweit wie möglich eine einzelfallbezogene materielle Wiedergutmachung und im übrigen eine Wiedergutmachung durch Globalvergleich angestrebt.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat - ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung - auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden. In diesem Sinne wird der Stiftungsratsbeschluss der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 4. Juni 1999 begrüßt. Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen (z. B. durch Rückzahlungen von geleisteten Entschädigungen) zu vermeiden.

Den jeweiligen Einrichtungen wird empfohlen, mit zweifelsfrei legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben über Umfang sowie Art und Weise einer Rückgabe oder anderweitige materielle Wiedergutmachung (z. B. gegebenenfalls in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich) zu verhandeln, soweit diese nicht bereits anderweitig geregelt sind (z. B. durch Rückerstattungsvergleich).

II.

Die deutschen öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken haben schon in der Vergangenheit die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut unterstützt:

1. durch Erschließung und Offenlegung ihrer Informationen, Forschungsstände und Unterlagen,
2. durch Nachforschungen bei konkreten Anfra-

gen und eigene Recherchen im Falle von aktuellen Erwerbungen,

3. durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung,

4. durch Hinweise auf die Geschichte von Kulturgütern aus NS-verfolgungsbedingt entzogenem Besitz in den Sammlungen, Ausstellungen und Publikationen.

Diese Bemühungen sollen - wo immer hinreichend Anlass besteht - fortgeführt werden.

III.

Darüber hinaus prüfen Bundesregierung, Länder und kommunale Spitzenverbände im Sinne der Washingtoner Grundsätze ein Internet-Angebot einzurichten, das folgende Bereiche umfassen sollte:

1. Möglichkeiten der beteiligten Einrichtungen, Kulturgüter ungeklärter Herkunft zu veröffentlichen, sofern NS-verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird.

2. Eine Suchliste, in die jeder Berechtigte die von ihm gesuchten Kulturgüter eintragen und damit zur Nachforschung für die in Frage kommenden Einrichtungen und die interessierte Öffentlichkeit ausschreiben kann.

3. Informationen über kriegsbedingte Verbringung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in das Ausland.

4. Die Schaffung eines virtuellen Informationsforums, in dem die beteiligten öffentlichen Einrichtungen und auch Dritte ihre Erkenntnisse bei der Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern eingeben können, um Parallelarbeiten zu gleichen Themen (z. B.: Bei welcher Auktion wurden jüdische Kulturgüter welcher Sammlung versteigert?) auszuschließen und im Wege der Volltextrecherche schnell zugänglich zu machen.

IV.

Diese Erklärung bezieht sich auf die öffentlich unterhaltenen Archive, Museen, Bibliotheken und deren Inventar. Die öffentlichen Träger dieser Einrichtungen werden aufgefordert, durch Beschlussfassung in ihren Gremien für die Umsetzung dieser Grundsätze zu sorgen. Privat rechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden aufgefordert, sich den niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen gleichfalls anzuschließen.

Kommentar zu

Reinhard Dietrich, „Antiken, Recht und Markt“, KunstRSp 04/09, S. 174 ff.

*Dr. Dr. h.c. Barbara Deppert-Lippitz**

Als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für antike Kunst habe ich mit Verwunderung den Beitrag von R. Dietrich zum Thema „Antiken, Recht und Markt“ gelesen. Im Gegensatz zu den dort aufgestellten Behauptungen, setzte das Sammeln archäologischer Gegenstände und der Handel damit nicht erst mit eBay und dem Irak Krieg ein, sondern blickt auf eine lange Tradition zurück. Der europäische Adel hat seit der Renaissance Antiken gesammelt und seit dem mittleren 18. das wohlhabende Bürgertum. Vom 19. Jahrhundert an sammeln die zu dieser Zeit entstehenden europäischen Museen und ebenso das gebildete Bürgertum. Nur sehr wenige Privatsammlungen wurden publiziert oder sonst irgendwie dokumentiert, wie ja auch Herr Wünschel in seinem in der gleichen Ausgabe erschienen Beitrag zur Provenienzforschung feststellen mußte. „In der Regel“ geben Sammler ihr Geld lieber für die Erweiterung ihrer Sammlung aus als für Publikationen. Der nach dem 2. Weltkrieg einsetzende bemerkenswerte Aufschwung des Antikenhandels zeigt sich unter anderem darin, daß es in den sechziger und siebziger Jahren allein in Frankfurt vier auf Antiken spezialisierte Kunsthändler gab“. Dazu kamen im Einzugsbereich deutscher Sammler Antikenhändler in der Schweiz, London, Belgien und den Niederlanden. Und ich meine damit nicht E-Bay Verkäufer oder Flohmarkthändler, sondern ihre Geschäftsbücher führende und ihre Steuern zahlende Kunsthändler.

Seit ca. fünfzig Jahren fördert die Bundesrepublik Deutschland die Einfuhr von Antiken gleichgültig aus welchem Land durch die Erhebung von nur dem halben Einfuhr-Umsatzsteuersatz. Exportgenehmigungen lizenzierter Antikenhändler, die es in den sog. Ursprungsländern durchaus gab, spielten dabei keine Rolle, ja sie waren auf den Einfuhrformularen nicht einmal vorgesehen. Kaufte ein deutscher Antikenhändler auf dem Boden der Bundesrepublik von deutschen oder ausländischen Anbietern, so

war er bis in jüngste Zeit nicht verpflichtet die Personalien des Verkäufers zu überprüfen und detailliert zu notieren

Im Laufe von ca. zweihundertfünfzig Jahren sind aus dem Nahen Osten und aus Ägypten, aus der griechischen Welt, die nicht nur Griechenland selbst und die Inseln, sondern auch Südrußland, große Teile der Türkei und Zyperns, Süditalien und Sizilien, die Südküste Frankreichs umfaßte, oder aus den ca. 30 Nachfolgestaaten des römischen Imperiums eine beachtliche Anzahl von Antiken in die europäischen Länder nördlich der Alpen einschließlich der Bundesrepublik gelangt. Legal und durch den ermäßigten Steuersatz vom Staat subventioniert erwarben Museen, Archäologische Institute für ihre Studiensammlungen und Privatsammler bis archäologische Objekte. Händler waren verpflichtet die An- und Verkaufsdokumente ausschließlich für steuerliche Zwecke zehn Jahre aufzubewahren. Für Privatsammler gibt es keine entsprechenden Vorschriften. Wie kann heute die Vorlage von Dokumenten gefordert werden, wenn deren Besitz nicht notwendig beziehungsweise nur zeitlich begrenzt gefordert wurde? Der Beitrag von J. Wünschel zeigt, daß das Fehlen von Dokumenten geradezu ein typisches Charakteristikum des privaten Kunstsammelns ist.

Natürlich gab und gibt es illegale Ausgrabungen und einen illegalen Transfer von Antiken, aber eben nicht nur. Und genau so wie es unmöglich ist, einem Gemälde ohne dokumentierte Sammlungsgeschichte anzusehen, wer seine Vorbesitzer waren und ob es vielleicht enteignet oder in Kriegswirren geraubt wurde, ist einer Antike nicht anzusehen, ob sie zu dem in Jahrhunderten angesammelten Bestand gehört oder erst in jüngster Zeit aus dem Boden gekommen ist. Muß deshalb der Handel mit Antiken grundsätzlich unter dem Verdacht des Rechtsverstößes stehen?

Mir ist bis heute keine bundesdeutsche gesetzliche Regelung bekannt, die vorschreibt, daß ein Kunstwerk begleitende Papiere haben muß, um nicht als „belastet“ zu gelten. Weder die Un-

* Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Klassische Kunst, Offizier des Ordinul Meritul Cultural, Frankfurt.

esco noch die Unidroit Konvention noch das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 schreiben dies vor. Die Veröffentlichung des Artikel von R. Dietrich im Kunstrechtsspiegel im Internet erweckt jedoch den Eindruck, daß er eine konkre-

te Gesetzeslage wiedergibt, nach der der Besitzer einer Antike als schuldig gilt, solange er nicht durch lückenlose Dokumentation seine Unschuld beweisen kann. Dies sollte unbedingt richtig gestellt werden.

Kommentar zu

Reinhard Dietrich, „Antiken, Recht und Markt“, KunstRSp 04/09, S. 174 ff.

*Dr. Diethardt von Preuschen, Staatssekretär a.D.**

Der Aufsatz enthält schon im ersten Abschnitt unter der Überschrift „Ausländisches Kulturgut“ eine These, die nicht unwidersprochen bleiben kann. Dort wird unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 4 Kulturgüterrückgabegesetz behauptet, ein ohne Ausfuhrgenehmigung nach Deutschland verbrachtes ausländisches Kulturgut sei hier in Deutschland ein „belasteter Gegenstand“.

Der Autor verkennt, dass man alle nach Deutschland – mit und ohne Erlaubnis – eingeführten Kulturgüter hier nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches besitzen und wirksam zu Eigentum erwerben kann, solange sie nicht von der Bundesregierung in das „Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten gem. § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes aufgenommen wurden.

Das hat die Bundesregierung in der Kabinettsvorlage mit folgenden Worten klargestellt und in einer Presseerklärung am 24.09.2008 noch einmal bestätigt: „Das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten soll erkennbar

machen, welche Gegenstände nur mit Genehmigung eingeführt werden dürfen. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht werden strafrechtliche verfolgt“.

Das bedeutet für Sammler und Händler: Die Einfuhr von Kulturgütern aus Drittländern ist uneingeschränkt zulässig. Soweit die Regierungen dieser Länder von ihren Exporteuren die Vorlage von Exportgenehmigungen verlangen, sind solche Vorschriften für die Einfuhr in den europäischen Binnenmarkt und damit in die Bundesrepublik Deutschland ohne Belang“.

[Anm. d. Red.: Der Autor weist gleichzeitig auf die Pressemitteilung der Bundesregierung vom 24. September 2008 „Kulturgüterschutz gestärkt – neues Kulturgüterverzeichnis soll unrechtmäßige Einfuhr von Kulturgütern verhindern“ hin. Abrufbar auf den Internetseiten des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.]

* Rechtsanwalt, Wachtberg.

**Kein Ausschluss des allgemein-zivilrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe nach § 985 BGB durch das Rückerstattungsrecht – zugleich:
Besprechung von Sabine Rudolph
„Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz“ ***

Matthias Weller

Das deutsche Wiedergutmachungsrecht¹ fand in der Rechtswissenschaft der Nachkriegszeit kaum Beachtung, obwohl insbesondere das Rückerstattungsrecht nicht wenige rechtsdogmatische Herausforderungen enthielt, die einer wissenschaftlichen Aufarbeitung wert gewesen wären.² Eine der noch immer ungelösten, zugleich heute besonders aktuellen Grundsatzfragen ist, inwieweit das Rückerstattungsrecht mit seinen kurzen, längst abgelaufenen Ausschlussfristen Ansprüche nach allgemeinem Zivilrecht ausschließt. Hiervon hängt ab, ob ein Herausgabeverlangen von Sachen, die verfolgungsbedingt entzogen wurden, auch heute noch auf § 985 BGB gestützt werden kann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere Eigentum des Anspruchstellers, vorliegen. Jüngstes Beispiel für ein solches Herausgabeverlangen ist die Klage des Sohnes von Hans Sachs gegen das Deutsche Historische Museum auf Herausgabe des Plakates „Die Dogge“ des Zeichners Thomas Theodor Heine aus der berühmten Plakatsammlung des von den Nationalsozialisten verfolgten Vaters.³ Die Sammlung galt nach dem Krieg als verschollen, und Hans Sachs erhielt in einem Vergleich mit der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde Schadensersatz i.H.v. DM 225.000 für den Verlust der Sammlung. Ist dem Wiedergutmachungsrecht eine abschließende Regelung aller Sachverhalte des verfolgungsbedingten Entzugs zu entnehmen, wären allgemeinzivilrechtliche Ansprüche verdrängt.⁴ So-

weit das Wiedergutmachungsrecht lediglich zusätzliche Sonderrechtsbehelfe gewähren will, die den Anspruchstellern angesichts spezifischer Rechtsverfolgungsschwierigkeiten Anspruchsgrundlagen unter erleichterten Voraussetzungen zur Verfügung stellen, dies aber nur für eine gewisse Zeit, dann wäre Anspruchskonkurrenz anzunehmen, und der Rückgriff auf allgemein-zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen wäre jederzeit und also auch bis heute offen. Dies ist die dogmatische Kernfrage, der sich *Rudolph* nach einer einleitenden Darstellung der Geschichte und der Erscheinungsformen verfolgungsbedingten Entzugs jüdischen Kunstbesitzes (S. 11 – 55) sowie den Grundzügen des Rückerstattungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Maßstab setzenden „Gesetzes Nr. 59“ der US-amerikanischen Militärregierung⁵ (S. 57 – 84) widmet.

Hauptthese von *Rudolph* hierzu ist, dass der Anspruch aus § 985 BGB nicht verdrängt wird. Dieser These stehen zunächst gegenläufige Entscheidungen des Bundesgerichtshofs entgegen. Der II. Senat hatte in einem Fall, der auf einer Vermögensentziehung nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz – nichtiges Recht nach der Radbruch'schen Formel!⁶ – beruhte,

gel.de/kultur/Hans-Sachs;art772,2739580.

5 Gesetz Nr. 59 v. 10. November 1947, der Militärregierung, Amerikanische Besatzungszone, über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, deutscher und englischer Text mit Ausführungsbestimmungen abgedruckt z.B. als Sonderdruck der Sammlung Gesetze der Militärregierung (amerikanische Zone), Karlsruhe 1947.

6 So später das BVerfG, Urte. v. 14.02.1968, 2 BvR 557/62, BVerfGE 23, 98 – Staatsangehörigkeitsbeschluss, zu § 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 (RGBl. I S. 722): „Recht und Gerechtigkeit stehen nicht zur Disposition des Gesetzgebers. (...) Daher hat das BVerfG die Möglichkeit bejaht, nationalsozialistischen ‚Rechts‘-Vorschriften die Geltung als Recht abzuerkennen, weil sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, dass der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde. ... Die Ausbürgerung nach der 11. VO war als diskriminierender Ausschluss aus der deutschen Volksgemeinschaft gemeint. (...) Sie knüpft allein an ein ‚rassisches‘ Merkmal an (...)“ und ist deswegen Unrecht im Sinne der Radbruch'schen Formel; grundlegend Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1 (1946), S. 105 ff, sub III: „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei

* Schriften zum Kulturgüterschutz, DeGruyter Recht, Berlin 2007, Diss. Dresden 2006/2007, ISBN 978-3-89949-436-5, € 88.

1 Umfassender Überblick unter Herausgeberschaft des Bundesministeriums der Finanzen, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band I – VII, 1974 – 1983.

2 Zu den wenigen wissenschaftlichen Monographien mit einschlägigem Thema gehört die Dissertation von Walter Schwarz, Rückerstattung und Entschädigung – Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen, Berlin 1952.

3 LG Berlin, Urte. v. 24.02.2009 – 19 O 116/08, nicht rechtskräftig.

4 So Peter Raue, Ein Rechtsweg, wo kein Rechtsweg war, Tagesspiegel v. 24.02.2009, <http://www.tagesspiegel.de/kultur/Restitutionsfall-Sachs;art772,2737276>; hiergegen Gunnar Schnabel, Unrecht bleibt Unrecht, Tagesspiegel v. 27.02.2009, <http://www.tagesspiegel.de/kultur/Restitutionsfall-Sachs;art772,2739580>.

entschieden: „Die Entwirrung des durch jene Unrechtsakte geschaffenen Chaos konnte ... nur durch eine besondere gesetzliche Regelung vorgenommen werden. Diese Regelung wurde dann auch durch die Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze getroffen. Es können deshalb die Ansprüche des Betroffenen, die aus der Unrechtmäßigkeit der nationalsozialistischen Akte von Vermögensentziehung hergeleitet werden, nur noch nach Maßgabe dieser Gesetze und nur in den dort hierfür vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden“.⁷ Denn die kurzen Fristen des Rückerstattungsrechts schützen den am Unrecht nicht beteiligten Herausgabeschuldner. Dieser Schutz dürfe durch den Rückgriff auf allgemeines Zivilrecht nicht unterlaufen werden.⁸ Dem trat der IV. Senat alsbald bei:⁹ „Im Interesse einer baldigen Beruhigung des Wirtschaftslebens“ sollten die „durch die Rückerstattung neuerdings veranlassten umfangreichen Vermögensverschiebungen innerhalb einer angemessenen Frist zum Abschluss“ gebracht werden. „Mit diesem Gesetzeszweck wäre es unvereinbar, wenn der RE-Berechtigte auch außerhalb eines RE-Verfahrens Ansprüche nach allgemeinen Grundsätzen geltend machen könnte. Eine solche Möglichkeit würde für die RE-Pflichtigen einen Schwebestand und damit eine starke Rechtsunsicherheit herbeiführen, die bei der Abwägung der beiderseitigen und auch allgemeinen Belange nicht gerechtfertigt wäre“.

Anders allerdings entschied der Große Senat des BGH für Zivilsachen wiederum in Anwendung der Radbruch'schen Formel auf die 11. DVO, und diesen Rechtsstandpunkt macht sich *Rudolph* zueigen (S. 94 – 100):¹⁰ „Da das Eigentum und das Recht zum Besitz durch die rechtsunwirksame Verfallerkklärung unberührt geblieben waren, bestand die Entziehung ausschließlich in der tatsächlichen Behinderung, diese Rechte auszuüben. Diese Behinderung war aber nicht etwa die Folge von rechtlichen oder tatsächlichen Einwirkungen auf das betroffene Vermögen selbst, sondern beruhte allein auf der Macht des nationalsozialistischen Regimes, die Beachtung der nichtigen Verfallerklä-

rung zu erzwingen. Nachdem diese Macht zusammengesunken war, und auch im Raume des rein Tatsächlichen wieder rechtsstaatliche Grundsätze herrschten, rückte bei solcher Fallgestaltung der Verfolgte ohne weiteres in die der materiellen Rechtslage entsprechende Verfügungsgewalt wieder ein. ... Ein RE-Anspruch nach Maßgabe des REG konnte somit gar nicht zur Entstehung kommen, weil es im Zeitpunkt des Inkrafttretens der REG an einer zurückzugewährenden tatsächlichen oder rechtlichen Position des Verfolgten fehlte. ... Denn nur von diesem Rechtsstandpunkt aus können Streitfälle der vorliegenden Art einer Lösung zugeführt werden, die den Interessen der Verfolgten, deren Schutz die Rückerstattungsgesetze dienen wollen, gerecht werden“.

In der Tat kann es wohl kaum dem Sinn und Zweck der Rückerstattungsgesetze entsprechen, dass deren Regelungen zu einer *Ver schlechterung* der Rechtsposition des Opfers unter allgemeinem Zivilrecht führten. Teleologie des Rückerstattungsrechts als Sonderprivatrecht auf Zeit für die juristische Aufarbeitung einer bestimmten Unrechts-Zeit in Bezug auf feststellbare Vermögensgegenstände kann im Zweifel allein sein, dem Opfer zeitlich begrenzte Sonderanspruchsgrundlagen zur Überwindung spezifischer Rechtsdurchsetzungsschwierigkeiten zur Verfügung zu stellen, die mit Auslegung und Rechtsfortbildung des allgemeinen Zivilrechts nicht zu überwinden sind. Hiermit deutet sich auch ein Kriterium für die Grenzziehung zwischen Sondermaterie und allgemeinem Privatrecht an: wenn *Rechts*-Folgen beseitigt werden sollen, die nach allgemeinem Privatrecht Bestand haben, z.B. gutgläubiger Erwerb, kann dies nur unter den Maßgaben des Sonderprivatrechts geschehen – einschließlich seiner kurzen Ausschlussfristen. Sind diese versäumt, entspricht es dem weiteren Zweck des Rückerstattungsrechts, eine schnelle Bereinigung der Rechtslage und Rechtssicherheit herbeizuführen, wenn der Rechtsbestand danach nicht mehr angetastet wird, auch wenn dies zu Lasten des Opfers geht.¹¹ Kurze Fristen und Sonderrechte des Opfers bedingen sich gegensei-

denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht hat, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat“.

7 BGH, Urt. v. 11.02.1953 – II ZR 51/52, NJW 1953, 542.

8 BGH, Urt. v. 11.02.1953 – II ZR 51/52, NJW 1953, 542.

9 BGH, Urt. v. 08.10.1953 – IV ZR 30/53, NJW 1953, 1909.

10 BGH, Beschl. v. 28.02.1955 – GSZ 4/54, NJW 1955, 906.

11 Vgl. nur Art. 1 US-REG, wonach das Gesetz bezweckt „die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen, Rechte, Inbegriffe von Sachen und Rechten) an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind, im größtmöglichen Umfange beschleunigt zu bewirken“.

tig. Die Einführung kurzer materiellrechtlicher Ausschlussfristen für bereits bestehende Ansprüche ist dagegen teleologisch nicht zu rechtfertigen und bedürfte deswegen der eindeutigen Anordnung durch den Rückerstattungsgesetzgeber. Eine Vorschrift wie Art. 49 des britischen REG, auf die sich der IV. Senat ergänzend stützt, reicht hierzu nicht aus, denn die Vorschrift lässt gerade offen, ob alle Ansprüche, die aus Sachverhalten des verfolgungsbedingten Vermögensentzugs hervorgegangen sind, erfasst werden oder eben nur die besonderen des Rückerstattungsrechts.¹² Satz 2 der Vorschrift spricht überdies auch systematisch für letzteres. Und die Radbruch'sche Formel ist zweifellos integraler Bestandteil der Gesamtrechtsordnung, vermutlich sogar Wesensmerkmal von Recht überhaupt, und damit nicht etwa von den Alliierten gesetztes Sonderrecht zur Rückerstattung. Der abschließende ergänzende Verweis *Rudolphs* auf den „Zeitgeist“ der 1950er Jahre in der Öffentlichkeit und insbesondere der deutschen Justiz gegen die Rückerstattung überhaupt mag historisch zutreffen (S. 96).¹³ Ein juristisches Argument für die Auslegung des Rückerstattungsrechts, etwa dahingehend, dass nach der Obstruktion der Rückerstattungsverfahren durch Justiz und Öffentlichkeit das allgemeine Zivilrecht heute im Ausgleich besonders weit reichen müsse, lässt sich daraus nicht gewinnen. Einem derartigen rechtspolitischen Argument müsste der Gesetzgeber Rechnung tragen. Weitere juristische Argumente sind aber auch nicht mehr erforderlich. Die These *Rudolphs* erscheint hinreichend gestützt: Die besseren Argumente sprechen für die von ihr mit dem Großen Senat für Zivilsachen vertretenen Auslegung des Rückerstattungsrechts. Eine Bindungswirkung für nachfolgende Verfahren geht von dem Beschluss des Großen Senates allerdings nicht aus, § 138 Abs. 1 S. 3 GVG. Hätte der Bundesgerichtshof erneut über diese Frage zu entscheiden, müsste jedoch ein Zivilsenat, der von der Entscheidung des Großen Senates abweichen wollte,

12 Art. 49 Br-REG: „Ansprüche, die unter dieses Gesetz fallen, können, soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist, nur in dem in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahren und nur unter Einhaltung seiner Fristen verfolgt werden. Ansprüche aus Gründen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, können im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden“.

13 Vgl. z.B. die historischen Arbeiten von Jürgen Lillteicher, *Raub, Recht und Restitution – Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik Deutschland*, 2003; Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, 1998.

nach § 132 Abs. 2 GVG erneut vorlegen.¹⁴

Im Folgenden widmet *Rudolph* die weitere Untersuchung der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs aus § 985 BGB in einschlägigen Sachverhalten (S. 115 – 276) – mit vertretbaren Ergebnissen. Allein die Konkretisierung der guten Sitten i.S.v. § 138 BGB nach den Maßstäben des Rückerstattungsrechts für Entziehung durch Rechtsgeschäft begegnet Bedenken, soweit hierdurch die allgemeinen Anforderungen an die guten Sitten heraufgesetzt werden sollten. Denn dann setzten sich die Sonderrechte des Rückerstattungsrechts unzulässigerweise doch im allgemeinen Zivilrecht durch. Die Wertungen von Art. 3 Abs. 1 US-REG¹⁵ können also nicht in die Generalklauseln des BGB projiziert werden (so aber wohl S. 160: „Dabei ist entsprechend der Regelung des Art. 3 Abs. 1 US-REG grundsätzlich davon auszugehen, dass sich ein jüdischer Veräußerer seit dem 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 in einer Notlage befunden hat“), vielmehr muss die Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäfts nach allgemein-zivilrechtlichen Maßstäben und Beweislastregeln, also gleichsam autonom, festgestellt werden. Dies schließt nicht aus, zu den nämlichen Ergebnissen im konkreten Fall zu gelangen, nur lässt sich dieses unter § 138 BGB nicht durch Rekurs auf Art. 3 Abs. 1 US-REG begründen.

Letztlich dürfte aber der Durchsetzung des Herausgabeanspruchs in der Regel die Verjährung entgegen stehen: nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB verjährt der Anspruch auf Herausgabe aus Eigentum in 30 Jahren. Diese Regelung schützt keineswegs nur den bösgläubigen Besitzer, sondern auch und gerade den gutgläubigen Eigentümer, denn erst nach Ablauf der Verjährungsfrist muss er sich gegen den Vorhalt der Bösgläubigkeit eines Anspruchstellers nicht mehr verteidigen. „Dies gilt auch und gerade bei Kunstwerken. Gerade bei wertvollen Kunstwerken ist auch der gutgläubige Erwerber der Gefahr ausgesetzt, dass ihm böser Glaube vorgehalten und sein (wirksamer) Erwerb streitig gemacht wird“.¹⁶ *Rudolph* erkennt an, dass dies die Gerichte bindet (S. 284) und dass die Anrechnung der Besitzzeiten von Rechtsvorgän-

14 Zimmermann, *MünchKomm-ZPO*, 3. Aufl. 2008, § 138 GVG Rz. 5, § 132 GVG Rz. 10.

15 Art. 3 US-REG enthält die praktisch relevanten Entziehungsvermutungen.

16 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Fraktionsentwurf zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, BT-Drucks. 14/7052, S. 179.

gern nach Maßgabe von § 198 BGB auf die Verjährungsfrist des neu entstandenen Anspruchs gegenüber dem Rechtsnachfolger in vielen Fällen zur Undurchsetzbarkeit des Anspruchs führt, § 214 Abs. 1 BGB (S. 288). Allenfalls ließe sich darüber nachdenken, inwieweit die Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und Gemeinden zur Umsetzung der Washington Principles dazu führt, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet wurde oder zumindest die Erhebung der Verjährungseinrede durch die Erklärenden widersprüchliches Verhalten und damit rechtlich nach § 242 BGB unbeachtlich ist (S. 291). Dies ist nicht zuletzt Auslegungsfrage, wobei zu bedenken ist, dass die Gemeinsame Erklärung sich zur Verjährung nicht unmittelbar verhält. US-amerikanische Gerichte haben entschieden, dass den dort eingegangenen Selbstverpflichtungen von Museen, den Guidelines der American Association of Museums zu entsprechen, kein Verzicht auf die Verjährungseinrede zu entnehmen ist.¹⁷

17 United District Court, Eastern District of Michigan, Southern Division, Case no. 06-10333, Urt. v. 31. März 2007 zugunsten des Detroit Institute of Art; Urt. v. 28. Dezember 2006, Toledo Museum of Art v. Claude George Ullin.

Die Verjährungsproblematik dürfte im Übrigen dazu führen, dass die von *Rudolph* vorgestellte These vor allem vor US-amerikanischen Gerichten ausgetestet wird (internationale Zuständigkeit vorausgesetzt). Denn im anglo-amerikanischen Recht wird die Verjährung weithin als Rechtsbehelf des Prozessrechts verstanden,¹⁸ so dass die dortigen Fristen und nicht die deutschen zur Anwendung gelangen. Allerdings wird der Einwand des *forum non conveniens* nicht einfach zu überwinden sein.¹⁹

Rudolph ist nach alledem mit einer überzeugend begründeten These hervorgetreten, die zu einer „praktischen Spitze“ (*Ernst von Caemmerer*) führt. Ihre Arbeit gehört damit zu den wissenschaftlich herausragenden Monographien im Kunstrecht.

18 Aus deutscher Sicht vgl. nur Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, München, 9. Aufl. 2004, S. 141 u. 635 m.w.N.

19 Der Kläger müsste die US-amerikanischen Gerichte davon überzeugen, ihr Ermessen unter der *forum non conveniens doctrine* dahingehend auszuüben, dass sie sich für zuständig erklären, obwohl die streitgegenständliche Sache im Ausland belegen ist und der Beklagte ebendort seinen Sitz hat, und dies dürfte wohl nur gelingen, wenn der Kläger seinen Wohnsitz in den USA hat.

IFKUR – News 4. Quartal 2008 / Januar 2009

Budapester Museum der Schönen Künste restituiert nach Griechenland

Beigesteuert von Weller, 2. October 2008

Die Budapester Zeitung vom 21. September 2008 berichtet: Vergangenen Donnerstag gab Außenministerin Kinga Göncz in Athen bekannt, dass das Budapester Museum der Bildenden Künste (Szépművészeti Múzeum) 22 in seinem Besitz befindliche antike griechische Gegenstände an Griechenland zurückgeben werde. Das Museum hatte die Objekte 1992 von einer Privatperson gekauft, die behauptete, dass sie aus dem Besitz seiner Familie seien. Untersuchungen ergaben jedoch, dass einige der Gegenstände aus Ausgrabungsstätten in Griechenland gestohlen wurden.

"Ein Restitutionsfall - Der Fuß der Artemis geht nach Athen"

Beigesteuert von Kemle, 9. October 2008

Unter dem recht schlecht gewählten Titel "Ein Restitutionsfall" berichtet die FAZ vom 08.10.2008 von der befristeten Leihe Italiens an Griechenland. Ein Fragment des Parthenonfrieses, der rechte Fuß der Göttin Artemis, wurde für 6 Monate an Griechenland ausgeliehen. Lt. FAZ zeigte sich Griechenlands Kulturminister Liapis zufrieden über die Rückkehr. Jedoch ist zu bedenken, dass es nur ein 6-monatige Leihgabe ist, von einer Rückkehr kann nicht gesprochen werden. Ebenso verbietet ein Gesetz die Eigentumsübergabe von Italien nach Griechenland. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.10.2008, S. 34.

"Hitlers schönste Bilder"

Beigesteuert von Kemle, 10. October 2008

Jörg Häntzschel berichtet auf sueddeutsche.de über die Übergabe zweier Fotoalben an das amerikanische Nationalarchiv in Washington. Die Fotoalben hatte ein amerikanischer Soldat am Ende des Krieges auf Hitlers "Berghof" bei Berchtesgaden gestohlen. Die Erben hatten die Alben an den texanischen Ölmillionär Robert Edsel von der "Monuments Men Foundation for the Preservation of Art" verkauft, dieser übergab sie nun an das Archiv.

Vorkaufsrecht für Kulturgüter in Frankreich: "Wenn sich der Staat plötzlich einschaltet"

Beigesteuert von Weller, 13. October 2008

Vor einiger Zeit berichtete Angelika Heinick umfassen in der FAZ über das Vorkaufsrecht des Staates für Kulturgüter bei Kunstversteigerungen in Frankreich: Als Kulturgüter nach dem Ersten Weltkrieg verstärkt aus Frankreich insbesondere in die USA ausgeführt wurden, schuf sich Frankreich im Haushaltsgesetz vom 31. Dezember 1921 ein Vorkaufsrecht, das bis heute besteht und sogar im Rahmen des französischen des Reformgesetzes des französischen Auktionsmarktes vom Juli 2000 erweitert wurde. Im Anschluss an den Zuschlag eines Kunstwerkes kann danach der Staat durch die entsprechende Erklärung seines Vertreters sein Vorkaufsrecht auf einer öffentlichen Kunstversteigerung ausüben, durch das er in das Recht des Ersteigerers eingesetzt wird. Die mündliche Erklärung des staatlichen Vertreters, die gleich nach dem Zuschlag erfolgen muss, genügt jedoch nicht: der Staat muss dem Auktionshaus binnen vierzehn Tagen eine schriftliche Bestätigung schicken, damit der Erwerb per Vorkaufsrecht wirksam werden kann. Erst dann wird der Staat in das Recht des letzten Bieters eingesetzt. Seit 1987 kann der Staat das Vorkaufsrecht auch im Namen von Kommunen und regionalen Gebietskörperschaften ausüben. Das Reformgesetz von 2000 hat das Vorkaufsrecht auf den Nachverkauf von Objekten ausgedehnt, die während der Auktion unverkauft zurückgingen. Wird das Vorkaufsrecht hingegen während einer Auktion ausgesprochen, das Objekt aber nicht verkauft, ist es nicht wirksam. Der Staat kann dann innerhalb einer Frist von 14 Tagen dem Einlieferer ein Angebot machen und das Objekt im Nachverkauf erwerben. Wird ein Objekt im Nachverkauf verkauft, muss das Aukti-

onshaus den Staat benachrichtigen, damit dieser gegebenenfalls sein Vorkaufsrecht ausüben kann. Dieser Pflicht kommen die Auktionshäuser offenbar nur schleppend nach. Weiterhin müssen die Auktionshäuser sämtliche Kataloge an das Kulturministerium schicken, das über die Ausübung des Vorkaufsrechts entscheidet. Die Kuratoren der französischen Museen können Vorschläge einreichen. Kriterien für die Ausübung des Vorkaufsrechts bestehen nicht. Theoretisch kann also alles, was an "Kunst" zur Versteigerung in Frankreich gelangt, dem Vorkaufsrecht unterliegen. Allerdings müssen die Museen Vorschläge wissenschaftlich begründen und mit dem Antrag einen Ankaufset festlegen. Schließlich wird ein Preislimit bestimmt, das der Vertreter der Regierung bzw. des Museums in der Auktion nicht überschreiten darf. In der Praxis beschränkt der Staat offenbar die Ausübung des Vorkaufsrechts auf außergewöhnliche Kunstschatze. Die Auktionshäuser sind über das Vorkaufsrecht naturgemäß nicht besonders glücklich: für den Ersteigerer ist die Ausübung des Vorkaufsrechts unerwünschte Überraschung. Im Übrigen spricht wohl wenig dagegen, dass der Staat schlicht als Bieter wie jeder andere auch in der Auktion auftritt. Überschreitet nämlich das höchste Gebot das Limit des Staates, kann das Vorkaufsrecht aus diesem Grund nicht ausgeübt werden. Die Vorkaufsausübung wurde bisher offenbar nur äußerst selten gerichtlich angegriffen. Es wird von einer erfolgreichen Anfechtung berichtet. Grund für den Erfolg war ein Formfehler des Staates: die schriftliche Bestätigung der Ausübung des Vorkaufsrechts war dem Auktionshaus nicht rechtzeitig zugegangen. Unklar ist, ob das Vorkaufsrecht mit dem Europarecht vereinbar ist: einerseits obliegt es nach Art. 30 EG den Mitgliedstaaten zu bestimmen, welche Kulturgüter sie als "nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert" besonders schützen und damit dem freien Warenverkehr im Binnenmarkt entziehen wollen. Andererseits kontrolliert der EuGH die Konkretisierung solcher Vorbehalte zugunsten der Mitgliedstaaten auf Vereinbarkeit mit den Maßgaben des Primärrechts. Zweifelhafte erscheint insoweit, dass das französische Gericht keinerlei sachbezogene Kriterien für die Bestimmung eines Gutes als Kulturgut enthält. Neben dem Vorkaufsrecht bedient sich Frankreich noch eines anderen gesetzlichen Instruments zum Erwerb nationaler Kulturgüter und

Kunstschätze. Anders als etwa in Deutschland existieren keine Listen nationalen Kulturgutes, sondern der Staat verfügt von Fall zu Fall ein Ausfuhrverbot. Das Gesetz vom 31. 12. 1992 über die Ausfuhr nationaler Kunstschätze sieht vor, dass für Kulturgüter bestimmter Alters- und Wertkategorien ein Zertifikat zur freien Ausfuhr beantragt werden muss. Das Reformgesetz von 2000 hat diese Verfügungen um ein "Verfahren zur Feststellung des gerechten Preises" eines Objekts ergänzt: der Staat kann die Ausstellung des Zertifikats für eine Dauer von insgesamt 30 Monaten ablehnen. In dieser Zeit kann er dem Eigentümer wiederholt Kaufangebote machen. Es kommt nun durchaus vor, dass der Staat am Vorabend der Auktion das Ausfuhrzertifikat verweigert und dann in der Auktion - bei entsprechend gefallenem Preis - das Vorkaufsrecht ausübt. Quelle: Angelika Heinick, Wenn sich der Staat plötzlich einschaltet, FAZ vom 02. August 2008 Nr. 179 S. 41.

Zürich: Picasso-Skizzen ohne Begleitpapiere eingeführt - Hohes Bußgeld droht

Beigesteuert von Weller, 16. Oktober 2008

Die NZZ vom 15. Oktober 2008 berichtet, dass ein Passagier am Flughafen Zürich kürzlich mit einem Skizzenheft von Picasso ohne die erforderlichen Begleitpapiere aufgegriffen worden sei. Dies könnte ihm nun eine hohe Geldbuße eintragen, auch muss er wohl mit einem Strafverfahren rechnen. Die einzelnen Picasso-Skizzen seien vom Mai bis Juni 1971 datiert und würden je nach Zeichnung auf 31'000 bis rund 310'000 Franken geschätzt. Insgesamt hat das Heft einen geschätzten Marktwert von 1,2 bis 1,7 Millionen Franken. Wie Benno Widmer, Leiter der Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer im Bundesamt für Kultur, auf Anfrage der NZZ mitteilte, ereignete sich der Vorfall vor zwei bis drei Wochen. Inzwischen sei das Skizzenheft wieder im Besitz des Passagiers. Die Abklärungen habe nicht ergeben, dass ihm das Heft nicht rechtmässig gehöre. Quelle: NZZ online http://www.nzz.ch/nachrichten/zuerich/picasso_skizzen_zoll_zuerich_busse_strafanzeige_1.1111987.html.

Neue Ausgabe des Newsletter des Art Law Centre Genf erschienen

Beigesteuert von Weller, 17. Oktober 2008

Die neueste Ausgabe des Newsletters des Art Law Centre Genf ist erschienen und kann unter

http://www.artlaw.org/activites/publications/new_s171008.pdf aufgerufen werden. Die Mitteilung enthält Informationen zu den nächsten, hochinteressanten Aktivitäten des Centre wie etwa die am 17. November 2008 stattfindende Diskussionsrunde zur Rolle von eBay im Handel mit Kulturgütern - vgl. hierzu auch das Editorial von IFKUR-Beirätin Prof. Dr. Kerstin Odendahl, St. Gallen, im demnächst erscheinenden Kunstrechtsspiegel 04/08 - und zur nächsten großen Konferenz am 6. Februar 2009 mit kulturgüterstrafrechtlichem Schwerpunkt.

50. Jahrestages der Rückführung von Kulturgütern aus der Sowjetunion

Beigesteuert von Weller, 18. Oktober 2008

Hendrik Werner berichtet in der WELT vom 17. Oktober 2008 über die Feierlichkeiten zum 50. Jahrestages der Rückführung von Kulturgütern aus der Sowjetunion in Bremen und stellt zugleich die offene Frage, wie in Sachen Beutekunst weiter zu verfahren sei. Er weist darauf hin, dass zwar am 30. Oktober im Berliner Pergamonmuseum ein "Tag der Rückgabe" unter der Ägide des "Deutsch-Russischen Museumsdialogs" stattfindet. Die Aktion solle daran erinnern, dass die zwischen 1955 und 1958 erfolgten Rückgaben viele kanonische Artefakte betroffen haben - etwa den Pergamonaltar, Raffaels "Sixtinische Madonna" und das "Grüne Gewölbe" in Dresden. Noch immer befänden sich wertvolle Kulturgüter in den Beständen von Teilstaaten der vormaligen Sowjetunion. Um deren Rückführung voranzutreiben, solle es künftig einen "verstärkten internationalen Austausch von Museumsmitarbeitern, jungen Wissenschaftlern zumal, geben - als Vertrauen bildende Maßnahme sowie als Möglichkeit, Pflege und Katalogisierung zu optimieren wie auch die Option auf eventuelle Rückgaben zu wahren". Dies kündigte Wulf Herzogenrath an, Direktor der Bremer Kunsthalle, die bis Ende November in ihren Räumen 101 Blätter präsentiert, die im Jahr 2000 in das Kupferstichkabinett zurückgekehrt sind. Zur Ausstellung "Bremen - Moskau - Bremen": <http://www.kunsthalle-bremen.de/Ausstellungen/>. Volltext des Beitrags in der Welt: http://www.welt.de/welt_print/article2588303/Bremen-feiert-die-Rueckkehr-seiner-Beutekunst.html.

Bernd Neumann: "Mehr Provenienzrecherche"

Beigesteuert von Weller, 18. Oktober 2008

Kulturstaatsminister Bernd Neumann hat am Mittwoch, den 15. Oktober 2008, den Beirat der Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung in Berlin zu seiner ersten Bewilligungssitzung begrüßt. Diese Arbeitsstelle wurde auf Initiative des BKM eingerichtet. Anlässlich dessen forderte Neumann mehr Provenienzrecherche. Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung Nr. 362. Der Staatsminister hob bei der Begrüßung in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die Bedeutung der neu eingerichteten Arbeitsstelle hervor und appellierte an Länder und Kommunen, die Provenienzrecherche im Bereich NS-Raubkunst weiter zu intensivieren: "Zehn Jahre nach der Verabschiedung der 'Washingtoner Grundsätze' stellt die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und deren Restitution eine moralische Verpflichtung dar, der wir auf jeden Fall nachkommen müssen. Deshalb hat sich mein Haus dafür eingesetzt, die Rahmenbedingungen für die Suche von NS-Raubkunst zu verbessern und faire und gerechte Lösungen für die Restitution zu finden. Mit der Bestätigung der 'Gemeinsamen Erklärung' von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, der Überarbeitung der sogenannten 'Handreichung', der Stärkung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg und nicht zuletzt mit der Einrichtung der Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung in diesem Jahr haben wir bereits viel erreicht. Dabei soll unsere Förderung vor allem als Anschubhilfe dienen, um Bibliotheken, Museen und Archive bei gezielten Rechercheprojekten oder auch systematischen Recherchen zu unterstützen. Hierbei geht es nicht um eine Finanzierung im Sinne einer Generalinventur von Sammlungsbeständen. Deshalb ist es ganz besonders wichtig, gerade die Länder und Kommunen über die Einrichtungen, die bei uns Anträge stellen, zu motivieren, sich offener und intensiver ihrer Aufgabe zu stellen. Dabei möchte ich vor allem bei kleinen und mittleren Einrichtungen intensiv dafür werben, sich an die Arbeitsstelle zu wenden." Der im Juli 2008 gegründete Beirat berät die Arbeitsstelle in grundlegenden Fragen und entscheidet zweimal jährlich über die Förderung langfristiger Recherchevorhaben. Darüber hinaus obliegt dem Beirat im Rahmen der Quali-

tätssicherung die Aufgabe, Recherche- und Forschungsergebnisse sowie die Qualität und Nutzerorientierung der Arbeitsstelle regelmäßig zu bewerten. Mitglieder des Beirats sind: Prof. Uwe M. Schneede (Vorsitzender), Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel (stellv. Vorsitzende), Isabel Pfeiffer-Poensgen, Jutta Penndorf, Prof. Dr. Robert Kretzschmar, Dr. Georg Ruppelt, Dr. Michael Franz, Dr. Christoph Brockhaus, Prof. Dr. Udo Wengst, Prof. Dr. Christoph Zuschlag, Prof. Dr. Uwe Fleckner und als ständiger Gast Dr. Norbert Zimmermann. Die Arbeitsstelle Provenienzrecherche/forschung ist beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz angesiedelt und unterstützt Museen, Bibliotheken und Archive dabei, Kulturgüter zu identifizieren, die in der NS-Zeit den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurden. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien finanziert die Arbeitsstelle mit einem Fördervolumen von jährlich einer Mio. Euro. Darüber hinaus steuert die Kulturstiftung der Länder für den Unterhalt der Geschäftsstelle jährlich 200.000 Euro bei. Die Ergebnisse der Bewilligungssitzung werden im Anschluss an die Beratung veröffentlicht.

Österreich: Keine "Lex Leopold"

Beigesteuert von Weller, 22. Oktober 2008

Eine Arbeitsgruppe der österreichischen Regierung hat eine Novelle zum Kunstrückgabe-Gesetz 1998, die das Leopold Museum berücksichtigen sollte, geprüft. Sie erteilte einer über die derzeitige Rechtslage hinausgehenden gesetzlichen Regelung - etwa einer "Lex Leopold" - nun eine Absage. Das Museum Leopold wird als Stiftung geführt und fällt daher nicht unter das Kunstrückgabe-Gesetz von 1998. Ein Gesetz, das dieses berücksichtigen würde, stoße wegen des damit verbundenen Eingriffs in privates Eigentum an verfassungsrechtliche Schranken. Ein unmittelbarer Eingriff des Bundes in das Eigentum der Stiftung auf der Grundlage bestehender Regelungen sei nicht möglich.

Quelle: Der Standard, 20. Oktober 2008, <http://derstandard.at/?url=/?id=1224256009117>.

Versteigerung von Beutekunst in London gestoppt

Beigesteuert von Weller, 23. Oktober 2008

Die Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern hat beim Londoner Auktionshaus Sotheby's die Versteigerung wertvoller Lithografien aus ihrem Besitz gestoppt und gegen die vorgelieblichen Eigentümer Anzeige erstattet. Dies berichtet die Welt vom 23. Oktober 2008. Offenbar handelt es sich um Lithografien, die nach Ende des Zweiten Weltkriegs auf Befehl der Trophäenkommission der Roten Armee aus der Mecklenburgischen Landesbibliothek ausgelagert worden sind. Seit 1946 fehle jede Spur von den Kunstwerken. Nun sind offenbar zwei der einst drei Mappen wieder aufgetaucht. Wenige Tage nach dem Auftauchen der Lithografien im Internet beantragte die Schweriner Bibliothek, die Versteigerung auszusetzen. Sotheby's stoppte die Auktion. Die Kunstwerke sind bis zur endgültigen Klärung in einem Sicherheitsraum verwahrt. Angaben über die Identität der Einreicher verweigert das Auktionshaus aber grundsätzlich und so auch in diesem Fall. Die Strafanzeige richtet sich gegen den mutmaßlichen Handel mit kriegsbedingt in die Sowjetunion verbrachtem deutschem Kulturgut. Ermittlungen sind offenbar aufgenommen. Es wird ein möglicherweise mehrere Jahre dauernden Rechtsstreit erwartet. Der Fall erinnert an den berühmten der "City of Gotha". Damals war ein Gemälde, das über dunkle Kanäle zu Sotheby's gelangt war, schließlich in den Besitz des Gothaer Schlossmuseums zurückgelangt. Hierzu Michael Carl/Herbert Günter/Kurt Siehr, Kunst-diebstahl vor Gericht - City of Gotha v. Sotheby's, DeGruyter Verlag, Berlin 2001. Volltext unter: http://www.welt.de/welt_print/article2613273/Bibliothek-rettet-wertvolle-Beutekunst-vor-dem-Auktionator.html.

Verbesserter Internetauftritt von lostart.de

Beigesteuert von Weller, 24. Oktober 2008

Die zentrale Internet-Datenbank zu NS-Raub- und Beutekunst lostart.de präsentiert sich seit Donnerstag in neuer Fassung. Die Neuerungen betreffen die inhaltliche, technische und grafische Gestaltung der Seite. Die Navigationsstruktur sei stark vereinfacht und um neue Funktionen erweitert worden. Dazu zählten unter anderem eine Volltextsuche für den gesamten Seiteninhalt sowie ein Servicebereich, der Downloads und Newsletter zur Verfügung stelle.

Eine Warenkorbfunktion diene zudem der Bestellung von Veröffentlichungen. Seit 2001 können Betroffene und Interessierte auf lostart.de nach Kulturgütern von Gemälden bis zu einfachen Alltagsgegenständen recherchieren. Knapp 800 000 Nutzer rufen die Seite monatlich auf. Die Datenbank wird betrieben von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg als öffentlicher Einrichtung des Bundes und aller Länder. Zur internetseite: http://www.lostart.de/Webs/DE/Start/Index.html?__nnn=true.

MAK zeigt "RECOLLECTING - Raub und Restitution"

Beigesteuert von Kemle, 27. Oktober 2008

"In der Ausstellung "RECOLLECTING" präsentiert der Verein UNLIMITED in Kooperation mit dem MAK Kunst- und Alltagsobjekte aus jüdischem Eigentum und deren Geschichte zwischen Raub und Restitution. Eigens für die Schau konzipierte künstlerische Arbeiten eröffnen dabei gegenwartsbezogene Perspektiven auf dieses aktuell und kontrovers diskutierte Thema." berichtet die Website Live-PR.com. Weiter heisst es: "Die thematischen Leitlinien der Ausstellung, Objekt- und Lebensgeschichten der von den Nationalsozialisten Beraubten und deren Nachfahren, werden von internationalen KünstlerInnen aufgenommen und in Installationen, Foto- und Videoarbeiten reflektiert." Quelle: Live-Pr.com, 27.10.2008, Link: <http://www.live-pr.com/mak-zeigt-recollecting-raub-und-r1048213770.htm>. Website des MAK: www.mak.at.

"Raub und Restitution" - Ausstellung im Jüdischen Museum Berlin

Beigesteuert von Weller, 28. Oktober 2008

Alexander Weinlein berichtet in der Internet-Ausgabe der Zeitschrift "Das Parlament" mit der Beilage "Aus Politik und Zeitgeschichte", Ausgabe 44-45 vom 27.10.2008 über die Ausstellung "Raub und Restitution" im Jüdischen Museum Berlin zur Geschichte und Hintergründe zum Thema NS-Raubkunst. Zu dieser Ausstellung, die noch bis zum 25. Januar 2009 besucht werden kann, haben Inka Bertz, Kuratorin am Jüdischen Museum Berlin, und Michael Dorrman, Historiker und Kurator der Ausstellung, einen umfangreichen Begleitband herausgegeben. Michael Dorrman, Inka Bertz (Hg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz

von 1933 bis heute. Wallstein Verlag, Göttingen 2008; 325 S., 24,90 EUR. Quelle: Internet-Angebot der Zeitschrift "Das Parlament" mit der Beilage "Aus Politik und Zeitgeschichte", Ausgabe 44-45 vom 27.10.2008. Während sich solche Bände sehr oft auf die Beschreibung der Exponate beschränkten, liefere der Band "Raub und Restitution" seinen Lesern einen höheren Nutzen. Er biete einen fundierten Überblick. Er beleuchte die historischen Hintergründe, greife die politischen, moralischen und rechtlichen Fragen der Restitution auf und zeichne an 15 Beispielen den Weg von geraubten Kulturgütern nach. Interviews mit Politikern, Anwälten, Museumsvertretern und Erben verdeutlichen die aktuelle Diskussion und die ungelösten Probleme bei der Restitution von Kulturgütern, so Weinlein. Volltext:

<http://www.bundestag.de/dasparlament/2008/44-45/PolitischesBuch/22605752.html>.

Beutekunst aus Aachen in der Ukraine

Beigesteuert von Kemle, 9. November 2008

Nach Meldung der dpa wurde nach dem Auftauchen von 87 seit dem Zweiten Weltkrieg verschollenen Gemälden des Aachener Suermondt-Ludwig-Museums auf der Krim das Auswärtige Amt informiert. Die Gemälde wurden entdeckt, nachdem ein Touristenpaar Fotos geschickt hatte.

Das Bundesland kauft Schloss Salem für 60,8 Millionen Euro

Beigesteuert von Kemle, 9. November 2008

Nach Angaben der Frankfurter Allgemeinen Zeitung hat das Bundesland Baden-Württemberg das Schloss Salem für nun 60,8 Millionen Euro erworben, nachdem erst ein Betrag in Höhe von ca. 23 Millionen Euro die Runde gemacht hatte. Die Eckpunkte für den geplanten Kaufvertrag sehen vor, dass das Land das Schloss Salem für 25,8 Millionen Euro vom Haus Baden erwirbt. Mit bis zu 17 Millionen Euro sollen badi-sche Kunstschatze aus dem Besitz des Markgrafenhauses gekauft werden. Für weitere Kunstschatze, deren Eigentumsverhältnisse strittig sind, sind weitere 15 Millionen Euro als Ausgleich für einen Klageverzicht der Adelsfamilie eingeplant. Drei Millionen Euro sind für die Sanierung des Prälaturdaches vorgesehen. Sowohl die 15 Millionen für den Klageverzicht wie auch die geplante Einsetzung des Prinzen von Baden als Generalbevollmächtigter für die Ver-

waltung des Schlosses stoßen auf Kritik. Quelle: Faz.net, 09.11.2008.

Beutekunst: Marienkirche erhält letzte Scheiben zurück

Beigesteuert von Weller, 11. November 2008

Die restlichen sechs mittelalterlichen Fenster der Marienkirche Frankfurt (Oder) sind nach Informationen der "Märkischen Oderzeitung" (Dienstag) der deutschen Botschaft in Moskau übergeben worden. Damit sei der Weg für den Rücktransport der Scheiben bereits in den kommenden Tagen frei, so das Blatt. Seit Ende des Zweiten Weltkriegs hatten sich die gotischen Fensterbilder aus dem 14. Jahrhundert als Beutekunst im Depot des Moskauer Puschkin-Museums befunden. 111 Scheiben wurden bereits 2002 an die Marienkirche zurückgegeben und 2007 eingebaut. Quelle: Radio Brandenburg RBB, 11. 11. 2008.

Botschafter des Frostes

Beigesteuert von Kemle, 14. November 2008

Michael Naumann berichtet in der Wochenzeitung Die Zeit über die Tagung "Deutsch-Russischer Museumsdialog", welche in Berlin stattfand. Anlass für die Tagung war der 50. Jahrestags des Beginns der Rückkehr von über 1,5 Millionen Kunstwerken in die ehemalige DDR. Gleich zu Beginn stellt der Autor jedoch fest, dass die Tagung von der Teilnahme des ehemaligen russischen Diplomaten Valentin Falin überschattet wurde. Dieser als Redner geladen stellte sodann auch fest, dass sämtliche in Russland verbliebene Kunstwerke, wohl um die 5 Millionen, auch in Russland bleiben werden. In seiner Rede zog Falin jedwede historische Bilanz des Zweiten Weltkriegs um zu verdeutlichen, dass Rückgabeansprüche ausgeschlossen seien. Die Veranstalter, so der Autor, hätten sich diese diesen Abend womöglich nicht so vorgestellt. Am Rande berichtet der Autor noch davon, dass der ebenfalls geladene Stellv. Direktor des Moskauer Staatsarchivs, Wladimir Korotaev, nicht dabei gewesen sei, da er nach einer Betäubung mittels KO - Tropfen ohne Geld und Handy im Wald bei Moskau aufgefunden worden sei. Quelle: Die Zeit, 6.11.2008, S. 56.

Portable Antiquities Scheme (PAS) - Schatzfundrecht in England, Wales und Schottland

Beigesteuert von Weller, 15. November 2008

Derek Fincham, Loyola University New Orleans College of Law, USA, unterzieht in seinem Beitrag "A Coordinated Legal and Policy Approach to Undiscovered Antiquities: Adapting the Cultural Heritage Policy of England and Wales to Other Nations of Origin", International Journal of Cultural Property, Vol. 15 p. 347 (2008), den Rechtsrahmen für bewegliche Kulturgüter in England und Wales einer kritischen rechtsvergleichenden Würdigung. Der Abstract zu diesem Artikel lautet: Blanket ownership laws, export restrictions, and the criminal law of market nations are the default legal strategies currently used by nations of origin to prevent the looting of archaeological sites. Although they have been remarkably successful at achieving the return of looted objects, they may not be the best strategies to maximize the recording and preservation of archaeological context. In England and Wales a more permissive legal regime broadly applied and adopted by the public at large has produced dramatically better results than the strong prescriptive regime of Scotland, which can be easily ignored. This article attempts to clear up any misconceptions of the cultural policy framework in England and Wales. It accounts for the legal position accorded undiscovered portable antiquities, and describes how this legal framework is perfected by a voluntary program called the Portable Antiquities Scheme (PAS). This approach stands in stark contrast to Scotland, which has used a legal strategy adopted by most other nations of origin. The domestic legal framework for portable antiquities in England and Wales is unique and differs from the typical approach. Coupled with the PAS, this legal structure has resulted in a better cultural policy, which leads to less looting of important archaeological sites, allows for a tailored cultural policy, and has produced more data and contextual information with which to conduct historical and archaeological research on an unprecedented scale. Compensating finders of antiquities may even preclude an illicit market in antiquities so long as this compensation is substantially similar to the market price of the object and effectively excludes looters from this reward system. Although the precise number of found versus looted objects that appear on the market is

open to much speculation, an effective recording system is essential to ensure that individuals who find objects are encouraged to report them. Keywords: art, antiquities, archaeology, archaeological context, England and Wales, Cultural Heritage, Nations of Origin, Portable Antiquities Scheme

Mehr Informationen zum PAS: http://www.britishmuseum.org/the_museum/departments/portable_antiquities_treasure.aspx.

"Kulturgüterschutz im Gemeinschaftsrecht"

Beigesteuert von Weller, 15. November 2008

Mit dem Beitrag "Kulturgüterschutz im Gemeinschaftsrecht" hat Felix Wendenburg den studentischen Wettbewerb der Zeitschrift für europäisches Privatrecht gewonnen. Der Beitrag ist in ZEuP 2008, 577 ff. abgedruckt. Die Entscheidung der ZEuP für diesen Beitrag belegt erneut, wie sehr das Kunst- und Kulturgüterrecht zum Prüfstein der klassischen Fächer geworden ist und methodische Fragestellungen hervorruft. Im Beitrag werden folgende Thesen vertreten: Mit dem Wegfall der Binnengrenzen sei die gemeinschaftsweite Koordinierung des Kulturgüterschutzes notwendig geworden. Diesem Bedürfnis trügen die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 und die Richtlinie 93/7/EWG Rechnung, indem sie Mittel zur gemeinschaftsweiten Durchsetzung nationaler Exportverbote und zur Restitution illegal ausgeführter Kulturgüter in ihren Herkunftsstaat zur Verfügung stellen. Art. 12 der RL sei als rückwirkende Gesamtverweisung auf das Recht des Herkunftsstaates auszulegen. §§ 4 Abs. 1, 8 KultGüRückG seien richtlinienwidrig. Eine richtlinienkonforme Auslegung scheitere. Bleibe der deutsche Gesetzgeber hier untätig, so ergäben sich komplizierte europarechtliche Folgeprobleme, wenn beispielsweise der gutgläubige Erwerb an einem in Deutschland abhanden gekommenen Kulturgut in Italien nach erfolgter Restitution nicht anerkannt wird.

Raubkunst-Verdacht bei Klimt-Werk in Linzer Lentos

Beigesteuert von Kemle, 17. November 2008

Die österreichische Zeitschrift "Die Kleine Zeitung" berichtet: "Die Provenienzforscherin Sophie Lillie will beweisen, dass es sich beim Gustav-Klimt-Werk "Das Bild vom armen Mitzerl", das sich derzeit im Linzer Kunstmuseum befindet, um Raubkunst handelt. Ein jetzt 75-jähriger

Mann soll eine Erklärung abgegeben haben, dass er das Bild 1942 in der Villa Munk in Bad Aussee gesehen habe. Ein Nachbar soll kurz darauf das Bild an die Stadt Linz weitergegeben haben. Der Anwalt der Erben will das Untersuchungsergebnis nun der Stadt Linz vorlegen, wie der "Der Standard" berichtet. Er hofft auf eine Restitution noch heuer, bevor Linz 2009 Kulturhauptstadt Europas ist." Quelle: kleinezeitung.at, 16.11.2008, Link: Artikel.

Brückenstreit in Regensburg?

Beigesteuert von Weller, 19. November 2008

Nach Dresden droht nun auch dem UNESCO-Weltkulturerbe Regensburg ein Brückenstreit. Hierüber berichtet Peter Dittmar in der Welt vom 19. 11. 2008. "Was Dresden kann, kann Regensburg auch": Weltkulturerbe ist die Regensburger Altstadt seit Juni 2007. Nun kommt es ähnlich wie in Dresden auch zu einem Brückenstreit. Prof. Achim Hubel, emeritierter Ordinarius für Denkmalpflege an der Universität Bamberg, der mehrere Bücher über Regensburg, seinen Dom und seine Kunstschatze geschrieben hat, protestiert gegen Brückenbaupläne, die seiner Auffassung nach den Weltkulturerbestatus gefährden. Ganz ähnlich wie in Dresden finden die Denkmalschützer Verbündete in den Naturschützern. Der Brückenbau gefährde die Rauhaufledermaus, den Abendsegler und den Eisvogel. Zur gesamten Problematik wird demnächst der viel beachtete Beitrag von Prof. Dr. Kerstin Odendahl, St. Gallen, auf dem II. Heidelberger Kunstrechtstag im Tagungsband erscheinen. Volltext des Beitrags in der Welt: http://www.welt.de/welt_print/artikel2746924/Der-Teufel-an-der-Donau.html.

Restitution von Handschriften an die Erben von Edwin Geist

Beigesteuert von Weller, 19. November 2008

Die Stiftung Preussischer Kulturbesitz teilt durch ihre Pressemitteilung vom 17. November mit: "Die Stiftung Preussischer Kulturbesitz hat heute zehn Autographe aus dem Nachlass des Komponisten und Musikschriftstellers Edwin Geist an dessen Erben zurückgegeben. Gleichzeitig wurde ein unbefristeter Leihvertrag geschlossen, so dass die Handschriften in der Staatsbibliothek zu Berlin - Preussischer Kulturbesitz verbleiben werden. In deren Musikabteilung sind sie nun weiterhin unter den Katalognummern 55 MS 128-137 zu finden. Edwin

Geist wurde 1902 in Berlin geboren. 1938 floh der Komponist, der einen jüdischen Vater hatte, aus Deutschland und nahm in Litauen seinen Wohnsitz. 1942 ermordeten ihn die Nationalsozialisten in Kaunas (Litauen). Einen Teil seiner Autographe hatte die Deutsche Staatsbibliothek (Berlin Ost) 1964 durch eine Schenkung der „Gesellschaft für deutschsowjetische Freundschaft“ erhalten. Deren weiter zurückliegende Wege lassen sich bisher nur unvollständig beschreiben. Aus der Biographie Geists ist jedoch erkennbar, dass die Handschriften verfolgungsbedingt entzogen worden waren. Der Präsident der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, erklärt dazu: „Ich freue mich, dass wir durch unsere Recherchen die Herkunft dieser Musikalien in Erfahrung bringen konnten und im Geiste der Washingtoner Erklärung von 1998 zu einer fairen und gerechten Lösung fanden. Den Erben - insbesondere Geists Nichte Rosian Zerner in Newton, Massachussets – die uns die Handschriften anvertrauen, sind wir zu großem Dank verpflichtet“. Edwin Geist schrieb zwei Opern, zahlreiche Lieder, Chorstücke und eine kleine Totenmesse. Er sah sich in der Tradition der Moderne und entdeckte zugleich Gemeinsamkeiten mit der litauischen Volksmusik. Als „Halb-jude“ in Deutschland unter Berufsverbot gestellt, war er nach Litauen ausgewandert, wo er seine spätere Frau Lyda kennenlernte. Nachdem die deutsche Wehrmacht einmarschiert war, wurde er ebenso wie seine Ehefrau - auch dort verfolgt und musste zeitweise im Ghetto leben. 1942 wurde er verhaftet und erschossen. Kurz danach nahm sich 1943 seine Ehefrau, die Jüdin war, unter dem Eindruck der Verfolgung und aus Verzweiflung das Leben. In ihrer Wohnung befanden sich zu diesem Zeitpunkt Autographe der Kompositionen von Edwin Geist. Dritte entfernten den Nachlass anschließend ohne Beteiligung der Familie aus der versiegelten Wohnung des Ehepaars. Die Musikabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin ist die größte Sammlung ihrer Art in Deutschland und eine der bedeutendsten weltweit. 80 Prozent aller überlieferten Autographe von Johann Sebastian Bach, bedeutende Werke von Ludwig van Beethoven, Joseph Haydn, Wolfgang Amadeus Mozart und vielen anderen sind Bestandteil der Sammlung. Die Schwerpunkte der umfangreichen Bestände an Musikautographen und -abschriften, Nachlässen, Briefen, Bildnissen, Büchern, Notendruckten, Libretti und Tonträgern liegen im Bereich des 18. und 19. Jahrhunderts.

Darüber hinaus besitzt die Musikabteilung mit nahezu 90.000 Bänden internationaler musikwissenschaftlicher Literatur eine ausgezeichnete Fachbibliothek."

Parthenon: EU-Museum in Athen?

Beigesteuert von Weller, 19. November 2008

Die Welt vom 18. 11. 2008 berichtet, dass ein hoher Vatikan-Vertreter die Gründung eines EU-Museums in Athen vorgeschlagen habe, um die über ganz Europa verstreuten Fragmente des antiken Parthenon-Tempels zu vereinigen. Teile aus Großbritannien, Deutschland, dem Vatikan, Frankreich, Italien und Dänemark könnten damit rechtliche Eigentümer der Exponate bleiben, sagte der stellvertretende "Kulturminister" des Vatikan, Francesco Buranelli. Griechenland fordert seit langem die Rückgabe der Fragmente. Das Museum könnte Buranelli zufolge zudem unter der Leitung eines EU-Gremiums stehen. Das Museum habe dann eine Form von "Extraterritorialität wie bei Botschaften", hieß es weiter. Es gebe allerdings "keine rechtliche Legitimität für die Forderung der griechischen Regierung" nach Rückgabe der Fragmente, unterstrich Buranelli.

Rückgabe einer gestohlenen hebräischen Handschrift nach Tel Aviv

Beigesteuert von Weller, 19. November 2008

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz hat am 06. 11. 2008 eine hebräische Handschrift aus der Staatsbibliothek zu Berlin an die Bibliothek in Tel Aviv zurückgegeben. Es handelt sich dabei um einen 1793 verfassten Talmud-Kommentar, der vor etwa zehn Jahren aus der öffentlichen Bibliothek in Israel gestohlen wurde. Die Staatsbibliothek hatte das Manuskript im Februar 2000 in Unkenntnis dieses Umstands von einem renommierten Antiquar für ihre Orientabteilung angekauft. Dieser hatte es erworben, nachdem es 1999 auf einer Auktion in New York keinen Käufer gefunden hatte. Die Pressemitteilung der Stiftung hierzu lautet: "Nur durch Zufall konnte die Handschrift als die in Tel Aviv vermisste identifiziert werden: Nach dem Erwerb fertigte die Staatsbibliothek zu Berlin für das Institute of Microfilmed Hebrew Manuscripts (IMHM), Jerusalem, routinemäßig einen Mikrofilm der Handschrift an. Bei der Bearbeitung des Films stellte der damalige Leiter dieses Instituts fest, dass bereits ein Mikrofilm der Handschrift in seinem Archiv vorhanden war,

der von der Beit Ariella Bibliothek stammte. Eine Überprüfung ergab, dass es sich bei dem in der Staatsbibliothekunter der Nummer Hs. Or. 13533 inventarisierten Manuskript tatsächlich um eines von neun aus der Tel Aviver Bibliothek gestohlenen Büchern handelte. Aufgrund dieser Vorgeschichte der Handschrift, die für die Beit Ariella Bibliothek von großem historischem, kulturellem und emotionalem Wert ist, entschied die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, das Werk so rasch wie möglich zurückzugeben. Der Talmud-Kommentar „Sefer Avodat ha-Levi“ wurde 1793 in Berlin von Israel Yehuda ben Uri Segal Reis verfasst. Die 184 Blatt umfassende Handschrift ist mit einem dekorierten Titelblatt versehen, was für einen Talmud-Kommentar wie für andere hebräische theologische Schriften wegen des Bilderverbots nach jüdischem Gesetz nicht üblich war. Neben der kolorierten figürlichen Illustration selbst ist die Nennung des Illustrators eine Besonderheit. Sein Name steht in lateinischer und hebräischer Schrift (Cossman Riess / Kosman Riess Halevi) unterhalb der Säulen des gemalten Torbogens, der das Hauptmotiv der Titelseite bildet".

Cleveland Museum Ohio und Italien vereinbaren Rückführungs- und Kooperationsvertrag

Beigesteuert von Weller, 20. November 2008

Am 19. November 2008 vereinbarten das Cleveland Museum of Art, Ohio, und Italien einen umfassenden Vertrag zur Rückführung gestohlener und illegal exportierter italienischer Kulturgüter und zur Leihe italienischer Kulturgüter an das Museum sowie zur Forschungs Kooperation (Quelle: Presseerklärung CMA, <http://www.cle-musart.com/newsroom/newsreleases.aspx>).

H-Net: Sammelrezension von Constantin Goschler zu "Debatten um Restitution"

Beigesteuert von Weller, 21. November 2008

Der Historiker Prof. Dr. Constantin Goschler, Universität Bochum, bekannt für seine Analysen zur Wiedergutmachungspolitik Deutschlands (vgl. z.B. nur "Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945" = Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts Bd. 111, Göttingen: Wallstein 2005, 543 S., ISBN 3-89244-868-x, EUR 38,00, Rezension von Tobias Winstel, <http://www.sehepunkte.de/2005/10/pdf/8094.pdf>) rezensiert in der Online-Publikation H-Net Reviews die aus

der Potsdamer Konferenz des Moses-Mendelssohn-Zentrums zur Kunstrestitution hervorgegangenen Publikation: Julius H. Schoeps und Anna-Dorothea Ludewig. Eine Debatte ohne Ende?: Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum. Berlin: Verlag für Berlin-Brandenburg, 2007. 327 S. ISBN 978-3-86650-641-1. sowie die weitere Publikation: Dan Diner and Gotthart Wunberg. Restitution and Memory: Material Restoration in Europe. Oxford: Berghahn Books, 2007. 418 S. \$75.00 (trade cloth), ISBN 978-1-84545-220-9. Reviewed by Constantin Goschler. Published on H-Soz-u-Kult (September, 2008). Die Rezension, die unter anderem das theoretische Verhältnis von Eigentum und Erinnerung thematisiert, ist online verfügbar unter <http://www2.h-net.msu.edu/reviews/showpdf.php?id=22645>.

BGH: Reichweite der Tonträgerrechte der Musikgruppe "Kraftwerk" gegenüber Sabrina Setlur

Beigesteuert von Weller, 21. November 2008

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. November 2008 entschieden, dass bereits derjenige in die Rechte des Tonträgerherstellers eingreift, der einem fremden Tonträger kleinste Tonfetzen entnimmt. Die Kläger sind Mitglieder der Musikgruppe "Kraftwerk". Diese veröffentlichte im Jahre 1977 einen Tonträger, auf dem sich unter anderem das Stück "Metall auf Metall" befindet. Die Beklagten zu 2 und 3 sind die Komponisten des Titels "Nur mir", den die Beklagte zu 1 mit der Sängerin Sabrina Setlur auf im Jahre 1997 erschienenen Tonträgern eingespielt hat. Dabei haben die Beklagten eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus dem Titel "Metall auf Metall" elektronisch kopiert ("gesampelt") und dem Titel "Nur mir" in fortlaufender Wiederholung unterlegt. Die Kläger meinen, die Beklagten hätten damit ihre Rechte als Tonträgerhersteller verletzt. Sie haben die Beklagten auf Unterlassung, Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht, Auskunftserteilung und Herausgabe der Tonträger zum Zwecke der Vernichtung in Anspruch genommen.

Mit Wrack und Pack

Beigesteuert von Kemle, 24. November 2008

"Russland und Finnland streiten um ein vor 237 Jahren versunkenes Schiff, das wertvolle Kunst für Zarin Katharina an Bord hat." berichtet die Süddeutsche Zeitung. Nachdem sich mittlerwei-

le die Anzeichen dafür mehren, dass im Bauch des Schiffes viele Kunstwerke und wertvolles Porzellan das Unglück überlebt hat, kommt es zu einer juristischen Auseinandersetzung. So die Süddeutsche: "...Das verarmte Russland hatte nach der dramatischen Finanznot 1998 zunächst andere Sorgen, als sich auch noch um eine teure und komplizierte Bergung eines alten Schoners zu kümmern. Finnland wollte derweil Fakten schaffen. Ein finnisches Gericht sprach dem skandinavischen Staat die Ladung zu und berief sich dabei auf ein Gesetz, wonach dem Land alle Fundsachen gehören, die in seinen Gewässern vor mehr als hundert Jahren untergegangen sind. Russland macht dagegen geltend, dass es sämtliche Exponate bereits mit einem wasserdichten Vertrag gekauft hatte und Finnland zum Zeitpunkt der Katastrophe ohnehin Teil des russischen Imperiums gewesen sei - einschließlich des Riffs, an dem die Vrouw Maria damals zerschellte. Sogar die Niederlande sollen über einen Besitzanspruch gegrübelt haben, denn das Handelsschiff selber gehörte ja Holland." Das Wrack soll nun nach zähen Verhandlungen gehoben werden, wem es dann gehört, ist jedoch noch unklar. Eine befragte Seerechtlerin äußerte sich, dass dies noch ungewiss und von weiteren Nachforschungen abhängige. Vieles spreche für Russland, aber es komme auch auf die nach dem Untergang erfolgten Handlungen an. Quelle: Süddeutsche Zeitung, 24.11.2008, Frank Nienhuysen.

"Prozess um Picasso-Rückgabe in New York auf Februar verschoben

Beigesteuert von Kemle, 26. November 2008

Die Website "dernewsticker.de" berichtet: "Im Streit zwischen den Erben des Berliner Bankiers Paul von Mendelssohn-Bartholdy und zwei New Yorker Museen um die Rückgabe zweier Picasso-Gemälde hat sich der Prozessbeginn in den USA verschoben. Prozessauftritt sei nun am 4. Februar 2009, sagte der Historiker und Sprecher der Erben, Julius Schoeps, der Nachrichtenagentur ddp am Mittwoch in Potsdam. Grund seien «organisatorische Gründe.» Namentlich geht es um die Gemälde "Junge mit Pferd" derzeit im MoMA und "Die Mühle von La Galetta" derzeit im Guggenheim-Museum befindlich. Quelle: dernewsticker.de, 26.11.2008, Link: Artikel.

Zwischenergebnis im Fall Haberstock

Beigesteuert von Kemle, 29. November 2008

Die Interseiten der Süddeutschen Zeitung berichten: "Das soeben erschienene Buch des Historikers Horst Keßler entlastet den umstrittenen Kunsthändler Die Stadt Augsburg und das dortige Schaezlerpalais scheinen einen großen Schritt weitergekommen zu sein mit der Einschätzung der Person des im Dritten Reich tätigen und umstrittenen Kunsthändlers Karl Haberstock (1878-1956). Der gebürtige Augsburger war viele Jahre in Berlin international tätig, hatte gute Kontakte zu den Nationalsozialisten und gehörte zu den wichtigsten Lieferanten des von Hitler geplanten Linzer Führermuseums. Nach Haberstocks Tod wurde auf dessen Wunsch hin der gesamte private und geschäftliche Nachlass der Stadt Augsburg in eine Stiftung überstellt. Gemälde und Graphiken, Möbel, Porzellan, Geschäftsbücher, Korrespondenzen und ein Teil der Entnazifizierungsunterlagen. 1951 wurde Haberstock in Nürnberg als "entlastet" eingestuft. Mit dem jetzt vorgestellten Buch des Historikers Horst Keßler wurde eine Aufarbeitung des Versäumten nachgeholt, die Person Haberstock hinterfragt und die Provenienzforschung aller Bilder aus seinem Nachlass abgeschlossen. Keßler kommt zu dem Schluss, dass keines der 40 Gemälde, vorwiegend Werke von bedeutenden Barockmalern, unrechtmäßig erworben sei." Vollständiger Artikel und sueddeutsche.de abrufbar. Quelle: Sueddeutsche.de, 29.11.2008.

Jungfrauen von zweifelhafter Herkunft

Beigesteuert von Kemle, 30. November 2008

Die Zeitschrift taz berichtet auf Ihren Internetseiten über die aktuellen Schwierigkeiten im Rahmen der Provenienzforschung in Bremen. So berichtet die taz: "Das Zwischenergebnis der Provenienz-Forschung in der Bremer Böttcherstraße ist ebenso ehrlich wie ernüchternd: Bei über der Hälfte aller Werke der Sammlung Roselius muss die Herkunft bis zur genaueren Klärung als "bedenklich" eingestuft werden. In einer Mischung aus Verzückung und Abwehr hebt die Jungfrau die Hand: Gerade wird sie von den himmlischen Sendboten über ihre geheimnisvolle Schwangerschaft informiert. So hat sich ein Nottinghamer Meister vor 600 Jahren die "Verkündigung" vorgestellt, so war sie bis vor kurzem im Roselius-Haus in der Bremer Böttcherstraße zu bestaunen. Nun aber ist das

Alabaster-Relief mitsamt der "Krönung Mariä" aus der Dauerausstellung entfernt: Die kostbaren Kunstwerke kamen auf fragwürdige Weise in den Besitz des Hauses. Sie stammen aus der Sammlung des jüdischen Industriellen Ottomar Strauss, der sie 1935 in Köln versteigern lassen musste. 2006 hatten die Bremer Museen erklärt, ihre Bestände gemäß dem "Washingtoner Abkommen" zur Wahrung der Rechte jüdischer Erben zu überprüfen, in der Böttcherstraße ist jetzt die "Vorab-Recherche" abgeschlossen: Über die Hälfte der knapp tausend inventarisierten Objekte hat eine "bedenkliche" Provenienz." Quelle: taz.de, 30.11.2008.

Noch viel Raubkunst in der Schweiz

Beigesteuert von Kemle, 2. Dezember 2008

Thomas Boumberger berichtet auf den Internetseiten der Basler Zeitung bazonline.ch, dass sich nach seiner Ansicht noch viele Kunstwerke in der Schweiz befinden, die Raubkunst darstellen. So berichtet er: "... Bei etlichen spektakulären Fällen führten Spuren auch in die Schweiz, etwa beim Kirchner-Bild oder bei Mendelssohn-Bartholdy. Was ist in der Schweiz in den zehn Jahren seit der Washingtoner Erklärung geschehen? Auf den ersten Blick nur wenig. Öffentlich bekannt ist ein gutes halbes Dutzend Fälle von Restitutions- oder Kompensationszahlungen. Der spektakulärste Fall ist das Bild «Improvisation Nr. 10» von Wassily Kandinsky in der Fondation Beyeler, das auf über 50 Millionen Franken geschätzt wird. Kurz bevor es zu einem Gerichtsverfahren kam, das die Erben der früheren Eigentümerin, Sophie Lissitzky, angestrengt hatten, einigte sich Ernst Beyeler mit ihnen durch Zahlung einer millionenschweren Kompensation... Das Thema Raubkunst wird noch jahre- und jahrzehntelang aktuell bleiben – nicht zuletzt, weil immer wieder gesuchte Werke auftauchen. «Es gibt in der Schweiz sowie in anderen Ländern noch etliches an Raubkunst, von der man nicht weiss, wo sie sich befindet», vermutet Benno Widmer. Diese wird sich allerdings kaum verkaufen lassen, denn kein Käufer kann es sich mehr leisten, Kunstobjekte mit zweifelhafter Provenienz zu erwerben." Quelle: bazonline.ch, 30.11.2008.

A. R. Penck verliert Streit um Skulptur

Beigesteuert von Kemle, 4. Dezember 2008

Der News-Ticker der Süddeutschen Zeitung berichtet, dass A. R. Penck nicht mehr behaupten

darf, das das Exemplar "Der Franzose" des Sammlers Peter Dohmen gefälscht oder nicht autorisiert sei. Dies befand das Düsseldorfer Landgericht. So berichtet die Süddeutsche: "Der Künstler habe seine Behauptung nicht beweisen können. Unklar ist, wie viele Exemplare der Skulptur tatsächlich existieren. Sammler Dohmen, der Penck verklagt hatte, zeigte sich mit dem Urteil «teilweise zufrieden». Er hatte die Bronzeskulptur vor zwei Jahren für 40 000 Euro in einer Galerie in Bad Honnef erstanden. «Ich muss jetzt sehen, ob die Skulptur überhaupt noch verkäuflich ist.» Sein Exemplar ist nicht durchnummeriert und trägt die Kennzeichnung «e.a.» für «epreuve d'artiste» («Künstlerexemplar»). Beim Kauf sei er von einer Auflage von sechs Exemplaren der mehr als ein Meter hohen Figur ausgegangen, sagte Dohmen. «Inzwischen weiß ich: Es gibt noch mehr. Ich empfinde das als Betrug. Die Staatsanwaltschaft sollte sich mal damit befassen." Quelle: sueddeutsche.de, 04.12.2008.

Muss Linz seinen 15-Millionen-Klimt restituieren?

Beigesteuert von Kemle, 14. January 2009

Die Oberösterreichischen Nachrichten berichten über den Fall des Rückgabeverfahrens bzgl. des Linzer Klimt - Werkes, das derzeit aktuell in der Presse diskutiert wird. So berichtet die Internetseite: "Spätestens Ende Februar werden wir mehr wissen!" sagt der Linzer Historiker Michael John von der Kepler-Universität auf OÖN-Anfrage, wie es denn nun tatsächlich um das umstrittene Gemälde „Frauenbildnis Ria Munk“ von Gustav Klimt aus der Sammlung des Lentos stehe. Die jetzt aufgrund der neuen Forschungen zu Tage tretende massive Evidenz weist jedoch fast eindeutig in die Richtung, dass das Bild „eines der Hauptwerke der Lentos-Sammlung“ letztendlich an die Erben zurückgegeben werden muss." Quelle: Oberösterreichische Nachrichten, 13.01.2009.

NS-Raubkunst: Berroth: Land Baden-Württemberg hat Nachholbedarf bei Identifizierung

Beigesteuert von Kemle, 19. January 2009

Die FDP/DVP Fraktion im Landtag Baden - Württemberg berichtet durch Ihren Mediendienst: Baden-Württemberg setzt die eingegangene Selbstverpflichtung, Kunstwerke, die wäh-

rend der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmt wurden, in den eigenen Museen, Archiven und Bibliotheken zu identifizieren, unzureichend kritisierte die kunst- und kulturpolitische Sprecherin der FDP/DVP-Landtagsfraktion, Heiderose Berroth. Während andere Museen in der Bundesrepublik mittlerweile eigene Stellen geschaffen und Mittel bereitgestellt haben, um die vor über zehn Jahren eingegangene Selbstverpflichtung zu erfüllen, ist in Baden-Württemberg bisher kaum etwas geschehen. Das muss sich ändern. Auf eine parlamentarische Anfrage von Heiderose Berroth (Drucksache 14/3811) erklärte jetzt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dass man in den letzten zehn Jahren die staatlichen Museen regelmäßig auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht habe. Die positive Nachricht ist für Berroth, dass mit dem Landeshaushalt 2009 erstmals ein Betrag von jeweils 30.000 Euro an die Staatsgalerie Stuttgart, die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, das Badischen Landesmuseum Karlsruhe und das Landesmuseum Württemberg gehen soll, um dort Nachforschungen über die Herkunft strittiger Museumsbestände (Provenienzrecherche) anstellen zu können. Berroth sieht allerdings weitergehenden Handlungsbedarf: Die Landesbibliotheken und Landesarchive profitieren von der gewährten finanziellen Ausstattung offensichtlich nicht, obwohl diese genauso in den Geltungsbereich der so genannten "Washingtoner Erklärung" fallen wie Museen - das ist für mich nicht nachvollziehbar. Zumindest sei sicherzustellen, dass die nun erstmals gewährten Mittel verstetigt und nicht zweckentfremdet würden. Ein künftig stärkeres Engagement des Ministeriums sei wünschenswert. Je früher Institutionen gefährdete Bestände selbst erkennen, desto eher kann in Verhandlungen mit den rechtmäßigen Eigentümern ein Verbleib in baden-württembergischen Sammlungen erreicht werden, sagte Berroth. Nach Auskunft der Landesregierung wurden in den letzten zehn Jahren vom Land drei als NS-Raubkunst qualifizierte Gemälde an ihre rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben. Über die Rückgabe aus kommunalen Museen, Archiven und Bibliotheken lägen keine Erkenntnisse vor. Zurzeit kämpft die Stadt Freiburg um den Verbleib des Dix-Gemäldes Max John im Museum für Neue Kunst der Stadt, auf das Rückgabeanprüche geltend gemacht wurden. Quelle: Mediendienst der FDP/DVP - Fraktion im Landtag Baden-Württemberg, Mitteilung Nr. 140.

BGH entscheidet im Fall "Motezuma"

Beigesteuert von Weller, 23. January 2009

Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Werk bislang "nicht erschienen" ist mit der Folge, dass dem Herausgeber der Erstausgabe ein Verwertungsrecht nach § 71 UrhG zusteht. Die Voraussetzungen lagen im vorliegenden Fall nicht vor. Die Berliner Singakademie hat daher keinen Anspruch gegen den Düsseldorfer "Altstadtherbst" auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz aus der Aufführung der im Archiv der Singakademie wieder aufgefundenen Oper Antonio Vivaldis. Vertiefend zum Hintergrund und im Ergebnis die Entscheidung, wenn auch aus anderen Gründen, vorwegnehmend: Erik Jayme, Grenzen des Leistungsschutzrechts, in: Weller/Kemle/Lynen, Des Künstlers Rechte, die Kunst des Rechts, Tagungsband zum Ersten Heiodelberger Kunstrechtstag am 7. Septmber 2007, S. 65 ff. Die Presseerklärung des BGH zum Urteil lautet: Im Handschriftenarchiv der Klägerin, der Sing-Akademie zu Berlin, wurde im Jahre 2002 die Komposition des 1741 verstorbenen Komponisten Antonio Vivaldi zur Oper "Motezuma" entdeckt. Die Oper war im Jahre 1733 unter Leitung Vivaldis am Teatro S: Angelo in Venedig uraufgeführt worden. Während das Libretto der Oper bekannt blieb, galt die Komposition lange als verschollen. Die Klägerin gab Faksimilekopien der aufgefundenen Handschrift heraus. Sie ist der Ansicht, sie habe damit als Herausgeberin der Erstausgabe des Werkes ("editio princeps") nach § 71 UrhG das ausschließliche Recht zur Verwertung dieser Komposition erworben. Nach dieser Bestimmung steht demjenigen ein solches dem Urheberrecht ähnliches Recht zu, der "ein bislang nicht erschienenenes Werk … erstmals erscheinen lässt". Die Klägerin verlangt von der Beklagten, der Veranstalterin des Düsseldorfer Kulturfestivals "Altstadtherbst", Schadensersatz, weil diese die Oper im September 2005 in Düsseldorf ohne ihre Zustimmung aufgeführt hat. Landgericht und Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass derjenige, der als Herausgeber der Erstausgabe ein entsprechendes Verwertungsrecht an einem Werk beansprucht, grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass dieses

Werk "nicht erschienen" ist. Da es in aller Regel schwierig ist, das Nichtvorliegen einer Tatsache darzulegen und nachzuweisen - zumal das Nichterschienensein eines jahrhundertealten Werkes - kann der Anspruchsteller sich allerdings zunächst auf die Behauptung beschränken, das Werk sei bislang nicht erschienen. Es ist dann Sache der Gegenseite, die Umstände darzulegen, die dafür sprechen, dass das Werk doch schon erschienen ist. Der Anspruchsteller genügt seiner Darlegungs- und Beweislast, wenn er diese Umstände widerlegt. Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin - so der Bundesgerichtshof - nicht hinreichend dargelegt, dass Vivaldis Komposition zur Oper "Motezuma" "nicht erschienen" ist. Ein Werk ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UrhG erschienen, wenn Vervielfältigungsstücke "in genügender Anzahl" der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Das ist der Fall, wenn die Zahl der Kopien ausreicht, um dem interessierten Publikum die Kenntnisnahme des Werkes zu ermöglichen. Danach ist - so der BGH - davon auszugehen, dass die Komposition zur Oper "Motezuma" bereits im Jahre 1733 "erschieden" ist. Aus den von den Parteien vorgelegten Stellungnahmen namhafter Musikwissenschaftler geht hervor, dass damals die für venezianische Opernhäuser angefertigten Auftragswerke - und um ein solches handelte es sich bei der Oper "Motezuma" - üblicherweise nur während einer Spielzeit an dem jeweiligen Opernhaus aufgeführt wurden; zudem wurde regelmäßig ein Exemplar der Partitur bei dem Opernhaus hinterlegt, von dem - wie allgemein bekannt war - Interessenten (etwa auswärtige Fürstenhöfe) Abschriften anfertigen lassen konnten. Ob es sich auch im Falle der Oper "Motezuma" so verhalten hat, kann zwar heute nicht mehr festgestellt werden. Da die Klägerin jedoch keine Anhaltspunkte für einen abweichenden Ablauf vorgetragen hat, besteht auch in diesem Fall eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bereits mit der Übergabe des Notenmaterials an die Beteiligten der Uraufführung und der Hinterlegung eines Exemplars der Partitur bei dem Opernhaus alles getan war, um dem venezianischen Opernpublikum und möglichen Interessenten an Partiturabschriften ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Komposition zu geben. Urteil vom 22. Januar 2009 - I ZR 19/07 - Motezuma LG Düsseldorf - Urteil vom 17. Mai 2006 - 12 O 538/05 OLG Düsseldorf - Urteil vom 16. Januar

2007 - 20 U 112/06, ZUM 2007, 386 Karlsruhe, den 23. Januar 2009.

Hierzu der Kommentar von Jörg Wünschel: „Es ist die Idee des § 71 UrhG denjenigen zu belohnen, der Arbeit und Mühe investiert hat, um ein noch nicht erschienenenes Werk erstmalig erscheinen zu lassen. Jedoch stößt genau dieser Wissenschaftler auf größte Beweisnöte wie das Urteil zu Motezuma zeigt. Allerdings erscheint es problematisch, eine Unterscheidung danach zu treffen, ob eine Werk vorher noch nie "das Licht der Welt erblickt hat" oder aber einfach nur verschollen war: die Mühe und der Aufwand desjenigen, den § 71 UrhG schützen möchte, sind wahrlich vergleichbar. Doch wie VRiBGH Prof. Dr. Bornkamm heute in der Besprechung des Urteils in seiner Vorlesung zum Unlauteren Wettbewerb an der Universität Freiburg deutlich machte, ist dieses Urteil vielmehr dadurch motiviert, dass man § 71 UrhG sehr eng auslegen möchte, um nicht allzu viele in den Genuss des geldwerten "warmen Regens", den § 71 UrhG verspricht, kommen zu lassen“.

Neuer Streit um Paul Klees "Sumpflgende"

Beigesteuert von Weller, 31. January 2009

Der Pressedienst der Stadt München teilte am 30.1.2009 mit: "Zu den von Rechtsanwalt Christian von Berg vertretenen Ansprüchen auf Herausgabe des Paul-Klee-Bildes "Sumpflgende" erklärt Oberbürgermeister Christian Ude: "Im Fall des Klee-Bildes „Sumpflgende“ geht es nicht um einen Fall des Washingtoner Abkommens zur NS-Raubkunst, da das Bild von den Nationalsozialisten als Werk der „entarteten Kunst“ eingezogen und später vom Dritten Reich verkauft worden. Auf Werke der sogenannten „entarteten Kunst“ findet aber das Washingtoner Abkommen nach allgemeiner Auffassung keine Anwendung. Das Bild tauchte nach mehrjährigem ungeklärten Verbleib 1962 erstmals wieder bei einer öffentlichen Versteigerung auf. Herkunft und Geschichte des Bildes waren dabei allgemein bekannt. Die öffentliche Versteigerung blieb unbeanstandet. Das Bild wechselte fortan mehrmals den Besitzer. 1982 hat die Stadt München das Bild gemeinsam mit der Gabriele Münter- und Johannes-Eichner-Stiftung zum Verkehrswert von 640.000 Schweizer Franken erworben, um es am Ort seiner Entstehung öffentlich zu zeigen und auf diese Weise die nationalsozialistische Diskriminierung als „entartete Kunst“ zu widerlegen. Im

Dezember 1993 hat das Landgericht München rechtskräftig festgestellt, dass der Sohn der Eigentümerin aus zweiter Ehe keinen Herausgabeanspruch hat. Dieses Urteil wurde nicht nur auf den Eintritt der Verjährung gestützt, sondern auch darauf, dass das Bild der Eigentümerin nicht „abhanden gekommen“ sei und kein „bösgläubiger Erwerb“ vorliege. Nachdem dieser Sohn aus der zweiten Ehe der Eigentümerin des Bildes auf Ansprüche verzichtet hat, machen nun zwei Kinder aus erster Ehe geltend, dass sie die Erben seien, was jedoch im Widerspruch zu zwei Rechtsgutachten steht. Vor diesem Hintergrund geht die Landeshauptstadt davon aus, dass eine Herausgabe des Gemäldes oder die Zahlung einer Entschädigung gegen Art. 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung verstoßen würde, da rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist, dass kein Grund zur Herausgabe oder Entschädigung besteht.“

Zur Erinnerung: IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue zur Sumpflgende in der ZEIT

Beigesteuert von Weller, 31. January 2009

IFKUR-Beirat RA Prof. Dr. Peter Raue kommentierte den Rechtsstreit um die Sumpflgende 1992 in der ZEIT vom 01.05.1992 Nr. 19 wie folgt: <http://www.zeit.de/1992/19/Die-Sumpflgende-oder-Recht-gegen-Eigentum>.

Zur Erinnerung: KG Berlin 1992 zur einstweiligen Verfügung auf Herausgabe der "Sumpflgende"

Beigesteuert von Weller, 31. January 2009

KG, Urteil vom 21-05-1992 - 22 U 1922/92: Sachverhalt: Der Verfügungskl. berüht sich, aufgrund Erbfolge Eigentümer des im Jahre 1919 von Paul Klee gemalten Bildes „Sumpflgende“ zu sein, das seit 1982 regelmäßig in München ausgestellt ist. Das Bild befand sich in einer Sammlung eines im Jahre 1922 verstorbenen Kunsthistorikers, der mit der Mutter des Verfügungskl. Später verheiratet war. Es kam 1926 als Leihgabe an das Landesmuseum der Stadt Hannover. Im Jahre 1937 wurde das Gemälde als entartete Kunst beschlagnahmt und in München auf der Ausstellung „Entartete Kunst“ gezeigt. Im Jahre 1941 wurde es vom Deutschen Reich an einen Kunsthändler für 500 Schweizer Franken verkauft. Im Spätherbst 1962 wurde das Gemälde von einem Kunsthaus in Köln versteigert und für 88000 DM Herrn X zugeschlagen, der für die Baseler Ga-

lerie bot. Später kam das Bild an eine Galerie in Luzern. Im Jahre 1982 kauften eine Stiftung und die Stadt München gemeinsam das Gemälde für 640000 Schweizer Franken, damit es fortan im Lenbachhaus betrachtet werden kann. Das Lenbachhaus lieh das Gemälde zunächst für die Zeit vom 15. 1. bis 31. 5. 1991 nach Los Angeles aus, wo es im Rahmen einer der Münchener Ausstellung von 1937 nachgestellten Schau „Entartete Kunst: Das Schicksal der Avantgarde im Nazi-Deutschland“ gezeigt wurde. Der Bestand dieser Ausstellung wird seit dem 3. 3. 1992 von der Bekl. in Berlin gezeigt, die Ausstellung endet am 31. 5. 1992. Der Verfügungskl. hat behauptet und hat zur Glaubhaftmachung eine eigene eidesstattliche Versicherung und abgelichtete Urkunden vorgelegt: Er sei - wie er näher darlegt - Eigentümer des Bildes. Er sei 1989 aus der UdSSR nach Deutschland zurückgekehrt und habe erst durch einen amerikanischen Katalog erfahren, wo sich sein Bild befinde. Wegen der schwierigen Rechtsverfolgung in den USA habe er abgewartet, bis die Ausstellung in Berlin gewesen sei. Niemand könne die Leihgeberin, eine Stiftung, daran hindern, das Bild schnellstens verschwinden zu lassen. Sie sei im Hinblick auf das strittige Bild unzuverlässig und unmoralisch und daher nicht vertrauenswürdig. Der Verfügungskl. hat gemäß seinem Antrag ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung des LG vom 5. 3. 1992 erwirkt, gemäß welcher die Verfügungsbekl. das im einzelnen bezeichnete Gemälde an den zuständigen Gerichtsvollzieher als Sequester herauszugeben hat. Während eines Vollstreckungsversuchs des Obergerichtsvollziehers haben sich die Parteien am 5. 3. 1992 in seiner Anwesenheit wie folgt geeinigt: „Der Vertreter des Ast. erklärt sich bereit, daß das Gemälde bis zum Ende der Ausstellung am 31. 5. 1992 in den Räumen der Ag. verbleiben kann. Der Vertreter der Ag. versichert, daß das Gemälde nicht zwischenzeitlich an Dritte weitergegeben wird. Nach Ablauf der Ausstellung erfolgt freiwillig die Herausgabe des bezeichneten Gemäldes an den zuständigen Gerichtsvollzieher bzw. Sequester.“ Nach Widerspruch der Verfügungsbekl. hat der Verfügungskl. beantragt, die einstweilige Verfügung vom 5. 3. 1992 zu bestätigen. Das LG hat die einstweilige Verfügung vom 5. 3. 1992 aufgehoben und den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: I. Mit Recht hat das LG den Verfü-

gungsantrag deshalb zurückgewiesen, weil ein Verfügungsgrund i. S. von § 935 oder § 940 ZPO fehlt. Der Verfügungskl. hat im ersten Rechtszug weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, wieso sein - angeblicher - Anspruch auf Herausgabe des Eigentums gefährdet ist. Die Verfügungsbekl. hat keinen Hehl daraus gemacht, was mit dem Bild geschieht: Sie wird es nach der Ausstellung der Leihgeberin zurückgeben. Dort ist gemäß dem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und der ... vom 24. 2. 1982 der gewöhnliche Platz des Bildes. Die Verfügungsbekl. hat den Ausstellungsbestand zwar von dem ... erhalten, das läßt aber nicht befürchten, daß die Verfügungsbekl. eine aus Deutschland stammende Leihgabe auf dem Umweg über Kalifornien und nicht auf dem kürzesten Weg zurückgeben wird, nämlich von Berlin nach München. Auf den direkten Rücktransport haben sich das Lenbachhaus und die Verfügungsbekl. schon vor dem Ausstellungsbeginn geeinigt. In München kann der Verfügungskl. seinen vermeintlichen Eigentumsanspruch ungehindert und ohne Zeitnot gegenüber denen geltend machen, die sich als Eigentümer betrachten und den Besitz haben. Zu Unrecht argwöhnt der Verfügungskl., dort könne man das Bild schnellstens verschwinden lassen. Die Verfügungsbekl. ist eine Gesellschaft, deren Gesellschaftsanteile vom Land Berlin und von der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden, die Leihgeberin ist eine Einrichtung der Landeshauptstadt München. Des Eigentums berührt sie sich zusammen mit einer Stiftung. Das Lenbachhaus hat im Schreiben vom 24. 3. 1992 mitgeteilt, es werde das Bild nicht verkaufen oder veräußern, ein solches Verhalten widerspreche seiner Satzung, die Kunst und Kultur zu fördern. Das Lenbachhaus wird vom Rechtsamt der Stadt München vertreten. Die Auffassung des Verfügungskl., gerade jetzt sei die Verwirklichung seines Herausgabeanspruchs gefährdet, ist auch sonst ohne Substanz. Der Verfügungskl. lebt seit 1989 in Deutschland. Das Bild wurde, wie die Verfügungsbekl. durch den Leihvertrag vom 23. 8. 1989 glaubhaft gemacht hat, erst im Januar 1991 befristet zum Zwecke einer bestimmten Ausstellung nach Amerika versandt. Das hat der Verfügungskl. in der handschriftlichen Erklärung seines Bevollmächtigten vom 5. 3. 1992 auch so vorgetragen: „Das Bild war jetzt rd. 1 Jahr in USA.“ Der Verfügungskl. hatte Gelegenheit, seine Eigentumsansprüche in München

geltend zu machen, während das Bild in Deutschland war. Und auch die Ausleihe an ein Museum in Kalifornien bildete kein Hindernis gegen die Eigentumsherausgabeklage nach § 985 BGB; als mittelbarer Besitzer blieb die Entleiherin passivlegitimiert (Palandt-Bassenge, BGB, 51. Aufl., § 985 Rdnr. 3). Der Verfügungskl. versucht ohne Erfolg, die Anspruchsgefährdung damit zu begründen, er könne den Anspruch nicht in Berlin einklagen, wenn das Gemälde nach München zurückgegeben sei. Das mag sein, rechtfertigt aber keine einstweilige Verfügung. Denn schutzbedürftig ist der Verfügungsbekl. nicht darin, einen kurzfristigen Besitzer (Entleiher) verklagen zu können, sondern darin, sein - angebliches - Eigentumsrecht nicht vereitelt zu sehen. Rechtliche Schritte werden

ihm durch den museumsüblichen Leihverkehr nicht erschwert. Er konnte und kann sich mit seiner Eigentumsklage gegen den wenden, der sich hier als Eigentümer geriert und in der meisten Zeit unmittelbarer Besitzer, im Falle der Verleihung mittelbarer Besitzer ist. Die vom Verfügungskl. angezogene Entscheidung des OLG Düsseldorf (MDR 1984, 411) ist nicht einschlägig. Ein Verschleiß des Gemäldes durch eine museale Verwahrung ist nicht zu befürchten, im Gegenteil: es ist eine Gewähr für eine schonende Behandlung. Die vorstehenden Erwägungen sprechen ebenso gegen den Verfügungsgrund des § 940 ZPO: es bedarf im Verhältnis der Streitparteien keiner Regelung eines einstweiligen Zustandes.

Impressum & Verantwortlichkeit

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.
- als gemeinnützig anerkannt -
Kleine Mantelgasse 10
D – 69117 Heidelberg

1. Vorstand: RA Dr. Nicolai B. Kemle

2. Vorstand: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.

Homepage: <http://www.ifkur.de>

Email: info@ifkur.de

Fax: +49 – (0) 6221 - 585 149

Bildnachweis:

„Lady“, Stich, England, 19. Jahrhundert
© Nicolai Kemle